H. Sept.
211.r

H. sept.
211^z

Wienbarg

Das dänische Königsgesetz oder das in Dänemark geltende Grundgesetz.

In historischer Beleuchtung und zur Inbetrachtnahme für die Frage der Gegenwart

von

Ludolf Wienbarg.

Hamburg.
Bei Hoffmann und Campe.
1847.

64. 85.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Das Königreich Dänemark ist das einzige Land, in welchem der Absolutismus nicht blos thatsächlich, sondern auch theoretisch begründet ist, in welchem die Willkührherrschaft zum Staatsgrundgesetze erhoben worden und wie anderswo die Freiheit und das Recht, ihre Charte hat.

Eine solche Anomalie in der Weltgeschichte, wie die eines vertragmäßig absolut regierten Volkes, dazu eines germanischen Volkes, mußte unter allen Umständen und zu allen Zeiten eine schaurige Neugier rechtfertigen.

Doch bietet die Gegenwart die besondersten Gründe dar, dem dänischen Königsgesetze, so wie den Ursprüngen und Folgen desselben, eine ernste Aufmerksamkeit zu widmen.... Gründe, die mich veranlassen, zu glauben, daß man auch diese meine Schrift im besten

Sinne des Wortes eine Gelegenheitsschrift nennen werde.

Eine mit historischer Einleitung und Nachwort versehene Uebersetzung des dänischen Königgesetzes hat schon vor Jahren der treffliche Th. Olshausen herausgegeben. Die frühern Uebersetzungen waren durchaus unverlässig. Von der meinigen, die ich gleichfalls nach der offiziellen Prachtausgabe Friderich IV. veranstaltete, bleibt nur zu wünschen, daß der Vorzug einiger Reinigungen und Berichtigungen, die sie, zum Theil nach gefällig mitgetheilten Winken und Notizen des Genannten selbst, enthält, nicht anderweitig überschattet werde. Der dänische Text der sogenannten Erb-Alleingewalt-Akte war mir nicht zur Hand; die Uebersetzung desselben ist die Olshausensche.

Zum Gewährsmann der Geschichte des Revolutionsjahrs **1660** nahm ich unsern Spittler. Außerdem benutzte ich besonders die dänische Geschichte von dem Dänen Allen.

Spittlers anerkanntes historisches Kunstwerk wurde mir unter den Händen wieder zum Material. Es entstand unvermerkt ein neues Geschichtsbild mit theilweise schärferen Zügen. Mein Verfahren muß sich indeß selber

rechtfertigen und ich bemerke nur, daß ich eine gewisse gemüthliche Manipulation des Stoffes nicht für den größten Vorzug der Spittler=schen Darstellung halte. Dieser Chorführer unsrer besseren Historiographen büßte noch die Schwächen seines politisch gleichgültigen Zeit=alters, in welchem Sinn er zum Beispiel der, 1660 um ihr ganzes selbständiges Rechtsda=sein betrogenen dänischen Nation nachzurühmen vermag, daß sie so unglaublich klug gewesen, nicht erst lange zu fragen, auf welche Weise sie glücklich geworden! Zuweilen spricht er nur als ein Schalk, und kein Göttinger Pro=fessor hat ihn hierin an Feinheit und Liebens=würdigkeit übertroffen; doch reimt es sich nicht mit dem Ernst und dem Muth, welchen wir von dem Geschichtschreiber verlangen.

Die am Schluß von mir angestellten Be=trachtungen hätte ich leicht nach verschiedenen Seiten weiter ausführen können; doch glaubte ich vor Allem den Mittelpunkt der Sache, den innern Widerspruch des absoluten Königthums, der sich hier an einem so glänzenden Beispiele darlegen läßt, festhalten zu müssen.

Ich kann nicht läugnen, daß ich über der ganzen Arbeit, deren Erscheinung sich durch

äußere Zufälligkeiten lange verzögert hat, nicht allein an deutsche, sondern auch an dänische Leser gedacht habe.

Dänemark hat seit lange sich selbst verloren, und sucht sich wieder in dem wo es nicht ist, im Trugschimmer alter Herrlichkeit, in der Anknüpfung an äußere Mächte, heißen sie Skandinavier oder — Rußland, in der unrechtmäßigen Fesselung zweier zur Selbständigkeit berufenen Herzogthümer, und, daß ich es sagen muß, in der Anfeindung Deutschlands, mit dem es sich, als seinem besten Freunde, auf das Innigste verknüpfen sollte.

Dänemark, sag' ich, sucht sein Heil, wo es dasselbe nicht finden kann, wo nur fruchtloser Kampf und bittre Enttäuschung seiner harren. Suche es sich und sein Heil fortan in sich selbst, in dem Nächsten, was eine sich selbst achtende Nation erstreben muß, in der Herstellung seiner Rechtsexistenz, in der Verjüngung durch die Freiheit und ihre wunderbaren Kräfte, in dem Wettkampfe mit den Herzogthümern um dasselbe Ziel.

Im Juni 1847.

Das dänische Königsgesetz — Kongelov — ist die Frucht der Revolution von **1660**. Diese Revolution „das seltsamste Cabinetstück ihrer Art" endigte damit, daß die streitenden Staatsparteien sich für unmündig erklärten und dem Könige die Vollmacht übertrugen, den in seinen Rechtsgrundlagen von ihnen völlig und feierlich aufgehobenen Staat, auf Grundlage einer Erbregierung für männliche und weibliche Linien, von Neuem zu konstruiren, was die Verewigung der ihm aufgetragenen Diktatur für ihn und seine Nachkommen zur Folge hatte.

Vor der Revolution war das Königreich Dänemark ein Wahlreich. Uralte Sitte begrenzte indessen die Wahl in der Regel auf die Erstgeborenen und nächsten Verwandten von der Schwerdtseite und nur ausnahmsweise traf sie die Nachkommen der weiblichen Linien. In der ältesten Zeit wählte im eigentlichen Sinne das Volk, das ist der Bonde oder Bauer, der abgabenfreie, nur zu Kriegsdiensten verpflichtete Grundbesitzer. Nur das Königsgeschlecht besaß in Skandinaviens Vorzeit eine gewisse dem

Blut anklebende besondere Weihe und Würde außer und über den Freien; einen andern bevorrechtigten Erbstand kannte man nicht. Der König war erster Priester, Richter, Feldherr; seine Macht herkömmlich beschränkt, durch Persönlichkeit, moralisches Ansehen bedingt. Vergaß der König, daß er nur durch den Willen des Volks Beherrscher des Reichs geworden, so wurde er, wie mehrere Beispiele aus der nordischen Geschichte lehren, auf die freimüthigste und nachdrücklichste Weise an den gesetzmäßigen Ursprung seiner Macht erinnert; nicht selten auch abgesetzt und getödtet. Auf den Things oder Dingstätten versammelte sich das bewaffnete Volk, und von seinem Beifall hing die Entscheidung über die wichtigsten Rechts- und Reichsangelegenheiten ab. Des Königs Person war umgeben von einem stehenden Hof- und Heergefolge, seinen geschworenen Männern, Hird genannt, aus deren Zahl die Häuptlinge oder Anführer der Kriegs- und Raubzüge, die Garde, oder die Befehlshaber der eroberten Provinzen und andre königliche Beamte gewöhnlich ernannt wurden. Aus der Gewohnheit, einen großen Theil des bedeutenden königlichen Grundbesitzes Leuten auf Lebenszeit abgabenfrei zu überlassen, gegen die Verpflichtung, dem Könige unweigerliche Heerfolge zu leisten, und sich dazu auf eigene Kosten auszurüsten, entsprang der Lehnsadel, aus diesem später der Erb- und Geburtadel. Ein Theil der königlichen Mannen hatte schweren Roßdienst, ein anderer den Schiffs- und Fußdienst zu leisten. Durch das Lehn-

wesen, das sich in sich selbst abstufte und des Königs Vasallen wieder zu Lehnsherren untergeordneter Vasallen machte, wurde die königliche Macht einerseits zwar ausgedehnter und gegliederter, andrerseits aber auch in dieser Gliederung gelähmter. Durch die Zahl und die Macht ihrer Mannen wurden kriegerische Könige, wie die beiden Waldemare, in den Stand gesetzt, sich des Raths und der Zustimmung des Volkes, des freien Bauernstandes, zu entschlagen, und demselben mit oder wider Willen alle Kriegsabgaben und Kosten aufzubürden, von denen der Lehnsadel mit seinen Untergehörigen sich befreit sah. Unter diesen Umständen schwand die ehemalige Bedeutung des freien Bauernstandes in dem Maß dahin, wie die des Adels und der im gleichen Lehnverhältnisse stehenden höhern Geistlichkeit emporwuchs, während der Bürgerstand des Königreichs im ganzen Mittelalter weit hinter der Entwickelung des Wohlstandes und der Freiheit des deutschen Bürgerstandes zurückblieb. Mehrmalige gewaltsame Versuche der Bauern, ihre Rechte zu behaupten, wurden eben so oft durch König und Adel unterdrückt. Der letzte und furchtbarste Aufstand der Bauern, auf Seeland und namentlich in Jütland, zu Gunsten ihres vertriebenen königlichen Beschützers Christiern (1534), endigte, wie der deutsche Bauernkrieg, mit Unterdrückung dieses Standes. Sein fast allgemeines Loos wurde die Hörigkeit, die jedoch nur auf den Inseln Seeland, Laaland, Falster in eigentliche Leibeigenschaft ausartete, von welchem äußersten

Grade Menschheit entwürdigender Sklaverei Fühnen und Jütland sich frei erhielten. Dieselbe Lehnsverfassung aber, welche dazu beitrug, die königliche Gewalt in Betreff des der Krone unmittelbar unterworfenen Landmannes und Städters fast schrankenlos zu machen, wurde frühzeitig eine weit engere Schranke für sie selbst, als ihr jemals das Volksrecht und die Volksfreiheit gewesen. Nach dem Tode Waldemars des Siegers verfloß beinahe ein Jahrhundert in Kämpfen der Geistlichkeit und des Adels gegen den Thron, wonach das gedemüthigte Königthum durch eine Handfeste oder Capitulation, welche zuerst Christof der zweite im Jahr 1320 und nach ihm jeder Wahlkönig beschwören mußte, beiden Ständen auf Unkosten der andern und seiner eigenen Macht die bisherigen Vorrechte nicht allein zu bestätigen, sondern unsinnig zu vermehren und bei jeder neuen Wahl fast nur zu vermehren gezwungen war. So ließ sich der Adel in der genannten ersten Handfeste, ganz im Widerspruch mit der kriegerischen Grundbedingung seines bevorrechtigten Daseins, von der Pflicht befreien, außerhalb des Landes in den Krieg zu ziehen und bedung sich für den Fall, daß er im Dienste des Königs im Lande oder außerhalb des Landes in Gefangenschaft gerathen würde, Lösung binnen Jahresfrist und Kostenersetzung aus, widrigenfalls er, unbeschadet seiner adligen Freiheiten, ferneren Kriegsdienst verweigern konnte. Im Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts kam sogar neben oder vielmehr über der Person des Königs

eine förmliche Adelsregierung in dem Institut des dänischen Reichsrathes zu Stande, der nach schwedischem Muster, doch ohne das Gegengewicht, welches der kräftigere Bürger und Bauernstand Schwedens in der Verfassung ausübte, dem Könige unabhängig zur Seite stand, und ohne dessen Zustimmung derselbe verfassungsmäßig keinen Schritt von Wichtigkeit unternehmen durfte. Dieser aus dem Adel aller Provinzen des Königreichs gewählte Reichsrath konzentrirte in der Zahl seiner Mitglieder, die Anfangs schwankend war, später auf drei und zwanzig sich feststellte, die Bedeutung, welche ehemals das gesammte Volk besessen, und vereinigte dieselbe gleichsam mit der Macht und dem Ansehen des Königthums, das in ihm als selbstständiger oberster Regierungsbehörde beinahe aufging. Mag es ihm zu keiner Zeit an Männern gefehlt haben, welche nicht allein das Beste ihres Standes, sondern auch des Reiches Ehre und Wohl, nicht allein die gehandfesteten Adelsrechte, sondern auch die, entweder nur dürftig oder gar nicht in den Kapitulationen erwähnten Gerechtsame der Bürger und Bauern vor Augen hatten, mag in einzelnen Fällen der Bauer des Königs gegen des Königs Vogt, der Pächter gegen den Gutsbesitzer, der Bauer und Bürger gegen den Adligen geschützt worden sein, es bleibt nicht minder gewiß, daß der Ursprung und Geist dieses Instituts ein standesegoistischer, so sehr dem Königthum als Volksthum feindlicher war, und daß dasselbe als die Spitze der Adelspyramide betrachtet werden muß, mit welcher es auch in der Revolution

von **1660** zusammenstürzte. Daß trotz der beschwornen Handfeste und der Uebermacht des Adels und des Staatsraths die Könige noch viel im Guten und Bösen vermochten, wird zwar zugegeben werden müssen; aber es war von vorn herein ein schlimmes Ding, daß die Könige, zumal die kräftigeren und begabteren, kaum anders denn als Meineidige, Tyrannen und Intriguanten herrschen und ihre Absichten durchführen konnten. Diesem Verderben war namentlich die leidenschaftliche Gemüthsart Christians des Zweiten ausgesetzt, eines Königs, welchem das unterdrückte Volk seine Rettung verdankt haben würde, falls seinem guten Willen ein gesetzmäßiges Organ zu Hülfe gekommen wäre, oder er die Klugheit gehabt hätte, sich ein solches aus der Mitte des Volkes, des Bauer- und Bürgerstandes zu schaffen, statt seine Kraft in einem unseligen persönlichen Kampfe gegen Geistlichkeit und Adel zu vergeuden und auf die furchtbarsten Abwege führen zu lassen. Bemerkenswerth aber bleibt immerhin, daß die Verfassung selbst, auch während der Dauer der staatsrechtlichen Allgewalt, das Mittel zur Abhülfe darbot oder vielmehr andeutete, denn das Steuerbewilligungsrecht für das ganze Volk, Versammlungen aller vier Stände, wurden noch in König Olufs Kapitulation festgestellt, und in der Handfeste Christians des Ersten wird gesagt, daß es mit dem Reichsrathe Dänemarks N a m e n s a l l e r L a n d e s e i n w o h n e r abgeschlossen sei, Dänemark solle sein freies Wahlrecht haben und behalten. In der That

wurde gleich nach dem Tode Christians des Vierten (1648) ein Reichstag zur Königswahl in Kopenhagen gehalten, auf welchem Adel, Geistlichkeit und Bürgerstand erschienen und nur der Bauernstand, weil nicht einberufen, fehlte. Eben dieser Reichstag gewährte auch gleichsam eine Vorahnung von dem baldigen Umschwung der Dinge, den übrigens schon der alte König Christian profezeiet hatte, als der Adel seine finanziellen Reformpläne, die Verpachtung der Kronlehen an die Meistbietenden und die Verwandlung des unzeitgemäß gewordenen Roßdienstes in eine Geldabgabe halsstarrig, ja drohend zurückwies. In der Eröffnungsrede bediente der Kanzler sich der Worte, die Stände seien nur zusammenberufen, um den König, den der Reichsrath wählen würde, anzuerkennen. Da erhob sich plötzlich der Rektor der Universität, Scavenius, und erklärte, daß sie alle von dem verstorbenen Könige einberufen wären, um sich darüber zu berathen, wer nach seinem Tode König sein solle, weshalb die Stände glaubten, daß auch sie berechtigt seien, ihre Stimme bei der Wahl zu haben. In der Rede des Kanzlers bei der Krönung Friedrichs des Dritten, hieß es denn auch: „Dänemarks Reichsrath habe mit gutem Bedacht, und alle Männer in beiden Königreichen und Landen haben mit gemeinsamem Rath einstimmig Friedrich als König erwählt und anerkannt.

Nichts desto weniger übertraf die Handfeste Friedrichs des Dritten jede frühere an Beschränkung der königlichen und Ausdehnung der reichsräthlichen

Macht. Die ausschließliche Geltung des Adels vor allen übrigen Ständen — denn auch der geistliche war, in Folge der Reformation, in Verfall gerathen — spricht sich zunächst in einem der ersten Artikel der Handfeste durch die Worte aus: Wir wollen und sollen den Reichsrath und Adel von Dänemark lieben und hervorziehen, und mit ihnen das Reich Dänemark beherrschen nnd regieren, den Reichsrath mit Kronlehen versorgen u. s. w. Der Reichsrath erhielt das Recht der Selbstergänzung oder der eigenen Wahl neuer Mitglieder aus einer Anzahl Kandidaten, welche der Adel der Provinz, der das zu wählende Mitglied angehörte, in Vorschlag zu bringen hatte*), so wie das Recht, Männer zu den höchsten Reichsämtern, denen des Reichshofmeisters, des königlichen Kanzlers, Marschalls, Reichsadmirals, auch Reichskanzlers und Statthalters in Norwegen zu präsentiren. Die frühere Bestimmung, daß der König nicht auf eigene Hand den Krieg erklären dürfe, wurde dahin erweitert, daß er weder die ganze noch die halbe Flotte ausrüsten, noch den Roßdienst ohne Bewilligung des Reichsrathes aufbieten, noch ohne dieselbe außer Landes reisen dürfe. Die bisherigen Spottabgaben von den Kronlehen durften nicht erhöhet, auch keiner seines Kronlehens

*) Dies Recht scheint später aufgehoben oder nicht beachtet worden zu sein, denn im J. 1660 geschah die Besetzung einer Reichsrathstelle durch den König, auf Vorschlag dreier Kandidaten von Seiten des Reichsrathes.

ohne Einwilligung der Reichsräthe aus der Provinz, in welcher das Lehen lag, entsetzt werden. Unter Christian dem Vierten beliefen sich diese Einkünfte von den schönsten Staatsländereien Seelands auf kaum **36000** Thaler; unter seinem Nachfolger sanken sie auf **10000** Thaler herab. Der letzte Artikel der Handfeste ertheilte dem Reichsrathe das Recht, hinsichtlich vertragswidriger Unternehmungen des Königs, wenn er sich nicht rathen lassen wolle, nach dem Gesetz und Recht des Landes zu entscheiden und anzuordnen, was recht und billig, womit der König sich zufrieden geben solle.

Zur Zeit des Ausbruchs der Revolution von **1660** besaß der Adel etwa zwei Drittel des ganzen Königreichs, sowohl an Stammgütern wie an königlichen Domänen, die er pfand- oder pachtweise inne hatte und Alles steuerfrei, gegen bedingte und unpersönliche Leistung des alten Roßdienstes, der Nichts mehr taugte und der immer weniger verlangt wurde, weil man „die trübselige Horde von Bauern, Fuhrknechten, Fischern und Küchenjungen, die sie aufs Roß setzten, nicht mehr ansehen mochte.“ Der Adel allein durfte Landgüter besitzen *), zog von Jahr zu Jahr freies Bauerngut zu seinen Ritterhöfen, legte nach dem Beispiel des Adels in den deutschen Herzogthümern ganze Dörfer wüst, und schlug sie zu sei-

*) Kaufte der Bürgerliche ein Gut, z. B. das eines bankerotten Schuldners, so mußte er dasselbe binnen Jahr und Tag an einen Adligen wieder verkaufen.

nen Meiereien, wodurch er das bisher zehntbare Land von allen Zehnten freimachte und die Einkünfte des Staates und der Kirche schmälerte. Für geringes Geld war er außerdem Pächter von Kron- und Kirchenzehnten und „Gott weiß — sagt eine Klageschrift aus den Zeiten Christians des Vierten — wie er Bauern und Kirchen dabei behandelte." Besonders wurde auch über die anstößige Ausübung seines Patronatrechts geklagt. In des Adels Händen waren alle Aemter, die Ehre und Vortheil brachten, alle hohen Stellen im Heer und in der Flotte, die ganze Rechtspflege, vom Kanzler bis zum Vogt, denn die geringen Aemter, die er selbst zu bekleiden verschmähte, waren wenigstens mit seinen Geschöpfen, seinen Dienern und Schreibern besetzt. Der Adel besaß das Birkrecht (die Patrimonial-Gerichtsbarkeit), das Recht auf Hals und Hand und das Recht auf alle Geldbußen, die auf seinen Gütern und Birken fielen. Er besaß die ausschließliche Jagdgerechtigkeit, welche die grausamste Jagdgesetzgebung beschützte. Der Adel hatte Akzise und Zollfreiheit für Alles, was auf seinen Höfen erzeugt oder von den Pächtern an ihn entrichtet wurde, so wie für Alles, was er auf seinen Höfen zu eigenem Gebrauch bedurfte. Dies Recht benutzte er auf die schamloseste Weise. Adlige Gutsherren waren die Aufkäufer der Erzeugnisse ihrer Umgegend und führten dieselben, mit den Erzeugnissen ihres Hoffeldes, zollfrei nach der Stadt, wo sie gewöhnlich nicht einmal an die Bürger, sondern unmittelbar an die Kaufleute der

Hansestädte verkauft wurden; reiche Gutsherren besaßen sogar einige Schiffe. Andrerseits führten sie aus der Stadt zollfreie Waaren nach ihren Gütern zurück, von wo sie an die Bauern der Umgegend abgesetzt wurden. Hatte ein Edelmann keine Lust, selbst Handel zu treiben, so erlaubte er einem Bürger der Stadt, auf seinen Namen zu handeln, der alsdann den unrechtmäßigen Gewinnst dadurch vergüten mußte, daß er dem Edelmann Wein — im Zechen war der dänische Adel reichlich so stark wie der deutsche — und andre Waaren das Jahr hindurch frei lieferte. Des Ochsenhandels hatte der Adel sich so ausschließlich bemächtigt, daß er den Bauern und Pfarrern untersagte, Mastochsen für eigene Rechnung aufzufüttern, durch welche Monopolisirung eines der gewinnreichsten Hauptbetriebe Dänemarks *) er sich vielleicht mehr als durch irgend etwas Anderes verhaßt und verächtlich machte. Statt irgend welcher noblen und ritterlichen Passionen gewahrte man am dänischen Adel nur das Streben, die Nahrungsquellen aller übrigen Stände abzusaugen. „Es war, sagt Spittler, unter ihnen eine gemeine und kleineigennützige Denkart herrschend geworden. Der Sohn wuchs bei dem Vater auf, und unter dem kleinen Hauswucher, den er täglich sah, und der eine ehrwürdige Wirthschaft hätte scheinen können, wenn nicht aller Gewinn blos aus

---

*) Die Holländer nannten den dänischen König spottweise den Ochsenkönig.

Unterdrückung fremder Industrie entsprungen wäre. So aber ging's wie meist in allen solchen Fällen; der Unterdrückte verarmte, und der Unterdrücker wurde nicht reich." Wirklich gab es nur einige Adlige von beträchtlichem Vermögen; ein Zeitgenosse, der damalige schwedische Resident Dürel, kannte zufolge seiner Berichte nur vier reiche Edelleute in Dänemark; jeder von diesen nahm jährlich ungefähr **16** bis **20000** Reichsthaler von seinen Gütern ein. Dänische Edelleute wie Korfiz Ulfeld und Hannibal Sehested, Männer von Geist, Weltkenntniß und staatsmännischer Bildung, gehörten noch mehr zu den Seltenheiten. Einem Ulfeld waren die Geldprivilegien seines Standes nur wichtig, um das Königthum arm und abhängig zu erhalten und an der Spitze einer Adelpartei eine, seinem Ehrgeiz entsprechende Rolle zu spielen. Doch war auch er nur eine ideenlose, auf sich selbst zurückgebogene Persönlichkeit; verletzter Stolz, erfahrene Unbill machten ihn zum Landesverräther.

Im Obigen sind die Ursachen ausgesprochen, weswegen alle übrigen Stände in dem Adel ihren gemeinsamen Feind erblicken mußten. Die Städte erlitten nicht allein in ihren Handels- und Gewerbprivilegien Eintrag durch den Adel, sondern es hatte sich auch die frühere Selbständigkeit ihrer innern Verwaltung beinahe gänzlich verloren, indem die königlichen Lehnsmänner in den meisten Städten Bürgermeister und Rath, Stadtvogt und Stadtschreiber ernannten, die Finanzen und andere Verwal-

tungszweige bevormundeten, sogar die Durchsicht der Handlungsbücher der Kaufleute vornahmen und die Stadtobrigkeiten unter ihre Gerichtsbarkeit zogen. Ein andrer Feind des städtischen Lebens war die deutsche Hansa, welche sich fast des gesammten Handels bemächtigt hatte und die nationale Schifffahrt nur schwer aufkommen ließ. Abgerechnet indeß von den zeitweiligen Begünstigungen, welche die Hansa als politische Macht für ihre Kaufleute und Schiffer ertrotzte, abgesehen also von diesem äußern Druck, war es wohl ebensosehr der Druck der innern Verhältnisse, der Mangel an Freiheit und Selbstgefühl, der den Unternehmungsgeist und die Betriebsamkeit der Nation hemmte; denn auch die künstlichen Gewerke waren meist in den Händen von Deutschen, und was diese nicht verfertigten, wurde von Deutschland eingeführt. Nahm die Nationaleifersucht der Dänen auf diesem Gebiete theilweise eine falsche, zum ungerechten Haß gegen die Deutschen führende Richtung, so zeigte sich dieser Mangel an Selbsterkenntniß und gerechter Würdigung eigener und fremder Verdienste noch auffälliger in Hinsicht der eingewanderten oder in's Land gezogenen Deutschen, welche sich dem Staats- Kriegs- und Studienwesen des Königreichs widmeten. Wenn sich schon unter Christian IV. der dänische Adel über den zu großen Einfluß der Deutschen beschwerte und diese Klage in Bezug auf die deutschen Rathgeber bei Hofe unter Friedrich III. noch stärker wiederholte, so kann man freilich den scheinbaren Patriotismus nur be-

lächeln, in welchen sich der scheelsüchtige Egoismus eines Standes verhüllte, der nur durch seine Pflichtvergessenheit in der Leistung seiner kriegerischen Obliegenheiten, durch seine Taubheit gegen den Nothschrei seines Vaterlands und durch sein polypenhaftes Uebergreifen über den ganzen von ihm an Haupt und Gliedern gelähmten und ausgesogenen Organismus des Staats- und bürgerlichen Lebens sich auszeichnete. Ernster jedoch, weil kränkender und bedenklicher für den Geist der ganzen Nation, stellt sich die Scheelsucht auf dem Gebiete des freien Geistes und der Wissenschaften dar, wie sie sich damals selbst im Kreise der studirenden Jugend äußerte, indem bekanntlich gleich nach der Belagerung Kopenhagens durch Karl X. die Studenten als Preis ihrer bewiesenen Tapferkeit sich vom Könige die Gnade ausbaten*), daß Keinem im Lande erlaubt werden möge, einen Deutschen zum Lehrer oder Hofmeister seiner Kinder zu wählen.

Uns abwendend von diesen patriotischen Verirrungen bleibt uns noch übrig, einen flüchtigen Blick auf die Lage und Stimmung der Geistlichkeit und des Bauernstandes in jener Zeit zu werfen. Die Reformation hatte die großen Kirchengüter zertrümmert, wodurch die höhere Geistlichkeit ihre paritätische Stellung neben dem Adel und ihren Sitz im Reichsrathe verlor,

*) Sie übertrugen dies Gesuch dem Reichshofmeister von Gersdorf, dessen Großvater erst selbst aus Deutschland nach Dänemark eingewandert war.

und entschieden von der Krone abhängig wurde. Niemand aber ward durch den Wechsel in seiner äußern Stellung mehr bedrückt als die niedere Geistlichkeit, welche nun mit Weib und Kind von denselben, ja häufig geringeren Einkünften leben sollte als früher unbeweibt. Zwar behielt der Priester- und Kirchenzehnte seine frühere Bestimmung zur Unterhaltung der Prediger und Kirchen, während der Bischofszehnte in den Königszehnten verwandelt worden war; doch entschlug sich der Adel, ungeachtet er seinen reichen Antheil am Kirchengut genommen hatte, und fortwährend Bauergüter mit seinen abgabenfreien Hoffeldern vereinigte oder fette Staats-Pachthöfe umzutauschen verstand, der ihm zukommenden Leistungen und ließ sich von Christian III. verbriefen, daß er von allen Zehnten auf seinen Landgütern befreit sein solle, „auf daß er seine Bauern anhalten möge, den Zehnten ordentlich zu geben"; wobei es denn auch, trotz der Revolution von 1660, bis auf den heutigen Tag sein Bewenden gehabt hat. Der Adel begnügte sich aber nicht einmal an der Befreiung vom Kirchenzehnten, er wandte sich sogar mancherorts denselben und durch Schenkungen und Tausch selbst den Königszehnten zu, wofür er zwar die Verpflichtung, die Kirchen zu erhalten, übernommen hatte, doch in der Regel schlecht erfüllte, indem er sie, der Beraubung ihrer Kostbarkeiten nicht zu gedenken, verfallen ließ, oder sie abbrach und sich gelegentlich ihrer Steine zum Bau der Herrenhäuser bediente. „Die Geist-

lichkeit, sagt ein dänischer Historiker, welche früher beinahe über das Gesetz erhaben gewesen, ward jetzt (nach der Reformation) so gut wie ganz vertheidigungslos, der Rachlust, der Rohheit und der Habsucht des Adels preisgegeben. Die Folge hiervon war, daß sie sich an das Volk anschloß, aus dessen Mitte sie jetzt allein hervorging; denn der Adel strebte jetzt nicht mehr nach geistlichen Aemtern, da sie nicht mehr mit Ehre und Vortheil verbunden waren. Die Grundsätze, die größeren Kenntnisse und Einsichten der Geistlichkeit gingen allmählig mehr in die Masse des Volks über, und so bildete sich bei einer stets wachsenden Ueberzeugung von dem schädlichen Einfluß, welchen die Macht des Adels auf den Staat habe, und bei einem immer tieferen Gefühl der Beeinträchtigung, welchen die unteren Stände erlitten, nach und nach diejenige Macht, welche die Macht des Adels fällen sollte." Dies kann freilich nur von der städtischen Bevölkerung gesagt werden, von der ländlichen wenigstens nur in dem Sinn, daß man dabei nicht an ein unmittelbares politisches Auftreten denken darf. Der damalige Bauernstand war so sehr herunter, daß seine Einberufung zu einem Reichstage, falls man sie beabsichtigt hätte, Aufsehen erregt haben würde, ja daß ihm selbst weder Muth noch Lust innewohnte, sein altes gutes Recht geltend zu machen. Die Zahl der freien Landeigenthümer in ganz Dänemark, einige Jahre nach dem Antritt der Regierung Friedrichs III., belief sich auf nur fünftausend; davon

kamen die meisten auf Jütland, nämlich 3400, auf Fühnen 603, auf Laaland 618, auf Seeland nur 185, auf Langeland 55, auf Falster 2. Alle übrigen Bewohner des flachen Landes waren Knechte, Leibeigene, feste Tagelöhner oder Verwalter und Pächter, welche Letztere nur halb so viel an Steuern entrichteten, als die freien Eigenthümer, und daher nicht selten freiwillig den Stand der Letzteren mit dem Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse vertauscht hatten. Dazu war der Begriff von freiem Eigenthum so sehr aus den Gesetzen verschwunden, daß es in Wahrheit keines außer dem adligen gab. Denn der Inhaber eines so genannten freien Bauernhofes durfte seinen Hof nicht verkaufen an wen er wollte, nicht theilweise veräußern, seine Hölzungen nicht nach eigenem Gutdünken benutzen, konnte im Uebertretungsfall seines Eigenthums entsetzt werden, das in diesem Fall auf einen der Miterben überging. Ferner mußte von dem Hofe eine jährliche Abgabe erlegt, ein gewisser Dienst geleistet, auch ein Antrittsgeld oder Handlohn bei Uebernahme des Hofes entrichtet werden. Das Recht auf diese Leistungen hieß die Herrlichkeit des Hofes und diese war entweder in den Händen der Krone oder des nächsten Gutsbesitzers, welcher der Herr (Huusbonde) des freien Eigenthümers hieß. Der Adel besaß also neben der Krone die Grundherrlichkeit über das ganze Land, und da er auf sein städtisches Eigenthum, so viel er dessen besaß, Steuerfreiheit genoß, so durften wohl mit Recht die acht bis neunhundert

Edelleute, aus denen er bestand, sich die einzig freien, alle übrigen Stände die unfreien nennen, obwohl, wie wir sehen werden, das stolznaive Herausschlagen dieses Wortes in den Revolutionswochen eine durchbohrende Spitze für sie selbst und ihre Privilegien darbieten sollte.

Den Unwillen des Volkes über einen so gearteten und so bevorrechtigten Adel steigerten die Landesgeschicke und des Adels Verhalten zu denselben in einem Grade, daß manchen Einsichtigen der Zeit eine gewaltsame und blutige Reaktion fast unvermeidlich schien. Der Zustand des Landes war schon in den letzten Regierungsjahren Christians IV. ein höchst zerrütteter gewesen. In seiner Geldnoth hatte der König zu keinem andern Mittel zu greifen gewußt, als den Sundzoll mehr und mehr zu erhöhen, bis eine letzte alle Grenzen überschreitende Maßregel dieser Art, wonach z. B. eine Tonne Salpeter vierzehn Thaler Zoll entrichten mußte, ein Kriegsbündniß zwischen den Holländern und den ohnehin gereizten Schweden gegen Dänemark und demzufolge einen zu Land und See geführten Krieg veranlaßte, der sich mit dem für den Verfall der dänischen Macht so ominösen Frieden von Brömsebro (1645) endigte. Schweden erhielt mehere bis dahin unbestritten dänische Provinzen und Inseln seines Naturverbandes und die Sundzollfreiheit, so wie Holland durch den gleichzeitigen Traktat von Christianopel eine neue ermäßigte Zollrolle sich erwarb, welche auch für andere Nationen maßgebend wurde. Dar-

auf sank die jährliche Sundzolleinnahme von 300000 Reichsthalern Spezies auf 80000 herab, und zu dieser beträchtlichen Schmälerung der Staatseinkünfte und dem Verlust an Land und Leuten gesellten sich die Verwüstungen des Kriegs, was zusammen mit den erhöheten Bedürfnissen für die Vertheidigungsanstalten des Königreichs zu sorgen im umgekehrten Verhältnisse stand. Vergeblich aber blieben des Königs Ermahnungen an den Reichsrath und den Adel, die gefährliche Lage des Staats in Erwägung zu ziehen und Hülfe zu leisten. Er machte dem Adel geradezu den Vorwurf, „daß er nicht gewohnt sei, seinen Herren irgend Gutes zu thun", und sagte in einem andern Schreiben: Da zwischen dem Adel und den übrigen Ständen hier im Lande nur wenig Einigkeit herrscht, so befürchten wir, daß, wenn etwas Neues hinzu kommen sollte, es alsdann nicht gut gehen möge". Den schon erwähnten Absichten des Königs in Betreff der Kronlehen und des Roßdienstes trat der Reichsrath, das Ableben des erstgeborenen, schon frühe zum Nachfolger seines Vaters erwählten Prinzen und die Bekümmerung des Greises benutzend, mit der Erklärung entgegen: es sei vergebens, an die Erwählung seines zweiten Sohnes zu denken, wenn nicht den Vorstellungen des Reichsrathes Folge geleistet würde. Worauf der Adel den kurzsichtigen Triumph feierte, den König, einige Monate vor seinem Tode, in einem offenen Briefe alle geschehenen Veränderungen widerrufen und gleichsam abbittend hinzufügen zu sehen,

„daß es keineswegs seine Absicht gewesen, die alten Gesetze und Handfesten des Reichs zu übertreten, wie es denn Seiner Majestät nicht gezieme, in seinem hohen Alter die Grundgesetze des Reichs zu kränken."

Unter Friedrich III. verdoppelten sich die Unglücksschläge für Dänemark. Ein unbedachtsamer und schlecht gerüsteter Weise begonnener Krieg führte Dänemark an den Rand des Verderbens. Der junge Schwedenkönig Carl X. unterwarf im Winter 1657—58 das ganze Reich seinen ungestümen Waffen, und kaum hatte der tief demüthigende Rothschilder Friede seine Entfernung herbeigeführt, als er zum zweitenmal und diesmal in der ausgesprochenen Absicht, sich die Krone Dänemarks aufs Haupt zu setzen, in Seeland einfiel und die Hauptstadt belagerte. Die Unerschrockenheit des Königs und der Königin, die nicht zur Flucht zu bewegen waren, und die heldenmüthigen Anstrengungen aller Einwohner retteten zwar, in Verbindung mit dem rechtzeitigen Beistand einer holländischen Flotte, die Stadt, so wie auch anderweitige Verluste *) Carl X. zwangen, von der Eroberung des Königreichs abzustehen; indeß mußte Dänemark den endlichen Frieden (Kopenhagen 27. Mai 1660) noch theuer genug durch theilweise Bestätigung des Rothschilder Friedens, nämlich durch

*) Dänemarks Bundesgenossen, ein Heer von Brandenburgern, Polen, Kaiserlichen, besetzten die Halbinsel und schlugen, im Verein mit dänischen Truppen, die Schweden bei Nyburg auf Fühnen.

Abtretung der Provinzen Bahus, Schonen, Halland, Blekingen, des fruchtbaren Restes seiner uralten Besitzungen in Schweden, erkaufen.

Die Ereignisse dieses Krieges und die Drangsale, die er zurückließ, gaben in der Stimmung des Landes gegen Reichsrath und Adel den Ausschlag. Den König traf allerdings der gerechte Vorwurf, den Krieg ohne dringende Noth zuerst angefacht zu haben; er hätte seine Hülfsmittel, die schlechte Wehrverfassung, den Geist seines Adels besser kennen sollen. Aber auf den letzteren wälzte sich die ganze schwere Schuld, da man seinen Geiz, seine gemeine unritterliche Gesinnung mit Recht für die Ursache der natürlichen Wehrverfassung hielt, und auch während des Kampfes, eines wahren Kampfes um Leben und Tod für Dänemark, kaum andre Beispiele als die der Unfähigkeit, oder der Feigheit und des Verrathes an ihm erlebt hatte. Außer fremder Hülfe verdankte Dänemark seine Erhaltung, seine Ehrenrettung hauptsächlich seiner Bürgerschaft und dem geistesgegenwärtigen tapfren Benehmen seines Herrscherpaares, ein Bewußtsein, das die Bürger mit dem Gefühl moralischen Uebergewichts über den Adel, die Krone mit größerer Kühnheit erfüllen mußte. Auch sprengte schon gleich beim Beginn der Belagerung Kopenhagens der König bisher ausschließliche Adelsrechte zu Gunsten der Kopenhagener Bürger, indem er denselben den Ankauf adliger Güter mit dem Genusse aller adligen Freiheiten gestattete, und gleichen Zutritt, mit dem Adel zu den höch-

sten Ehrenstellen verbürgte *). Diese Rechtsbewilligungen an den Stand der „Unfreien" widerstritten der vom Könige beschworenen Handfeste, und waren, wenn auch mit Zustimmung des Reichsraths ertheilt, schon an sich sehr bedeutsame Vorzeichen der Dinge, die da kommen sollten; jedenfalls trugen sie dazu bei, das Selbstgefühl der Kopenhagener Bürgerschaft ungemein zu erhöhen, und sie auf die entscheidende Rolle, die sie in den Revolutionstagen spielen sollte, vorzubereiten.

Nach dem Kopenhagener Frieden bot Dänemark den Anblick eines Schiffbrüchigen dar, der nur mit genauer Noth dem völligen Untergang entronnen. Keine Flotte, ein aufgelöstes Heer, ein verwüstetes und ausgesogenes Land, leere Kassen, die auch in Zukunft einiger der ergiebigsten Einnahmequellen beraubt bleiben sollten, der niemals blühende Handel gänzlich stockend, überall Gedrücktheit und ängstliche Erwartung.

Der König hatte sein nächstes Augenmerk hauptsächlich auf die Vertheidigungsanstalten des Landes gerichtet; seinen Vorschlägen setzte der Reichsrath aber nur Entschuldigungen und Klagen über die Noth des Landes entgegen. Da beschloß der König eine Reichsversammlung auszuschreiben, wozu auch der Reichsrath seine Einwilligung gab, nur

---

*) Die Stadt Kopenhagen erhielt außerdem die Vorrechte eines Freihafens und wurde von aller Einquartierung in Friedenszeiten befreit.

daß er die Versammlung in Odense, nicht in Kopenhagen abgehalten wissen wollte. Doch setzte der König seinen Willen durch. Der Reichstag wurde auf den 8. September **1660** nach Kopenhagen ausgeschrieben. Jeder von Adel sollte diesmal entweder selbst erscheinen, oder einem Andern von Adel genugsame Vollmacht geben. Jede der größern Handelsstädte sollte zwei Bevollmächtigte schicken, die kleineren jede einen oder auch je zwei zusammen einen Bevollmächtigten. Auch an die Bischöfe wurden Schreiben erlassen, nicht nur daß sie selbst erscheinen, sondern auch Anstalt treffen sollten, damit die Geistlichkeit mehere Pröbste deputire. Die Universität Kopenhagen hatte ebenfalls ihre Abgeordneten zu stellen.

Am **10**. September wurde der Reichstag eröffnet. Vom Adel waren, außer den Reichsräthen, nur fünf und dreißig erschienen, von der Geistlichkeit zwanzig, vom Bürgerstande acht und dreißig. Morgens zog man in Prozession nach dem Schlosse, Geistlichkeit und Bürgerstand mit einander; sie hatten sich schon vorher ein trautes Zusammenhalten zugesagt. Der Adel zog erst später auf. Der König saß auf einem Lehnstuhl unter einem Thronhimmel; die Reichsräthe saßen einige Schritt entfernt, die übrige Versammlung stand, der Reichshofmeister von Gersdorf nahm das Wort. Der Inhalt seiner Rede war, daß Mittel aufgefunden werden müßten zur gebührlichen Unterhaltung des Königs und seines Hauses; Miliz, Flotte und Festungen in guten

Stand zu setzen, die Reichsschulden zu tilgen und auswärts den Kredit der Krone zu erhalten. Die Unterhandlung wegen aller dieser Gegenstände werde mit den Ständen durch einige dazu verordnete Reichsräthe geführt werden. Einer vom Adel dankte im Namen der Stände, und zum letztenmal schied man in Frieden aus einander.

Ob der Hof von vorn herein einen höhern Plan an die Einberufung der Reichsstände geknüpft hatte, läßt sich aus Mangel bestimmter Zeugnisse dafür nicht entscheiden; so viel ist aber gewiß, daß von diesem ersten Tage an die Ereignisse wie am Fädchen zu gehen schienen. Hinsichtlich des Adels konnte der Hof auf Zweierlei rechnen; er hatte sowohl den talentvollsten Mann dieses Standes Hannibal Sehestedt, und den wegen seiner Stellung und allgemeinen Beliebtheit wichtigen Gouverneur der Stadt, Schack, auf seiner Seite, als die ganze unschmiegsame Plumpheit des Privilegienstolzes für sich, der seinen sprechendsten Ausdruck, seine geistige Spitze, wenn man von Geist reden darf, in dem persönlich kräftigen Otto Krag finden sollte. Die beiden andern Stände waren im Allgemeinen als Feinde des Adels und der Adelsregierung vorauszusetzen; an Beider Spitze befanden sich überdies zwei dem Könige ganz ergebene Männer bedeutenden Schlags, dort der Bischof von Seeland, Suane, ein so eben erst zu seiner hohen Würde ernannter schlauer Priester mit einem Honigmunde; hier der Bürgermeister von Kopenhagen, Nansen, gebürtig aus Flensburg, ein alter wackrer

Mann, der nicht allein als erste Magistratsperson des Reichs, sondern auch wegen seiner großen Erfahrenheit in Handelssachen und dazu wegen seiner jüngst in der Belagerung bewiesenen Mannhaftigkeit in hohen Ehren stand*). Ein unmittelbares Verständniß zwischen dem Könige und diesen beiden Führern scheint nicht stattgefunden zu haben; dagegen fand sich in der Person des königlichen Kammerschreibers Gabel ein verläßiger, ausgezeichneter Vermittler. Dieser dem Adel verhaßte Mann, weil Deutscher, gar ohne Geburt, in unscheinbarer Stellung des Königs langjähriges Vertrauen genießend, war zweimal in seinem Leben eine Schicksalsperson für Dänemark: ihm verdankte die belagerte Hauptstadt die schleunige Hülfe der Holländer und damit allem Anschein nach ihre und des Reiches Rettung; denn zufällig auf einer Reise in Hamburg vernehmend, daß Karl X. von Neuem in Dänemark eingefallen, eilte er ohne Auftrag und Vollmacht nach dem Haag und veranlaßte die Generalstaaten in bisher unerhört kurzer Zeit, sowohl den Entschluß eines so wichtigen Unternehmens zu fassen als die Ausführung desselben zu betreiben, indem schon nach vier Wochen eine Flotte von dreißig bis vierzig Schiffen segelfertig auf den ersten günstigen Wind zum Auslaufen harrte. Eine gleich verborgene und

*) Zur Zeit der Belagerung Kopenhagens gürtete der König sich einmal auf dem Walle seinen eigenen Degen mit kostbarem Gehänge ab und gab ihn an Nansen.

nicht minder bedeutende Rolle spielte er in den Tagen der Revolution, namentlich zu Anfang, wo es dem Könige darauf ankam, noch für seine Person im Hintergrunde zu bleiben, und es dennoch, um die Leiter nicht zu irren und die Zügel der Bewegung zu verlieren, eines solchen Mannes bedurfte, der auf beiden Seiten das volle Vertrauen der gemessensten Entledigung der ihm gewordenen Aufträge besaß *). Am Hofe selbst war die Königin die Seele der Bewegung, eine Schwester des ersten Kurfürsten von Hannover, Ernst August, seit ihrem fünfzehnten Jahr mit dem König vermählt, eine Frau von überlegenem Geist und ungewöhnlicher Geartung, deren muthig stolzes Bild den Einwohnern Kopenhagens von der letzten Belagerung her noch im guten Andenken war, wo sie oft bei Nacht und Tag auf

*) Er war — sagt Spittler — nicht blos ein Zwischenläufer, oder Hin- und Herträger, wie sich gerne in Fällen dieser Art Mancher wichtig macht. Nein, er war ein Mann, dessen mündlich überbrachte Nachrichten so gewiß waren, als ob man Brief und Siegel des Königs hätte, und der, weil er nicht zu vornehm war, um überall sich herumzutreiben, die Gesinnungen des Publikums gut auskundschaften konnte, und dem König oder seinen vertrautesten Rathgebern sicher zu beschreiben im Stande war, wie der größte Theil der Deputirten und namentlich auch die gesinnt seien, die nicht gerad zu den Freunden des Bischofs oder zum vertrauten Anhang von Nansen gehörten. Ihnen bei Hofe, wenn der König und die Königin und der geheime Kammersekretair Lenthe rathschlagend beisammen waren, konnte Gabel wohl manche Idee angeben.

den Wällen umherritt und die Vertheidiger zur Ausdauer ermunterte. Beim Antritt der Regierung ihres Gemahls hatte sie durch Einführung eines strengeren Hofzerimoniells sich mehrere mächtige Familien verfeindet. Doch blieb ihr Welfischer Stolz, ihre in Haß und Liebe mächtige Natur bei diesen Aeußerlichkeiten nicht stehen. Sie konnte nicht vergessen, wie ekel und schwierig der Reichsrath sich in der Wahl ihres Gemahls gezeigt, und daß damals sogar die Frage aufgeworfen worden, ob Dänemark nicht ganz den König entbehren könne. Demüthigung des Adels und Erhebung der königlichen Macht war daher das Ziel ihres Strebens. Feuriger und unternehmender als ihr tapfrer, doch höchst bedachter, zurückhaltender, „vindikativer" Gemahl, lenkte sie, ohne es merken zu lassen, diesen und die Geschicke des Reichs. Der sorglose Reichsrath und die ganze Nichts ahnende Aristrokratie baute übrigens bis auf den letzten Augenblick auf die strenge Gewissenhaftigkeit des Königs, den man in die Handfeste als Gefangenen seines Eides eingesperrt wähnte.

Auffallender Weise beschränkte sich der neue Finanzplan der Regierung, der am andern Tage, den 11. September, dem im Isländischen Kompagniehause versammelten Plenum der Stände vorgelegt wurde, auf die paar Worte, der König sammt dem Reichsrath wünschte, daß eine leidliche allgemeine Konsumtionssteuer bewilligt werden möge.

Was und wie hoch zu besteuern, war nicht angegeben. Der Reichsrath schien es darauf ankommen lassen zu wollen, wie viel die übrigen Stände dem Adel abzudrängen vermöchten. Der Adel nahm auch, wie es schien, die ganze Sache ruhig auf. Aber der Bischof Hans Suane und der Bürgermeister Nansen fielen sogleich mit der Rede ein: das Natürlichste wäre, daß der König vor allen Dingen sich in den Besitz seiner Domainen setzte, und diese künftighin den Meistbietenden, seien sie adlig oder nicht, verpachtet oder für Rechnung der Regierung verwaltet würden, ausgenommen was den Reichsräthen an Besoldungs Statt angewiesen sei. Fände die Einnahme sich alsdann nicht hinreichend, so möge erst Zeit sein, auf andere Hülfsmittel zu denken, und gehe hierauf der Adel mit der Bewilligung der Konsumtionssteuer voran, so wollten auch sie thun was möglich.

Erstaunt und unwillig über diese raschen Erklärungen verließen die drei deputirten Reichsräthe, ohne Abschied zu nehmen, den Versammlungssaal.

Das Kriegssignal war also schon in der ersten Sitzung gegeben, und zwar durch die Führer der beiden andern Stände. Der Domainen-Reformplan war bereits, wie oben bemerkt, von dem vorigen Könige gefaßt worden; damals reine Finanzsache, bildete er jetzt die Sturmbrücke der Revolution.

Nachmittags erneuerte sich die Plenarversammlung im Brauergildenhause, dem gewöhnlichen Versammlungsorte des Bürgerstandes, während der

Adel meist in der Holmskirche oder im isländischen Kompagniehause benachbart der Reichsraths-Stube, die Geistlichkeit in der Heiligengeistkirche oder im Konventhause bei der Marienkirche zusammenkam. Man war allgemein einig, die Regierung um die Aufzählung der Gegenstände zu ersuchen, die mit der Akzise belegt werden sollten. Ein Zwischenfall dürfte der Erwähnung werth sein. Einer vom Adel machte sämmtlichen Ständen den Vorschlag, den König um endliche Besetzung der so lange erledigten Stellen des Kanzlers und Reichsmarschalls zu ersuchen. Verfassungsmäßig war nur der Adel oder vielmehr nur der Reichsrath zu dergleichen Aufforderung an den König berechtigt; vielleicht glaubte man den andern Ständen damit eine Ehre anzuthun. Der Bischof von Seeland entgegnete aber, man könne dem Könige Nichts vorschreiben, er werde schon selbst wissen, wann es Zeit sei.

Am 12. September wurde die erbetene Spezifikation vorgelegt, der Reichsrath verlangte, die Stände sollten selbst die Taxation entwerfen. Da erklärten zuerst die Deputirten der Universität, den Professoren werde doch Niemand zumuthen, Akzise zu bezahlen. Auch die Kapitel-Deputirten meinten, von ihnen könne man's nicht fordern. Der Adel aber übergab noch an demselben Tage dem König eine Schrift, worin er sich auf seine wohlerworbenen Privilegien berief, die Steuer für seine Person ablehnte, außerdem aber Nichts dagegen hatte, daß seine Hof- oder Lehnbauern besteuert würden.

Am 14. übergaben die Finanzdeputirten des Reichsraths einen ausführlichen Plan über das Was und Wie hoch der Besteuerung.

Am 15. erklärten Geistlichkeit und Bürgerstand schriftlich, daß sie ungesäumt auf drei Jahre steuern wollten, sobald nur diesmal Niemand vom Mitsteuern frei bleibe. Dies war das Resultat einer langen und hitzigen Debatte. Zuerst rückte der Adel mit dem Versprechen heraus, mehr thun zu wollen als er je gethan. Er wollte sich der neuen Steuertaxe unterwerfen, mit alleiniger geringer Ausnahme dessen, was er auf seinen Gütern selbst produzire und verzehre, und was er nicht in der Stadt kaufe. Da der Adel den größten Theil des Jahres auf seinen Höfen lag, wußte man diese geringe Ausnahme zu würdigen. Doch meinte der Rektor der Universität Kopenhagen, Dr. Joh. Wandal, es sei nicht unbillig, zwischen einem Bauern und einem Edelmann einen Unterschied zu machen, hoffend, die Ritterschaft werde eben so wenig vergessen, welch ein Unterschied zwischen einem Bauer und einem Professor. Worauf Bischof Suane erwiederte, zwischen einem Bischof und einem Bauern sei doch auch wohl ein Unterschied; allein wo der König selbst zahlen wolle, müßten billig Alle mitzahlen. — Der Adel bestand aber auf seinen Privilegien; über eine so klare Sache wollten sie gar nicht erst disputiren lassen. Der Reichsrath Otto Krag warf in der Hitze die Worte hin: von einem Privilegium könne durchaus Niemand sprechen als der Reichs-

rath, der Adel und die Kopenhagener Bürger. Dagegen meinten Einige von der Geistlichkeit, die armen Geistlichen, die vom Zehnten, Ackerbau und freiwilligen Gaben leben müßten, könnten sich wohl eher auf Privilegien beziehen. Solle ein Unterschied gemacht werden, so müßte der Adel es sein, der die größte Last übernehme; er sei es doch, der die schönen Reichsdomainen für eine geringe Abgabe nutze. — Gemäßigter oder furchtsamer ließen sich Manche vom Bürgerstande aus. Erst Nansens kräftiges Wort führte zu einem einhelligen Beschluß. Doch weigerten sich noch ein paar Deputirte aus den kleinern von dem Adel abhängigen Städten Jütlands, die zu Gunsten des Adels sprachen, zu unterzeichnen, bis endlich die Motion gemacht wurde, an ihre Comittenten zu schreiben, ob sie mit einem solchen Betragen zufrieden seien.

Am 17. Sept. Morgens hatte eine Deputation beider Stände eine Zusammenkunft mit dem Reichsrathe. Es fielen harte Reden. Otto Krag stieß zornig die Worte aus: „meint ihr denn, zwischen einem Bauer und einem Edelmann soll gar kein Unterschied sein? Derb entgegnete der zweite Bürgermeister von Kopenhagen: „Meine Herren, wir sind nicht eure Jungen, daß euch gebühren sollte, uns so anzufahren.“ Endlich ließen die Reichsräthe, die eigentlich die Vermittler zwischen dem Adel und den übrigen Ständen hätten machen sollen, sich gar zu der Behauptung hinreißen, daß genau genommen der Adel allein Privilegien habe, seine Privile-

gien seien schon dreihundert Jahr alt, die Kopenhagener kaum zweijährig.

Die erste Woche des Reichstags war nunmehr verflossen über dem Steuerstreit; doch ragte schon gleich zu Anfang der Domainenplan drohend über die Steuerfrage hinaus, und hinter ihm entwickelte sich in der Verborgenheit der höhere Plan, der bestimmt war, die ganze politische Macht des Adels zu stürzen, ohne jedoch den freiern Staatsideen, die plötzlich mit einer ungewohnten Stärke sich Bahn zu brechen anfingen, das Feld zu überlassen. Während nun Worte ausgesprochen wurden und Dinge vorgingen, die himmelweit über das mehr oder minder oder die Art der Betheiligung des Adels an der neuen Steuer hinausgingen, fuhren Reichsrath und Adel dennoch fort, diese Angelegenheit zu ihrem Hauptgeschäft zu machen, so daß sie erst nach dreiwöchentlichem Streiten, denkwürdiger Weise an demselben Tage (8. October) erledigt wurde, an welchem die beiden andern Stände den Beschluß faßten, dem Könige die Erbregierung anzutragen.

Schon am Tage der erwähnten Konferenz, am 17. September, ging eine für den König und den Reichsrath bestimmte Schrift aus der Mitte des Bürgerstandes hervor, welche am Besten den damals in einem Theil der Bürgerschaft herrschenden Geist beurkundete. Zuvörderst wurde ernstlich darauf gedrungen, daß das Krondomanial-Gut dem Adel völlig genommen und pachtweise jedem Meistbietenden überlassen oder zum Besten des Reichs verwaltet werden

sollte. Selbst die Reichsräthe und hohen Reichsbeamten sollten nicht mehr, wie bisher, mit Domanialgut entschädigt, sondern in baarem Geld besoldet werden; dann könnten sie, wie hinzugefügt ward, auch ihre Staatsgeschäfte besser abwarten. Die königlichen Vorwerke sollten abgeschafft und entweder an die Bauern vertheilt oder gleich den Kronlehen verpachtet werden, Leibeigene müßten sich für ein mäßiges Geld frei kaufen dürfen. Die Kronbauern sollten statt der Fuhren und Hofdienste eine gewisse Summe Geldes erlegen, „was sowohl die Einkünfte des Reichs vermehren, als auch den Bauern zum Nutzen gereichen würde". Kein größeres stehendes Heer als erforderlich sei, um die Festungen des Reichs zu besetzen, solle unterhalten, dagegen müßten alle Bewohner des Landes in den Waffen geübt werden. Die Kriegsschiffe müßten so eingerichtet werden, daß sie auch zum Handel benutzt werden könnten. Ersparungen müßten bei der Hofhaltung und im Zollwesen eingeführt werden. Alle Lieferungen von Korn und andern Waaren an den Hof- und See-Etat müßten mit baarem Geld eingekauft werden. Einigen Männern aus dem Bürgerstande und dem Adel sollten die Einnahmen und Ausgaben des Reichs vorgelegt werden, jährliche Rechenschaftsablegung müsse stattfinden. Die königlichen Lehnsmänner sollten sich nicht mehr mit der innern Verwaltung der Städte befassen, und jede Stadt ihre eigene Obrigkeit wählen. Die geringern Stände sollten nicht mehr unfreie genannt werden. Die

Städte sollten einen Bevollmächtigten am Hofe haben, der dem Könige ihre Bedürfnisse und Drangsale vorstellen könnte; jede Provinz sollte ebenfalls einen solchen Bevollmächtigten am Hofe haben (also ständische Ausschüsse). Eine Provinzialversammlung sollte alljährlich zu Rothschild gehalten werden. Der Alleinhandel der Salzkompagnie und alle übrigen Monopole müßten abgeschafft werden. Künftighin dürfte Nichts, was das allgemeine Beste nahe angehe, ohne Einwilligung der Stände beschlossen werden.

Diese Vorschläge des Bürgerstandes waren zwar zunächst ein wahres Manifest gegen den Adel, aber sie blieben, wie man sieht, nicht bei der einseitigen Bekämpfung der lukrativen Adelsvorrechte stehen, sie umfaßten die Grundzüge einer neuen Charte, welche den Bürgerstand dem Adel zur Seite setzte, und die Regierung, weit entfernt sie einem willkührlichen Gange überlassen zu wollen, an die Mitwirkung der gesammten Stände knüpfte.

Auch der Adel übergab zwei Tage später eine Vorstellung, wie dem Reiche zu helfen. Er führte dem König höchst weise zu Gemüth, daß man nicht sowohl dadurch reich werde, wenn man seine Einnahmen vermehre, als wenn man seine Ausgaben einschränke. Darin stimmte er mit dem Bürgerstande überein, daß so viel Kriegsvolk unterhalten werden müsse, als zur Besetzung der Festungen nöthig. Dänemark, als vorzugsweise ein Inselreich, müsse seine beste Vertheidigung in einer wohlausgerüsteten

Flotte suchen. An neuen Hülfsquellen wußte aber der Adel auch nicht eine anzugeben. Gute Oekonomie und die neue Steuertaxe sollte Alles thun, wenn anders nur überall gute dänische Männer angestellt würden. Diese guten dänischen Edelleute beharrten aber damals noch bei der Weigerung, von ihren Gütern zu steuern; dafür sprachen sie den Wunsch aus, es möge ein Theil der eingehenden Konsumtionssteuer als ein Noth- und Sparpfenning zurückgelegt werden.

Es wäre interessant zu wissen, welche Aufnahme die erwähnte denkwürdige Schrift des Bürgerstandes bei Hofe fand, und zunächst auch, wie weit der Bürgermeister Nansen an ihr betheiligt war. Zweifelloser tritt die Betheiligung des Letztern und zugleich des Bischofs Suane an der nun folgenden Schrift hervor. Der Bürgerstand sonderte aus seiner großen, die wichtigsten Entwürfe enthaltenden Denkschrift nur einige aus und vor allen den furchtbaren Mauerbrecher gegen den Adel, den Krondomainen-Vorschlag. Auch mehere Deputirte der Geistlichkeit unterzeichneten das neue Memorial. Man begnügte sich nicht mit der Uebersendung desselben an den Reichsrath, um es auf diesem gewöhnlichen gesetzmäßigen Wege zur Kunde des Königs zu bringen. Vielmehr ging man paarweis in einem feierlichen Zuge, dem auch einige geistliche Deputirte sich anreiheten, auf das Schloß, und erbat sich Audienz beim Könige. Der König dankte ihnen für ihre Sorge um das Wohl des Landes, erklärte aber, daß

er, zufolge seiner Handfeste, ohne die Zustimmung des Reichsraths die vorgeschlagenen Veränderungen nicht vornehmen könne. Diese Erklärung war vorauszusehen. Die Leiter der Bewegung wußten aber wohl, was der Aufsehen erregende Schritt zu bedeuten habe; die Halben und Zagen konnten nicht mehr zurücktreten, und zugleich war die Sache öffentlich in einen Wendepunkt getreten, der die Aussicht auf eine Staatsumwälzung kaum mehr verhüllte. Der König hatte erklärt: ich möchte wohl, aber ich bin nicht frei, mich bindet die Handfeste und der Staatsrath.

An demselben Tage, den 26. September, überbrachte der Kammerschreiber Gabel den beiden Häuptern der Bewegung einen eigenhändigen Brief Friedrichs III., mit dem kleinen königlichen Siegelring versiegelt. Zum erstenmal nicht blos mündliche Ueberbringung. Der Brief enthielt die Erlaubniß, den entworfenen Plan dem Stadthauptmann Thuresen und andern zuverlässigen Männern mitzutheilen, und forderte zur Festigkeit, Einigkeit und Raschheit auf, „denn — hieß es — gewinnen die Andern Zeit, so können sie noch mehr gewinnen". Die Verschwörer — denn man wird doch für den Bischof Suane und den Bürgermeister Nansen diese Namen gelten lassen, wenn auch König und Königin mit zu der Verschwörung gehörten — sie hatten nun in Händen, was sie gewünscht hatten, und was ihnen nöthig war, um einen Revolutionsklub zu bilden und einen Schlag vorzubereiten.

Der bewußte Plan war, das Erbreich mit der Aufhebung der Handfeste.

Ob Nansen und Suane zuerst den Gedanken ausgeheckt, oder ob der Hof sie inspirirt hatte, bleibt am Ende doch eine müßige Frage; jedenfalls lag ein frühes Entgegenkommen, eine geheime rasche Verständigung durch Mittelspersonen zu Grunde. Als der König am 26. September die Deputirten des Bürgerstandes, die auf sein Schloß gezogen waren, mit dem schlechten Troste entließ, daß er ihrem Anliegen ohne die Zustimmung des Reichsrathes nicht entsprechen könne, war er schon mitten im Spiel der Revolutionskomödie. Von ihm selbst war durch Gabel die Aufforderung ergangen, das Domainen-Projekt standhaft und unerschrocken zu verfechten. Ihm war's Mittel zum höhern Zweck, der Bürgerschaft dagegen, nebst andern Reformen, Endziel, und es kam nur darauf an, ihr die Erbregierung und die Aufhebung der Handfeste als einziges Mittel zu allen Reformen von Dauer erscheinen zu lassen.

Von einer selbständigen Ueberzeugung dieser Art mag auch namentlich der Bürgermeister Nansen ausgegangen sein. Dieser wackre Mann steht über allem Verdacht, die Kreatur des Hofes gewesen zu sein; doch zeigt sein ganzes Benehmen, daß entweder sein Vertrauen zum Könige sehr stark, oder sein Glaube an neue Verfassungsbürgschaften sehr schwach gewesen sein muß. Anscheinend lag auch ihm mehr daran, dem König zum Ziel zu verhelfen, als das

erreichte Ziel zum Ausgangspunkt für ein verjüngtes Rechts- und Nationalleben zu machen.

Nach Empfang des königlichen Handschreibens weihete der Bischof Suane gleich vier der vertrautesten Männer seines Standes in das Geheimniß ein, darunter den Propst Willadsen. Der Bürgermeister Nansen that desgleichen mit seinem Kopenhagener Kollegen Hansen und den deputirten Bürgermeistern verschiedener Städte, vorauf aber mit dem Stadthauptmann Thuresen, der eine wichtige Person bei der Ausführung war.

Was man an Thuresen hatte, zeigte sich schon am 28. September. Der König wollte, daß die Bürgerwachen verstärkt werden sollten. Thuresen ging zum Reichshofmeister und fragte an bei seiner Exzellenz, ob es nicht bei der großen Menge der nach Kopenhagen strömenden Fremden, der Sicherheit und Polizei wegen, rathsam sein möchte, zahlreichere Bürgerwachen, vornämlich unter dem Wester-Thore, aufziehen zu lassen. Sogleich gab der Reichshofmeister Befehl, und ließ es nicht einmal bei den Anstalten bewenden, die Thuresen vorgeschlagen hatte. Die Bürgerwachen wurden verdoppelt, und alle Soldaten, die nicht zur Besatzung gehörten, mußten die Stadt räumen; auf den Militair-Gouverneur Schack konnte der König rechnen.

Unterdeß hatte der Adel, der wegen der Krondomainen besorgt zu werden anfing, das Gerücht versprengt, daß, wenn ihm der Genuß der Lehen entzogen würde, auch die Priester mit ihrem Zehnten

dafür büßen sollten. Dadurch war die seeländische Geistlichkeit in große Bewegung gerathen, und es stand sogar zu befürchten, daß sie die den Pröpsten gegebene Vollmacht zurückrufen würden. Diese widerwärtige Nachricht erhielt der Bischof Suane, am Abend des 1. Oktobers vom Propsten in Rothschild. Der Bischof rief sogleich Nansen und seine Freunde zusammen; die dringende Gefahr wurde dem König mitgetheilt. Unverweilt — so kam der mündliche Befehl — sollte Bischof Suane einen Konvent aller Pröpste des Landes auf den 4. Oktober ausschreiben. Vier königliche Lakaien, die sich zum Thore hinausmachten, waren die Eilboten, die das Zitationsschreiben überall hin besorgten. Die Pröpste kamen alle pünktlich, und es wurde dem dazu beorderten Propste von Slagelse, dem eingeweiheten Willadsen, nicht schwer, die Zehnten-Angst der geistlichen Herren zu verscheuchen und eine neue, ja erweiterte Vollmacht zu erlangen, wodurch sie nicht allein das Geschehene, sondern Alles gut hießen, was man ferner auf dem Reichstag vornehmen würde.

Gleich nach der Rückkehr des Propsten Willadsen am Morgen des 5. Oktobers erhielten Suane und Nansen vom Könige die Aufforderung, eine Zusammenkunft der verläßigen Deputirten bei sich zu halten. Man besprach sich wegen der Art, wie der Plan des Erbreichs in der allgemeinen Versammlung der Geistlichkeit und des Bürgerstandes vorgetragen werden sollte. Auch bestimmte man noch

mehere in das Vertrauen zu ziehende Männer. Der Merkur des Hofes, der Kammerschreiber Gabel, hielt sich in einem Nebenzimmer auf, wo die Häupter der Verschwörung mit ihm Rücksprache hielten.

Am andern Tage wiederholte sich die heimliche Zusammenkunft. Diesmal überbrachte Gabel den Wunsch des Königs, die Sache möge jetzt schnell vorwärts gehen. Es werde eine Verordnung wegen des Stempelpapiers — einer schon von den Ständen diskutirten Gesetzvorlage — erscheinen; das möge die Stände nicht irren; der König habe sie unterschrieben, es werde aber ohne Bedeutung sein.

Montag am 8. Oktober ging das bis dahin geheim getriebene große Werk zuerst öffentlich in Scene. Den Anfang machte Nansen auf dem Rathhause mit der Munizipalität und den zwei und dreißig Bürgervorstehern Kopenhagens. Mit dem ersten Wort war Alles hier einig. Ohne eine feierliche Rede und Gegnerede: Dänemark ein Erbreich. Denn hierauf beschränkte sich die Parole des Tages.

Den im Brauergildenhause versammelten Städtedeputirten brachte Nansen die Nachricht, durch den Einfluß des Adels sei die Verordnung wegen des Stempelpapiers anders abgefaßt worden, als die Stände es gewünscht hätten. Darüber gerieth die Versammlung in Feuer. Wozu wird der Reichstag einberufen, wenn unsre Vorschläge doch nicht beachtet werden sollen? Das war ein glücklicher Moment, dem Reichsrath eine tödtliche Wunde zu schlagen,

und Nansen säumte nicht, ihn zu benutzen. Auch schien gleich die Versammlung mit dem Beschlusse des Kopenhagener Magistrats übereinzustimmen.

Unterdeß berichtete der Bischof von Seeland der im Konventhause versammelten Geistlichkeit, bei verschlossenen Thüren, nach einer geheimnißvollen Einleitung, daß Magistrat und wohl auch Bürgerschaft von Kopenhagen bereits den Entschluß gefaßt hätten, den Reichsrath feierlich auffordern zu lassen, dem König die Krone als Erbkrone anzubieten. Die Sache ist sogar schon so weit gediehen, fügte er hinzu, daß sie gewiß jetzt schon vor dem großen Konvent sämmtlicher Städtedeputirten liegt, der schon seit einigen Stunden versammelt ist. Hierauf brachte er den Entwurf einer Deklaration zum Vorschein: es geschah Alles aus Dankbarkeit für den guten König, dessen Verdienste weitläufig geschildert wurden. Statt aber gleich zu unterschreiben, wollte die Geistlichkeit erst wissen, wie es im Brauergildenhause herging. Der dorthin nebst einem andern deputirte Bischof brachte umgehend die Nachricht zurück, Alles sei dort einstimmig. Die Schrift brachten sie mit zurück, aber Namen waren nicht unterzeichnet. Nicht ohne bängliche Ueberlegung schritten die Geistlichen mit dem Beispiel der Unterzeichnung voran.

Dann ging's in einem Zuge nach dem Versammlungsorte des Bürgerstandes. Bischof Suane hielt eine auf Bewegung der Gemüther berechnete Rede. Das Land werde nie zu Kräften kommen,

wenn nicht die Kapitulation aufgehoben und Dänemark wieder wie ehemals ein Erbreich sei. Und so hat denn, setzte er mit Rührung hinzu, die gesammte Geistlichkeit beschlossen, unserm Könige die dänische Krone als Erbkrone anzubieten, ihm der uns alle so väterlich liebt, ihm der so viel für uns gethan hat. Dann las er die Akte vor und fragte die Deputirten, ob sie nicht beitreten wollten.

Nun nahm Nansen das Wort. Wir Kopenhagener Deputirten — sagte er am Schluß seiner kräftigen, im Ton der Entschiedenheit gesprochenen Rede — und zwar sei's gesagt im Namen des gesammten Magistrats und der ganzen Bürgerschaft, wir sind so einig mit dem Vorhaben des Klerus, daß wir alle für einen Mann stehen. Wenn's sein muß, Gut und Vermögen, Leben und Blut wollen wir dabei aufsetzen.

Auf die Frage, die er dann an alle übrigen Deputirten richtete, erscholl ein allgemeines ja. Darauf schrieb er zuerst seinen Namen unter die von der Geistlichkeit mitgebrachte Akte, und rief: O folgt mir als ehrliche Patrioten. Seid Männer, die's mit dem König und seinem Hause und dem lieben Vaterlande gut meinen. — Einige unterschrieben wohl zögernd, aber sie unterschrieben Alle.

Es war — sagt Spittler — ein herzliches Händedrücken und eine frischwarme Brüderschaft unter einander, so nun Alle unterschrieben hatten. Die Angst war vorüber; es war geschehen. Und bei dem Bischof war's mehr noch als dieses. Laut,

daß Alle es hören konnten, wie gerührt er sei, erhub er sich mit Beten und Danken — dem guten Vater, Gott im Himmel, der das große Werk selbst auch mit Eintracht so gesegnet habe.

Die Schrift, in welcher dem König die erbliche Regierung in männlicher und weiblicher Linie übertragen wurde, überbrachte Abends Hauptmann Thuresen mit einem andern Deputirten dem Reichshofmeister von Gersdorf.

Der Reichshofmeister war wie aus den Wolken gefallen, auch die schnell zu ihm gerufenen Reichsräthe waren so überrascht als empört. Die ganze Nacht waren sie zusammen, aber der Tag verlief ohne Antwort, und man sah Nichts von Anstalten zur Gegenwehr. Nansen, der an der Spitze einer Deputation wegen der Stempelpapierverordnung beim Könige gewesen war, begegnete auf der Schloßbrücke dem Reichsrath Otto Krag. Dieser wies mit wilder drohender Geberde auf den „blauen Thurm", ein Gefängniß für Staatsverbrecher, und fragte: kennt ihr diesen? Nansen wies auf den Thurm der Marienkirche und erwiederte: Nun, was hängt dort oben? er meinte die Sturmglocke, die Bürgerschaft zusammenzurufen.

Am 10. Oktober ließ der Reichsrath seinen Wunsch melden, es möchten einige Deputirte, etwa ein Bischof und Einige vom Bürgerstande, erscheinen. Die Versammlung rief: wir haben Alle unterschrieben, wir wollen Alle kommen. Als die ersten Paare in den Saal des Reichsraths eingetreten waren,

befahl Otto Krag laut und wiederholt, die Thür zu schließen, doch drangen die Hintern den Vordern nach, es gab eine Audienz bei offenen Thüren. Hierauf verlas Otto Krag eine Antwort, die abschläglich lautete. Die Gründe waren nach einander: das Reichsrathskollegium sei nicht vollzählig; selbst von den Reichsräthen, die in der Stadt anwesend, seien die mehrsten krank *). Der ganzen Sache sei in der Reichstagsproposition gar nicht gedacht. Keiner der Deputirten sei von seinen Kommittenten dazu bevollmächtigt. Man dürfe die Nachbarn nicht vergessen, die jede Gelegenheit zu nutzen suchten. Man solle nur ohne Sorge sein, der Reichsrath werde das Beste des königlichen Hauses gewiß nie vergessen. Endlich, der Vorschlag sei in Dänemark unerhört, auch dem Willen des Königs gar nicht gemäß.

Bischof Suane fragte, ob dies das Ultimatum sein sollte? Auf die Bejahung erbat er sich eine Kopie; sie wurde ihm verweigert. Dann ergoß er sich in eine Rede voll Salbung und feiner Bosheit. Er drückte darin seine Verwunderung aus, daß der Reichsrath sich einem Vorschlag widersetzen wolle, welcher allein die Ehre des Königs im Auge habe, des Königs, der sich um Alle so hochverdient gemacht und „am Allermeisten — fuhr er fort — um euch, ihr guten Herren, die ihr den besten und größ-

---

*) Es waren in der That nur neun Reichsräthe gegenwärtig. Auch der Reichshofmeister war bettlägerig.

ten Theil des Landes inne habt und die größten Privilegien genießt, wofür ihr auch zuerst und zunächst eure Dankbarkeit gegen den König und sein Haus an den Tag legen solltet. — Als er bat, es möchten einige der Reichsräthe mit ihnen zum Könige sich verfügen, erwiederte Krag: der König weiß schon Alles, auch das Gutachten des Reichsraths ist ihm schon vorgelegt. Worauf der Bischof äußerte, die Herren würden ihnen doch nicht verdenken, daß sie insgesammt mit dem Könige zu sprechen wünschten. Ihr mögt thun was ihr wollt, rief Otto Krag. Sich zu den Deputirten umwendend, fragte nun der Bischof mit erhobener Stimme, ob es ihrer Aller Wunsch, daß das Werk fortgehe. Ein mehr als funfzigfaches Ja war die Antwort *).

Auf dem Schlosse kamen alle Deputirte mit einemmal — was bisher nie gewesen — zur Audienz. Bischof Suane führte wieder das Wort. Geistlichkeit und Bürgerstand hätten voll innigsten Danks über Alles, was ihr König im letzten Kriege und bei der Belagerung Kopenhagens gethan, wie von einem Geiste getrieben, die Krone des Reichs als Erbkrone anbieten wollen; sie seien betrübt und

---

*) Nach Allen schloß er seinen oben erwähnten Vortrag mit den Worten: Ihr sagt, daß nur wenige und nicht alle Deputirte hierzu einig sind; fragt sie selbst, und ihr werdet erfahren, ob es sich so verhält. Worauf er sich zu den Deputirten umwandte, die nun aus einem Munde ihm beistimmten.

könnten es nicht begreifen, daß der Reichsrath und Adel diesmal nicht gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu machen Lust habe; sie hätten aber sich selbst die Wonne des Danks und die Freude unmöglich versagen können, dem König die Erbkrone anzubieten. Voller Huld und Freundlichkeit ertheilte der König die Antwort: nach gehöriger Kommunikation mit dem Reichsrath werde morgen der Bescheid erfolgen. Auch die Königin und Prinz Christian waren herbeigerufen worden; zu Letzterem, der schon vor zehn Jahren noch als fünfjähriger Prinz zum Nachfolger gewählt worden war, sagte der König: wenn Du einst König wirst, so vergiß nicht, was Du der Liebe dieser Männer schuldest.*)

Noch am Abend desselben Tages wurden die Wachen auf dem Wall und in den Straßen verdoppelt. An die Bürgerbewaffnung erging das Aufgebot, sich bereit zu halten, wenn die Sturmglocke angezogen würde. Einige Edelleute, die, mit Pässen sogar vom König selbst versehen, zum Thore hinaus-

---

*) Spittler erwähnt, daß der König ausgefahren war, als die Deputirten aufs Schloß kamen; er wurde geholt, und man bemerkte, daß er, wie er an den Deputirten vorüber nach seinem Zimmer ging, beständig den Hut in der Hand hielt. Hannibal Sehestedt war schon auf dem Schlosse; er meldete die Stände zur Audienz; während derselben sprach der König seitwärts mit ihm und ging mit ihm auf und ab; vielleicht um durch diese Vertraulichkeit zu zeigen, daß nicht Alle vom Adel der Sache widerstrebten, und es keinen so gewaltigen Kampf geben werde.

wollten, wurden von der Wache aufgehalten. So laute die Ordre, hieß es; die Herren möchten vom Bürgermeister Nansen einen Passirzettel bringen.

Am Morgen des 11. Octobers wurden alle Thore von Kopenhagen geschlossen, Niemand wurde heraus, Jeder hereingelassen. Auch der Seeweg war gesperrt. Einer von den Reichsräthen selbst, Henrich Bielke, hatte dem König des Morgens früh heimlich die Nachricht gegeben, der Adel habe sich beredet, gegen Abend nach Bestattung einer Leiche, aus der Stadt zu schleichen, und so den Reichstag aufzulösen. Um etwaigen durch den Adel und seinen Anhang in den Provinzen zu erregenden Unruhen vorzubeugen, ergingen Befehle an die Chefs einiger der verlässigsten Regimenter und an die Kommandanten in den wichtigsten Festungen, auf der Hut zu sein. Erhaltung der Ruhe und Wahrnehmung des Interesse des Königs und seines Hauses wurde ihnen zur Pflicht gemacht. Vielleicht lag auch eine Vorsicht gegen die Nachbarn, namentlich gegen Schweden, mit zu Grunde *).

Betroffen über die drohsamen Anstalten ging der Adel nicht in die Nikolaikirche zum Leichenbe-

*) Der schwedische Resident Magnus Durel hatte jener Zeit die Elendigkeit des Bestehenden so richtig erkannt, daß er der Königin Christine geradezu den Rath gab, sich gegen jede Regierungsveränderung in Dänemark mit Macht zu setzen, denn Dänemark könne nie gedeihen, so lange es seine gegenwärtige Verfassung habe.

gängniß, sondern in die Holmskirche, und nach langem Disputiren und Rücksprachenehmen mit dem Reichsrath ward endlich spät Abends der Beschluß gefaßt, dem König die Erbkrone für sich und seine männlichen Nachkommen anzubieten. Noch am Tage zuvor hatte der Adel unverhohlen erklärt, wenn's Gut und Blut kosten sollte, würde er mit dem Erbreich nicht nachgeben. Dagegen hatte auch der König, seiner bisherigen Zurückhaltung und Schonung müde, kein Hehl daraus gemacht, daß wenn der Reichsrath und der Adel sich mit der Geistlichkeit und dem Bürgerstande nicht vereinigen wolle, er sich von letzteren allein zum Erbkönig erklären lassen werde.

Der König gab dem Reichsrath die eingereichte Erklärung zurück, und verlangte, daß auch die weibliche Linie in die Erbfolge eingeschlossen werde. Auch darein fügte sich der Adel gegen Abend des 12. Oct. Jedoch behielt es sich der Reichsrath in der übergebenen Akte ausdrücklich vor, daß die Uebertragung der Erbkrone seinen eigenen oder den Gerechtsamen oder Privilegien der Stände nicht zum Nachtheil gereichen dürfe. Auch der Klerus und der Bürgerstand hatten in ihrer Erklärung die Erhaltung der Privilegien, aber nur der gebührlichen, zur Bedingung gemacht.

Am 13. October fand die feierliche Uebertragung statt. Geistlichkeit und Bürgerstand zogen in vereintem Zuge auf das Schloß; zwei Stunden später der Adel. Für den Reichsrath und Adel sprach der Reichsrath Niels Trolle; für die Geist-

lichkeit der Bischof Suane; für den Bürgerstand Nansen. Der Reichsrath Trolle versprach sich, er sagte, man sei übereingekommen, Se. Königliche Majestät für dero männliche Deszendenten zum Erbkönige zu erklären. Auch fügte er hinzu: unter der Bedingung der ganz ungekränkten Erhaltung der Privilegien*). Der Bischof stattete dem König, der Königin (als „ihrer aller Mutter"), dem Prinzen Christian als nächstem Erbherrn, dem zweiten Prinzen, allen Prinzessinnen, jetzt lauter junge Erbherrschaften, seine feierliche Gratulazion ab. Auch ließ er Etwas von einem neuen Rezeß fallen, in welchen das Beste aus der bisherigen, nun wohl verschwundenen Kapitulazion aufgenommen werden sollte. Nansen drückte die Hoffnung aus, daß nun künftighin, zufolge gnädigst gegebener Privilegien, auch Geistlichkeit und dritter Stand eine Stimme im Reichsrathe haben würden. Der König gab im Allgemeinen gnädige Versicherungen.

In den beiden Urkunden war nur von Aufhebung des Wahlreichs, aber nicht von Aufhebung der Wahlkapitulazion Friderich's III. die Rede. Wie sollte es nun mit dieser werden? Die Handfeste war eigentlich nur der Inbegriff der bisherigen Adelsrechte, und insofern mußte der Wunsch des Bürgerstandes mehr auf deren Vernichtung als Erhaltung

---

*) Nach dem Tagebuch eines der städtischen Reichstagsdeputirten, der hinzufügt: Der König ging hierauf zu ihm und sah ihn hart an.

gehen. Indeß war der Bürgerstand, oder der denkende Theil desselben, damals weit entfernt, die Verfassung und die staatsbürgerlichen Rechte oder Privilegien überhaupt der Zerstörung preisgeben zu wollen, vielmehr äußerte sich, gerade in jenen Tagen, in welchen die geheime Verschwörung in das Stadium einer offenen Revolution überging, lebhafter und kräftiger als je zuvor die strengste Ansicht von einem allgemeinen Rechtszustande der Nation, der nun aus den Trümmern der ausschließlichen Adelsherrschaft erblühen müsse. Die Kopenhagener Bürgerschaft hatte wieder mehrere Anträge eingereicht, welche die früheren zum Theil wiederholten, zum Theil an Kühnheit überboten. Man ging dabei von dem Grundsatze der völligen Gleichheit unter den Ständen und eines gewissen allerdings schlechten numerischen Gleichgewichts in Regierung und Verwaltung aus. Die alte Handfeste möge einem neuen Rezesse weichen. Vier Bürgerliche und zwei Geistliche aus jeder Provinz sollten Sitz im Reichsrathe erhalten; die hohen Reichsämter seien nach dem Vorschlag aller Stände zu besetzen; die Landrichter, Landkommissare und Rentmeister müßten so gut aus den übrigen Ständen, wie aus dem Adel gewählt werden; die erschlichenen Adelszehnten und das Patronatrecht, welches sich der Adel durch Austauschungen und sonst zugewendet, müßten der Krone anheimfallen; den Gemeinden das Recht der Präsentazion zu den Kirchenämtern, allen Bürgerlichen das Recht, adlige Güter kaufen

und besitzen zu dürfen; der Bürgerstand sollte jährlich eine Zusammenkunft halten; die Leibeigenschaft müßte allenthalben aufgehoben werden, „damit auch die Bauern über die eingeführte erbliche Regierung Freude hätten."

Unter den Deputirten selbst scheinen die Ansichten sich gekreuzt zu haben. Einige hatten Aeußerungen fallen lassen, als ob es besser sei, sich von Einem als von Vielen regieren zu lassen. Doch war ein großer Theil der aufgestellten Punkte durchaus unvereinbar mit einer unumschränkten Regierungsform. Mehrere Deputirte bestanden darauf, daß vor der Vernichtung der alten eine neue Handfeste auszustellen. Ein Entwurf zu einer solchen Handfeste hat sich erhalten, welche für den neuen Erbkönig eben so bindend ist, wie die ältere für den Wahlkönig, nur daß Bürgerstand und Geistlichkeit überall dem Adel zur Seite gestellt wurden. So war der (schon erwähnte) Eingang der Kapitulazion Friderichs III. in die Worte metamorphosirt: Wir wollen Dänemarks Adel, Geistlichkeit und Bürgerstand lieben und hervorziehen und mit Einigen von jedem Stande das Reich beherrschen und regieren, auch gehörig für Die sorgen, die dazu gebraucht werden. Des Reichsraths wurde im neuen Entwurfe gar nicht gedacht, vielmehr Alles, Krieg, Frieden, Bündniß, Veränderungen in Contribuzion, Zoll, Akzise, im Münzwesen u. s. w., vom Wissen und Willen sämmtlicher Stände, wie in der alten Kapi-

tulazion vom Wissen und Willen des Reichsraths abhängig gemacht.

War man also auch nicht gesonnen, dem Königthum größere Prärogative einzuräumen, so hätte dasselbe doch schon darum freieren Spielraum gehabt, daß es einer kleinlichen Aristrokatengewalt entrückt und durch die Wiedergewinnung der Krondomainen in seinen Finanzen unabhängiger geworden wäre.

Indeß sorgte Friderich III., mit Hülfe Suane's und Nansen's, umgehend dafür, daß das Konstituzionsfieber seinen regelmäßigen Verlauf zwischen den vier Wänden eines Zimmers im königlichen Schlosse nahm. Noch am späten Abend des Tages, der ihm die Erbkrone brachte, erging Befehl an vier Reichsräthe, an vier vom Adel und zwölf von der Geistlichkeit und dem Bürgerstande, sich morgen nach der Predigt — es war ein Sonntag, aber man wollte nicht zaudern — auf dem Schlosse im grünen Zimmer einzufinden, um zu überlegen, was ferner mit Rücksicht auf die Erblichkeit vorzunehmen, und hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Schwer läßt sich hier der Plan einer Ueberrumpelung verkennen, auch war's gleich ein Eingriff des Erbkönigs in das Recht der Stände, einen so wichtigen Berathungs-Ausschuß selbst zu ernennen. Von der Mehrzahl der Eingeladenen läßt sich nachweisen, daß sie Anhänger des Hofes waren; die der Bürgerschaft und Geistlichkeit gehörten meist zu dem ge-

heimen Klub, welchem das erste Signal: Erbreich! anvertraut worden war.

Die denkwürdige Versammlung begann am 14. October, Vormittags zehn Uhr. Während der Verhandlungen erschien noch der Professor der Mathematik, Willum Lange, nachträglich auserlesen vom Könige, um die Universität, die, als Alles vorüber war, mit einem pathetischen Glückwünschungsschreiben die Anfangs gegebenen üblen Eindrücke zu verwischen bemüht gewesen, als ein gelehrter und dem königlichen Hause persönlich ergebener Mann zu vertreten. Zum Schrecken des Bischofs Suane begann aber der gelehrte Mann weitläufig auseinanderzusetzen, wie ein jeder Staat in Europa seine Konstituzion und seine Grundgesetze habe, nach welchen die Regierung geführt werde, und dies müsse, seiner Meinung nach, auch bei der jetzigen Veränderung in Dänemark beobachtet werden. Die Rede fand bei Mehreren Beifall, namentlich sprach ein jütischer Bürgermeister aus demselben Ton. Die Bischöfe setzten den ferneren Verhandlungen ein Ziel durch die Bemerkung, es sei schon über zwölf Uhr, und die Zeit der Nachmittagspredigt nahe. Nach der Kirche wollten sie wieder zusammenkommen. Suane hatte die Mehrheit für sich. Nachmittags erneuerte sich die Versammlung, nur Professor Willum Lange fehlte, in Folge erhaltener Weisung, sich nicht ferner einzufinden. Die Bischöfe setzten nun die Hauptfragen kurz und bündig. Die erste Frage war: soll die Kapitulazion aufgehoben und demnach der König seines darauf

bei der Krönung geleisteten Eides entbunden werden? Darüber ward man sich bald einig. Auch fand man, daß dem König neu gehuldigt werden müsse. Dagegen erregte die wichtigste Frage wegen einer neuen Handfeste und ihres Inhalts mehrstündige stürmische Debatten. Ein Paar der Reichsräthe und sämmtliche vier vom Adelstande behaupteten hartnäckig den Grundsatz, daß eine eigene neue Verbürgungs-Akte des Königs für die Privilegien und Gerechtsame der Stände nothwendig sei. Dies war in der That der Angelpunkt der ständischen Sache überhaupt, doch unglücklicher Weise für diese hatten die ungewitzigten Vertheidiger nur ihre eigenen Privilegien, die alten Privilegien mit Haut und Haaren im Sinne. Dies kam heraus, als Nansen fragte, welche Privilegien sich denn der Adel für seinen Stand vorbehalten wolle? Gleich fing Einer vom Adel die Aufzählung an, so unbefangen, als ob gar Nichts geschehen wäre. Höchst ungelegen erklangen auch geradezu die Worte, sie, die Adligen, seien die allein freien (dem historischen Sinne nach die Abgabenfreien), die Freigeborenen, die anderen Stände die unfreien. Bischof Suane ließ reden und äußerte dann ironisch, er fände es gar nicht unvernünftig, daß der Adel diese und jene Privilegien behalten wolle, aber sie alle, Geistliche, Bürger und Bauern wollten sich dieselben Rechte vom König erbitten. Heftiger ließen sich die Kopenhagener Stadtdeputirten aus. Thuresen schlug zuletzt auf seinen Degen, und fragte den Kavallerieobersten Hans Friis, ob er in

Fühnen seinen Degen eben so geführt habe, wie der Stadthauptmann von Kopenhagen und Tausende der braven, tapfern Bürger während der letzten Belagerung? Das Wort schnitt ein. Es entstand eine Pause, für die Einen des stillen Triumphs, für die Anderen der Beschämung. Nun war es Zeit für Suane's kluge Beredtsamkeit. Derselbe verführerische geistliche Hofmann, welcher zuerst die Uebertragung der Erbkrone an den König durch das Wort Dankbarkeit gestempelt, und dadurch aus dem Gebiete der Politik verwiesen hatte, krönte nun sein frommlistiges Werk, indem er für die Konstituzionsfrage das unbedingte Vertrauen von Seiten beider mehr als je erbitterten und von gegenseitiger Verständigung entfernten Parteien in Anspruch nahm. Seine einschmeichelnde, besänftigende, die Frömmigkeit, Weisheit und Gnade des Königs, den ganzen Familiencharakter des hohen Oldenburgschen Fürstenhauses, den sichtbar und vor andern Königsfamilien auf ihm ruhenden göttlichen Segen hervorhebende Rede schloß er mit den Worten*): Laßt uns hier nicht mit einander zanken, welches Privilegium künftig jeder Stand behalten könne, und was Alles im neuen Rezesse verfaßt sein müsse; überlaßt Alles allein dem Könige, wie er die neue Grundakte des Reichs anzuordnen gut findet. Ihm allein sei furchtlos Alles übergeben. Getrost! er wird's wohl machen. O, man gewinnt immer, wenn man Königen dieses

*) Nach Spittler.

Charakters mit vollestem Zutrauen sich hingiebt. Oft kann ein König den Unterthanen seine Gnade nicht ganz beweisen, weil er sich noch die Hände gebunden fühlt.

Die letztgesprochenen Worte waren schlau genug berechnet; sie tönten so hoffnungsreich in die Ohren der Bürger, welche den König für ihren revoluzionairen Bundesgenossen ansahen, als in die des Adels, welchen am Ende der richtige Familien-Instinkt leitete; es sei besser, seine Sache dem König, als den andern Ständen auf Diskrezion zu übergeben. Die geistlichen Herren hielten sich an die Witterung der Frömmigkeit. Zwei Reichsräthe, Bielke und Schack, pflichteten zuerst fröhlich bei. Das war freilich, nach Beschaffenheit der Personen, kein so glänzender Vorgang. Der alte Bürgermeister Nansen, wenn auch einverstanden, ehrte sich mit Schweigen; er schien dem Bischof den ganzen Ruhm überlassen zu wollen. Die geistlichen und bürgerlichen Ausschußmitglieder gingen nach einander voran; der Adel trat zuletzt bei.

Eine sogleich aufgesetzte Akte enthielt den Beschluß, daß der König von seinem Eide freigesprochen werden sollte, und die Handfeste ihm zurückgegeben werden müßte, in devotester Hoffnung, Seine Majestät würden selbst einen Rezeß aufsetzen lassen, wie er zum allgemeinen Wohl und zum Besten eines jeden Standes am Zuträglichsten sei. Man stelle dem König anheim, ob er sogleich die neue Huldigung einnehmen wolle.

Nun wäre es noch dem gesammten Reichstag

vorbehalten geblieben, sich dies Vertrauens-Votum seines oder vielmehr des königlichen Ausschusses, wodurch der gesammte Rechtsbestand des Königreichs in die Luft gesprengt und auf die Person des Königs Friderich III. eine wahre Diktatur, im umfassendsten Sinn des Worts, übertragen wurde, in genaue und ernstliche Erwägung zu ziehen; doch erstreckten sich die Berathungen, welche andern Tags (den 15. Oct.) mehrere Geistliche und vom Bürgerstande im Brauergildenhause, der Reichsrath am Krankenbett seines Reichshofmeisters, und ihrerseits auch die Edelleute zusammen hielten, nur auf ihre Privilegienfragen; weder der Reichsrath noch einer der drei ständischen Körper ließ sich mit einer Gegenerklärung vernehmen, keiner scheint einmal den Gedanken gehabt oder geäußert zu haben, es müsse dem König wenigstens ein fester Termin gesetzt werden, bis zu welchem er das Vertrauen und die Hoffnung der Stände, ein zum allseitigen Wohl gereichendes neues Grundgesetz aus seiner Hand zu erhalten, in Erfüllung gehen müsse. Das waren die stummen Tage, von nun bis zur neuen Huldigung, in welchen das neu erwachte Freiheitsgefühl seine lebensunfähige Schwäche, seinen Grundmangel an politischem Rechtsbewußtsein, seine trübe Vermischung mit dem blassen unschöpferischen Neid und Haß traurig bedeutungsvoll verrieth; die stummen, stumpfsinnigen Tage, welche eine ganze Nation, edler germanischer Abkunft, auf Jahrhunderte, unerhörter, aber nicht unverschuldeter Weise, seiner ganzen Rechtsexistenz berauben sollten.

Am Dienstag den 16. Octbr. geschah die feierliche Kassazion der Handfeste; am Mittwoch die Ueberreichung der kassirten Urkunde an den König. Derselbe versicherte, die getroffene Veränderung solle gewiß Niemand gereuen; Alles werde so werden, daß jeder Stand zufrieden sein könne. Bei dieser Gelegenheit überreichte der Adel einen Entwurf der Privilegien, die er sich von der Gnade des Königs erbitten zu dürfen glaubte. Auch Geistlichkeit, Bürgerstand und Universität folgten mit ähnlichen Schriften; es war, als wenn sie die Gnadenzeit nicht versäumen wollten.

Am Donnerstag den 18. Octbr. war Erbhuldigung unter freiem Himmel. Der Adel vertheilte sich auf der Schaubühne, auf welcher der König, die Königin und die königlichen Kinder, wie auch die Reichsräthe Platz genommen hatten. Geistlichkeit und Bürgerstand sammt einer Anzahl Amacker Bauern standen am Fuß der Schaubühne umher. Die Bürgerkapitaine aber an der Spitze ihrer Kompagnien stolzirten mit goldnen Ketten und daran befestigten Medaillons, erst am Morgen vom Könige geschenkt. Stadthauptmann Thuresen trug an seiner Kette das Bild des Königs in Diamanten eingefaßt. Jedem seine Ehre! Der Adel durfte doch immer noch stolz herabsehen auf Die, die ihn zum Besten der neuen Erbmonarchie gestürzt hatten.

Gleich den Morgen nach der Huldigung wurden die Stadtthore wieder eröffnet.

Eine Wiederholung der Erbhuldigungfeier fand am 14. November statt. Dazu waren alle Edelleute geladen, die nicht zum Reichstag gekommen waren, ferner vom Bauernstande, von jedem Gerichtsbezirke ein Vogt und zwei andre rechtliche Männer — in den Schreiben nach Jütland, Fühnen und Langeland hieß es: ein Vogt, ein geschworener und zwei andre rechtliche Männer — auch die ausgebliebenen Lehnsmänner und desgleichen Bischöfe, außerdem noch eine beträchtliche Anzahl Geistlicher und Deputirte von zwanzig Städten, welche den Reichstag nicht beschickt hatten. Die Szene dieser zweiten Huldigung war der Rittersaal des Schlosses. Der Huldigungseid wurde gruppenweise abgelegt, knieend auf einem Schemel vor dem Thron. Nur die Bauern machten eine freiwillige Ausnahme, sie fielen auf der bloßen Erde nieder.

So hatte denn gleichsam das ganze Land die erste Erbhuldigung bestätigt, und diesem Akte, über dessen Bedeutung Niemand mehr in Zweifel sein konnte, allen Schein des Zwangs und der Ueberschreitung der Vollmachten abgestreift. Auch eine feierliche Kassazionsakte der Handfeste wurde hinterher unterzeichnet, vom Reichshofmeister herab bis zu den Bauervögten. Im Hofstil war unterdeß Manches schon anders, wie vor kaum vier Wochen. Keine allgemeine Gasterei, kein Handkuß, kein Handreichen mehr. Eine merkwürdige Neuigkeit war aber die Bittschrift, welche die Kronbauern — eben die einberufenen sogenannten freien Bauern — einreichten.

Die guten Leute glaubten nach dem Hörensagen von den großen Dingen in Kopenhagen, und weil ihnen ihre Einberufung die siegreiche Folge davon schien, ihrem Herzen endlich einmal Luft machen zu dürfen. So sprachen sie denn von einer ägyptischen Sklaverei, in welche sie durch Tausch und Verkauf der Dominialgüter gerathen, und daß von unten bis oben der Adel dabei durchgesteckt und den König betrogen habe; daß sie zu Allem hätten schweigen müssen, ihrem adligen Lehnsherrn, verlangte er einen Ochsen oder sonst Etwas von ihnen, es für den halben Preis oder gar umsonst abstehen müßten, wollten sie nicht ins Loch gesperrt und gemißhandelt werden u. s. w.

Da nun auch die immer noch versammelten Stände lästig wurden und die städtischen Deputirten noch am 22. November es sich beikommen ließen, dringend anzuhalten, endlich wegen ihrer Privilegien etwas Gewisses zu haben, ließ der König die Versammlung der Reichsstände, welche die letzte sein sollte, am 4. Dezember auseinandergehen.

Einige Zeit vorher war das verhaßte Reichsrathkollegium aufgehoben worden. Eine Provisional-Verordnung (vom 4. November) hatte an seiner Stelle sechs neue Regierungskollegien erschaffen, zu deren Präsidien und Beisitzerstellen vorzugsweise die Beförderer und Werkzeuge der Umwälzung erhoben wurden; nur das Präsidium des Staatskollegiums, die erste Würde, blieb dem Reichshofmeister von Gersdorf, so wie der König sich das Präsidium des höchsten Gerichts-Kollegiums vorbehielt. Auch wurde

dafür gesorgt, daß die Zahl der Bürgerlichen und der Adligen sich ziemlich gleichkam. In wichtigen Angelegenheiten, wie Krieg und Frieden, Steuern u. s. w., wollte der König alle Kollegien auf der geheimen Rathsstube versammeln, und zuletzt alle Reichsstände zusammenberufen, wie es ausdrücklich in der Provisional-Verordnung lautete.

Zur Zeit der Abfassung dieser Provisional-Verfassung war also im Kabinet und bei Hofe das absolute Königthum noch nicht strenge im Begriff vollzogen. Der Name absolut hatte allerdings schon, wie der Name souverain, vorhergespukt; doch beide nur in der Bedeutung, daß dadurch die Thatsache der aufgehobenen Handfeste und der übertragenen Erbkrone ausgedrückt werden sollten. In diesem Sinn kommt der Name „absolutes Gouvernement" sogar in einer Schrift des Bürgerstandes vor, die mehrere Tage vor dem Huldigungsakt verfaßt worden ist. In einer offiziellen Druckschrift über die Huldigungsfeier, verfaßt vom Kanzler Peter Reetz, findet sich, angeblich auf Christoph Gabels Betrieb nach der letzten Korrektur für „Erbregierung" eingeschwärzt, das Wort absolute Regierung (an zwei andern Stellen kommt „erbliche Regierung" vor); jedoch ohne an dieser Stelle das Geringste zu wirken*).

---

*) Nach Spittler, der jedoch sowohl über die Quelle der Fälschungsanekdote — sie ist aus den Papieren Friedr. Gabel's, Vizestatthalters in Norwegen, eines Sohnes des ehemaligen Kammerschreibers genommen — als über die Bedeutsamkeit derselben, zu leicht und verächtlich wegzugehen scheint.

Indeß eröffnete sich durch alle diese großen Thatsachen, durch den Umsturz der bisherigen Verfassung und aller durch sie verbürgten Rechte, durch die Unmündigkeits-Selbsterklärung von Seiten der Stellvertreter der Nation und durch den Auftrag an den König, die künftige Regierungsform selbst und allein zu bestimmen, von selbst ein schwindelnder, bodenloser Abgrund, in welchen das an sich so schwere Wort absolut in kurzer Zeit immer tiefer und tiefer hinabsinken sollte um sich in seiner eigenen furchtbar majestätischen, alles Menschen- und Volksrecht vernichtenden Würde zu erfassen. Als der König die Stände entließ, hatte und übte er allein die Gewalt, und war nicht geneigt, sie wieder mit den Ständen zu theilen. Es gab keine Rechte mehr in Dänemark, weder der Nation, noch der Einzelnen. Der König war die einzige Quelle des Rechts, das aber nur als Gnade, Privilegium, Beliebung oder Belassung von ihm ausfloß. Friderich III. war absoluter Erbkönig geworden und wußte es. Aber ob die Stände, die Unterthanen auch so ganz von der Bedeutung des Geschehenen durchdrungen waren? Das war zu bezweifeln, wie die tägliche Erfahrung lehrte. Es schien also eine neue Urkunde erforderlich zu sein, um die letzte Bedeutung der Revoluzion auf unzweideutige Weise kund zu geben und die unmündig gewordenen Unterthanen ausdrücklich auf den unumschränkten, alleingewaltigen, absoluten, und in diesem Sinn souverainen Erbkönig und dessen Nachkommen in männlicher und weiblicher Linie eidlich zu

verpflichten. Denn, bei Licht besehen, war dem König Friderich III. doch nur persönlich, wenn auch auf unbestimmte Zeit, die Diktatur, behufs neuer Staatsschöpfung, übertragen worden; nur seine Regierung war also übertragungsweise absolut; mit seinem Tode und vor der Einführung einer neuen Regierungsform würde also die Vollmacht als erloschen angesehen werden dürfen, und sein Erbnachfolger keineswegs eo ipso als unumschränkter König zu betrachten sein. Die Stände hatten den König zwar von der Handfeste entbunden, absolvirt oder absolut gemacht, aber doch nur in der Erwartung, oder wie sie noch kindlicher sagten, in devotester Hoffnung, der König werde einen neuen Rezeß aufsetzen, das heißt eine neue Verpflichtung ausstellen, und die ihm allerdings unbedingt (denn Hoffnung auf gnädige Gesinntheit war keine Bedingung) übertragene Diktatur zu einer Feststellung gegenseitiger Rechte und Pflichten benutzen. Dies lag aber durchaus nicht in der Absicht des Königs, wie sie entweder von vorn herein gewesen, oder, was wahrscheinlicher, wie sie erst im Laufe der Revoluzion mit so bewußter Entschiedenheit, vielleicht in steigender Verachtung des trotzig feigen Adels und Geringschätzung der am Lenkseil des Hasses und des Privilegienstreites zu führenden Masse, Schritt vor Schritt, nach jeder gelungenen klugen Berechnung und nach dem ganzen Ueberschlag des geringen Kraftaufwandes für so überraschende Resultate, sich ausgebildet hatte. Sein nächster Schritt, nach Auflösung der Stände, die ihre Mission erfüllt

hatten und unbequem zu werden anfingen, war, daß er die ihm aufgetragene Diktatur, als verstände es sich von selbst, vermöge einer neuen Urkunde, mit der Uebertragung der Erbkrone identifizirte, und die Alleingewalt gleich und im Voraus als unerschütterliche Staatsgrundlage unterschob, welche von sämmtlichen Unterthanen als der eigentliche Sinn und die wahre Meinung ihres Huldigungseides beschworen werden mußte.

Diese Hauptakte der Revoluzion, die Grundlage des dänischen Königsgesetzes, wurde wohlweislich der Prüfung der Stände entzogen. Ein einziger Widerspruch wäre schon bedenklich gewesen, und hätte man auch gar Nichts dergleichen besorgt, wozu die Grausamkeit, die guten Leute in Versammlung, dem Lande gegenüber, gleichsam mit den Köpfen auf den harten Schlußstein der Revoluzion zu stoßen? Das ganze Land sollte unterzeichnen, was da jetzt ohne Haupt und Einigkeit zerstreut in ihm wohnte. Das Ständewesen war ja auch nur eine neuere Einrichtung, die eben mit ihren Verbriefungen und Wahlkapitulazionen die Königsmacht buchstäblich beschränkt hatte; König Friderich III. wollte die Erbkrone und absolute Regierung seines Stammhauses über Dänemark, ohne ständische Mittelschaft, die in der That sehr wenig dazu paßte, nunmehr unmittelbar vom ganzen Volke anerkannt wissen. Waren es doch keine gefährlichen, tumultuarischen Versammlungen, denen er jetzt die letzte Weihe der Diktatur-

Intrigue anvertraute, waren es doch nur die Einzelnen, die Edelleute auf ihren Schlössern, die Geistlichen unter ihren Pfarrdächern, die Magistrate und Stadtdeputirten in ihren Rathsstuben, die ihre Namen unter eine Akte schreiben sollten, die zwar sehr scharf und deutlich ausdrückte, was man nicht so gemeint und gewollt hatte, doch eben zu deutlich war, um nicht gleich zu merken, wie viel die Glocke schon im ganzen Lande geschlagen hatte. Die Unterschrift des Bauernstandes, dieser nur schauspielweise zu den Huldigungsakten herbeigezogenen Heloten des Königs und der Gutsbesitzer, fand man entbehrlich. Eine wesentlich gleichbedeutende Urkunde ließ man später auch in Norwegen, auf Island und den Farören unterzeichnen. Auf die Stellung und das Verhalten der dänischen Krone zu Norwegen werden wir noch zurückkommen.

Diese sogenannte Erb-Alleingewalt-Akte — Arve-Enevalds-Akten — lautet in dem Exemplar der Geistlichkeit, wie folgt:

Die Erb-Alleingewalts-Akte.

Wir unterschriebenen, des großmächtigsten, hochgeborenen Königs und Herrn, Herrn Friderichs III., Königs zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzogs zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, unsers allergnädigsten Königs und Herrn Diener und Unterthanen, Erzbischof, Rektor und Professoren der Akademien, Superintendenten, Kapitularen, Pröpste und Pastoren im dänischen Reiche, bekennen und thun kund für uns, unsre Erben und Nachkommen: Nachdem Se. Königl. Majestät in der vergangenen beschwerlichen Kriegszeit nicht allein Sr. Königl. Majestät Erblande und Fürstenthümer, sondern auch Sr. Königl. Majestät königliches Haus, Familie und eigene königl. Person mit ihrer Krone gewagt und auf's Spiel gesetzt, auch bei diesem feindlichen, plötzlichen Ueberfall mittelst königlicher Vorsorge und Tapferkeit unter Gottes kräftigem Beistand die Krone, welche nach menschlicher Ansicht so gut wie ganz verloren war, aus der Gewalt des Feindes gerettet und erhalten und uns wiederum

zu einem sichern und friedlichen Wohlstand verholfen hat; so haben — in Betracht der Inkonvenienzen, welche durch die ehemalige Wahlgerechtigkeit sich bisher zugetragen und in Zukunft zutragen könnten, insonderheit, daß dadurch gutes Vernehmen und Eintracht gegenseitig hervorgebracht werden könnten, daß die Regierung von einem Haupte in Friedens- und Kriegszeiten verwaltet, auch die Beschirmung und Sicherheit des Reichs von bestimmten Thronfolgern desto besser wahrgenommen und maintenirt würde — wir Unterschriebenen alle und jede, sammt den andern Ständen und Gliedern des Reichs, ungezwungen und ohne einige Sr. Königl. Majestät Anreizung, Zumuthung und Begehr, aus eigenem freien Willen und gutem Bedacht unserm früher erwählten und jetzt Erbkönig, König Friderich III., König von Dänemark u. s. w. die Erbgerechtigkeit in den Reichen Dänemark und Norwegen, sammt allen Jura Majestatis, absoluter Regierung und allen Regalien für Se. Königl. Majestät und Sr. Königl. Majestäten echte Leibeserben und deren echte Deszendenten und Nachkommen, so lange einer von diesen in männlicher und weiblicher Linie vorhanden sein wird, als einem absolut

souverainen Erbherrn gehuldigt, geschworen und versichert, so wie wir auch mit diesem unserm offnen Briefe alle die Akten bestätigen, welche entweder vor dieser vorbenannten Erbhuldigung oder auch nach derselben vollzogen sind, so weit sie diese Erbhuldigung angehen, als wenn sie von Wort zu Wort hier eingerückt wären. Auch entsagen wir für uns, unsre Erben und Nachkommen der Handfeste, welche Se. Königl. Majestät Anno 1648 den 8. Mai uns ausgestellt und nachmals den 6. Juli bei Sr. Königl. Majestät Huldigung mit dem gesammten Reichsrath konfirmirt haben, so daß diese künftig ganz todt und machtlos, mit allen ihren Kopien, Artikeln, Punkten und Klauseln annullirt sein sollen, wie sie auch bereits am letzten 16. October und 17. November 1660 von uns sämmtlichen Bevollmächtigten der Stände annullirt worden sind. Gleicherweise entsagen wir dem von Sr. Königl. Majestät von wegen Sr. Königl. Hoheit unsers gnädigsten Erbprinzen ausgestellten Reverse, datirt Kopenhagen den 18. Juni Anno 1650, wie auch der Provisional-Disposition, welche Anno 1651 den 9. Juni zu Kopenhagen ausgestellt ist, und allem demjenigen, was in den Rezessen und Ordinanzen wider die Jura Maje-

statis streitet und was sonst der Handfeste gemäß zu irgend einer Zeit geschlossen und publizirt ist, und als wider die Erbgerechtigkeit, Souverainität und absolute Regierung zu sein mit Recht gedeutet werden kann; außerdem geloben und versprechen wir, nach unserm geleisteten Erbhuldigungs-Eide und Pflicht, für uns, unsere Erben und Nachkommen, Sr. Königl. Majestät echte Leibeserben und deren echten nachkommenden Deszendenten männlicher und weiblicher Linie diese ihnen übertragene Erbgerechtigkeit gegen Jedermann zu mainteniren und zu vertheidigen, Leben, Ehre, Gut und Blut für das Königliche Haus auf's Spiel zu setzen, und von diesem unserm Vorsatz, in bester Form eidlich Sr. Königl. Majestät und Sr. Königl. Majestät echten nachkommenden Deszendenten übertragenen Erbgerechtigkeit, in keiner Weise zu weichen, vielweniger unter irgend einem Prätext oder Vorwand, welchen Namen er auch haben möge, sie anzufechten oder zu stören, imgleichen keinem Rath oder Versammlung beizuwohnen, in welchem hiergegen sollte geredet oder gehandelt werden, sondern vielmehr, wenn wider Verhoffen solches sich zutragen sollte, dasselbe ohne Ansehen der Person unserm allergnädigsten Herrn und

Könige treulich zu offenbaren. Gleichermaßen, nachdem Se. Königl. Majestät aus besonderer königlicher Gunst und Gnade erklärt hat, daß das Jus primogeniturae hiernächst in diesen Reichen bei der königlichen Erbsuccession aufgerichtet und diese Königreiche künftig niemals getheilt werden, sondern Sr. Königl. Majestät andern echten Leibeserben und Deszendenten jährlich eine bestimmte Summe Geldes zu ihrem anständigen Unterhalt ausgesetzt werden soll, und so Sicherheit und Schutz der Reiche Dänemark und Norwegen Sr. Königl. Majestät und Sr. Königl. Majestät echten Leibeserben und der Nachkommen echten Deszendenten gnädigsten Disposition allein übertragen ist: so stellen wir zu Sr. königl. Majestät eigenem gnädigsten Willen nicht allein, welchergestalt die Regierung künftighin eingerichtet werden soll, sondern auch wie die Succession, sowohl in männlicher als weiblicher Linie, nach tödtlichem Abgang (welchen Gott der Allmächtige gnädigst lange abwenden wolle) am Bequemsten kann bestimmt werden, so auch wie es gehalten werden soll, wenn eine Minderjährigkeit Sr. Königl. Majestät echter Leibeserben und Deszendenten in Zukunft in der Regierung

sich zutragen sollte; welcher letzte Wille für uns, unsre Erben und Nachkommen ein Fundamental-Gesetz und Staatsverordnung sein und von uns in aller Unterthänigkeit mit allen seinen Klauseln, der zuvor eidlich bekräftigten Erbhuldigung gemäß, befolgt werden soll, so daß Se. königl. Majestät und Sr. königl. Majestät echte Leibeserben und nachkommende Deszendenten auf keiner Weise ihre Erbregierungs Possession von uns, unsern Erben und Posterität sollen turbirt werden, sondern vielmehr wider alle und jede, wer es auch sein möchte, Ausländer oder Inländer, die gegen Se. königl. Majestät, Sr. königl. Majestät echte Erben und Deszendenten, so wie auch unsere nun bewilligte Erbgerechtigkeit, handeln oder reden sollten, mit Leib und Leben, Gut und Blut treulich handhaben und vertheidigen. Von welcher Schuldigkeit uns, unsre Erben und Nachkommen keine Freundschaft noch Feindschaft, Furcht und Gefahr, Gewinn und Schaden, Haß, Mißgunst oder irgend menschliche List und Veranlassung im Geringsten abwenden soll. Daß dieses Vorgeschriebene von uns allen und jeden, wie auch von unsern Erben und Nachkommen, ohne alle Gefährde und Arglist in

allen seinen Punkten und Artikeln soll gehalten und nachgelebt werden, dessen zur Urkunde und mehreren Versicherung haben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit unsern Siegeln bekräftigt. Geschehen zu Kopenhagen, den Zehnten Januarii Anno Ein Tausend Sechshundert und Ein und Sechszig.

Unterzeichnet sind die Namen von 897 Geistlichen. Die bis auf den Eingang gleichlautende Urkunde des Bürgerstandes zählt aus 55 Städten 390 Unterschriften. Die bisher noch ungedruckte Urkunde des Adels ist von 18 Reichsräthen und 163 andern adligen Grundbesitzern unterzeichnet. Die Originale aller drei Urkunden befinden sich im königl. geheimen Archiv in Kopenhagen.

Nach dieser Akte der Feststellung der königlichen Erb-Alleingewalt, welche doch zugleich seltsamer Weise die Einrichtung der Regierungsform erst der Zukunft, dem testamentarischen Willen des Königs vorbehält, verflossen mehrere Jahre, ehe man mit der Ausarbeitung des Reichsgrundgesetzes, des Königsgesetzes — Kongelov — fertig wurde. Auswärtige Rechtsgelehrte, ein Hermann Conring in Helmstädt und der Kanzler der deutschen Regierung

in Glückstadt, Theodor Reinking ertheilten ihr Gutachten, auch wurden wol die Vertrauten des Hofes um Rath gefragt; die letzte Abfassung geschah aber durch den Kammerschreiber Peter Schumacher, nachherigen Grafen Griffenfeldt. Der König unterzeichnete am 14. November 1665 die ganz von der Hand Schumachers auf Pergament sehr sauber und mit vielen Zierrathen geschriebene, nur einmal ausgestellte Urkunde*). Das Königsgesetz wurde, als Friderich III. Testament, bis zum Tode dieses Königs geheim gehalten. Bei der Thronbesteigung Königs Christian V., am 9. Februar 1670, wurde es aus dem geheimen Archive geholt, und bei der Krönung im Friderichsburger Schlosse öffentlich verlesen. Eine weitere Veröffentlichung fand während der Regierungszeit dieses Königs nicht statt. Bei der Krönung Königs Friderich IV. wurde es nicht verlesen, sondern nur auf den Altar gelegt. Indeß beschloß dieser König im Jahr 1708, das Königsgesetz durch den Druck zu veröffentlichen. Es wurde auf 19 Folioseiten, mit durchgehenden die Produkte der beiden Königreiche darstellenden Randverzierungen, nebst Bildnissen Friderich III. und Emblemen der Königsgewalt in Kupfer gestochen, und voraufbegleitet durch ein Publikations-Patent Friderich IV., im Jahr 1709 herausgegeben, und an die hohen

*) Ein handschriftliches Exemplar des Königsgesetzes ebenfalls von Peter Schumachers eigener Hand befand sich bis vor nicht langer Zeit im Besitz der Familie des Letztern.

Staatsbeamten und fremden Höfe verschenkt, ohne in dieser Form in den Buchhandel zu kommen.

Der wortgetreue Inhalt dieser offiziellen Ausgabe (die indeß nicht zu den großen Seltenheiten zu gehören scheint) liefert die nachstehende Uebersetzung:

Lex Regia
das ist
das Souveraine
Königsgesetz
in
Dänemark.

Wir Friderich IV. von Gottes Gnaden König zu Dänemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog in Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarschen, Graf in Oldenburg und Delmenhorst thun allen kund, daß wenn Wir bedenken, wie der allmächtige Gott von Anbeginn der Welt so mannigfaltige, merkwürdige und große Veränderungen in Allen Königreichen und Ländern auf Erden zugelassen hat, theils durch Vernichtung eines Volkes, um ein anderes zu erheben, theils durch Vereinigung vieler Reiche in eins, oder durch die Zerstückelung eines, und überall durch Einrichten, Verändern und Verbessern der Form und Weise der

Regierung, wie es seiner ewigen unbegreiflichen Weisheit gefallen hat: so finden Wir allerhöchste und billigste Ursache, nicht allein uns zu verwundern und zu freuen über eine solche Regierung des gnädigen Gottes, sondern auch vornehmlich ihm zu danken für solche väterliche Fürsorge für des ganzen menschlichen Geschlechts Erhaltung, Lenkung und nöthige Beschirmung.

Aber unter den Exempeln, welche von des lieben Gottes Fürsorge für der Könige und Königreiche Konservation gegeben werden können, wird wol nicht leicht ein besseres gefunden werden, als welches von Unsern eigenen väterlichen Erb = Reichen und Landen und insonderheit von Unserm Reiche Dänemark hergenommen werden kann, welchem der große Gott die besondere Gnade erwiesen hat, daß es in mehr als zweitausend Jahren einzig von zwei Königsgeschlechtern regiert wurde, welche einige wenige mal durch Weiberlinien, sonst aber jederzeit von Sohn zu Sohn auf dem königlichen Throne kontinuirt haben, bis Unsre Vorfahren aus dem Oldenburgischen Hause, welche jedoch gleicherweise von dem alten Königsstamm durch Töchter abkommen, gesetzt wurden, um über Dänemarks und Norwegens Reiche zu regieren, welche der allmächtige Gott nicht sehr lange zuvor unter e i n Haupt gesammelt hatte. Ja, Wir müssen mit herzlicher Danksagung von einer noch größern Gnade und Barmherzigkeit reden, welche der ewige Gott diesen Unsern Reichen und Landen nun bald vor zwei hundert Jahren wider-

fahren ließ, indem die seligmachende Lehre und die Kenntniß des christlichen Glaubens von allen menschlichen Traditionen und falschen Meinungen mit allem Fleiß gereinigt und des wahren Evangeliums klares Licht wie an andern Orten so auch in diesen nordischen Reichen solchergestalt angezündet wurde, daß Wir und alle Unsre Nachkommen sich billig erfreuen müssen ob dessen Glanz und Herrlichkeit. Auch können wir gleichermaßen Gott alle Ehre und Dank nicht verweigern für das beständige Glück und den Segen, welcher Unsre Königliche Familie allezeit erfüllt hat, indem der iebe Gott, durch welchen die Könige auf Erden regieren, Dänemarks und Norwegens Könige jederzeit in seine mächtige Beschirmung und Obhut genommen hat, und nicht nur ihre Waffen gesegnet und sie gegen ihre Feinde vertheidigt hat auch in den allergrößten Fährlichkeiten, sondern auch dabei stets und allezeit die Herzen ihrer Unterthanen dergestalt gelenket hat, daß sie in Liebe und Treue gegen ihre Herren und Könige kaum ihres Gleichen gehabt in der Christenheit: wovon wir wünschen, daß es bis an's Ende der Welt dauern möge.

Die merkwürdigste Gelegenheit für dieser Reiche Bewohner, solche aufrichtige Treue und vollkommene Liebe und Folgsamkeit gegen ihre Könige zu beweisen, hatte der allwissende Gott verspart bis auf Unsers Herrn Großvaters, Königs Friderich III., höchstlöblichen und höchstseligen Andenkens, Regierungszeit, als alle Welt sehen und sich freuen mußte über die

große Einigkeit, Eifrigkeit und Feurigkeit, mit welcher die Unterthanen sich selbst und ihr Vermögen aufopferten, um ihrem Vaterlande sich selbst und am Allermeisten ihrem Könige zu dienen, welcher mit höchstrühmlicher Einsicht und Sorgfalt, wie mit beständiger Wachsamkeit und größter Freimüthigkeit und Mannhaftigkeit seine Unterthanen vertheidigte, welches allsammt so lieblich war für Gott im Himmel, daß er zu Aller Verwunderung den König und seine Unterthanen dergestalt in seinen allmächtigen Schutz nahm, daß er nicht allein einem blutigen Kriege ein freudiges Ende machte, sondern überdies eine solche Veränderung in der Regierung einführte, daß der Königlichen Familie Hoheit und Herrlichkeit, wie auch sämmtlicher Einwohner Wohlfahrt und Nutzen, mit eine mal so vergrößert und vermehrt wurde, daß von keiner Seite etwas Höheres verlangt werden konnte: welche Veränderung, wie sie gewißlich von Gott war, auch in ganz kurzer Zeit alle nöthige und wünschenswerthe Vollkommenheit erhielt; denn kaum war der Friede geschlossen nach Kopenhagens Belagerung, als ja alle Stände, ohne die geringste Noth oder Zwang, ganz gutwillig sich dazu erboten, Höchstgemeldeten Unsers Herrn Großvaters Königs Friderich III. Majestät und seinen echten Leibeserben, von der Manns- und Weiberlinie, eine vollkommene Erbgerechtigkeit in Dänemarks und Norwegens Königreichen, und dazu gehörenden Landen und Provinzen zu übertragen.

Auch kann man mit Billigkeit sagen, daß diese

hochwichtige und auf aller Einwohner Bestes hinzielende Resolution insonderheit den 16. October des Jahrs 1660 ins Werk gesetzt wurde, an welchem Tag die Handfeste welche Höchstgemeldeter Unser Herr Großvater ausgestellt hatte, von sämmtlichen anwesenden Reichsräthen durch ihre Aufschrift kassirt und Seine Majestät von seinem auf selbige Handfeste abgelegten Eide ganz und gar befreiet wurde: worauf alle die vom Adelsstande, welche zuvor Reichsräthe gewesen, zugleich mit denen von der Geistlichkeit und dem Bürgerstande den 18. desselben Monats durch eine öffentliche Erbhuldigungs-Feierlichkeit vor Seiner Königlichen Majestät, so wie vor den sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen, in Ihrer Majestät der Königin Beisein, ihre Anerbietung und Resolution, die Erbgerechtigkeit in der Regierung auf Seine königliche Majestät und Seine echten Leibeserben beider Geschlechter zu übertragen, durch die That und auf die kräftigste Weise, mit ihrem Eide bestätigt und Seiner Majestät als ihrem Erb-Könige gehuldigt und geschworen haben.

Auch wurde darauf, kurze Zeit nachher, nämlich den 17. November, ein eigener Brief oder Instrument verfaßt, in welchem sämmtliche sogenannte Reichsräthe, Adel und Deputirte vom geistlichen uud weltlichen Stande bekennen, daß sie kassirt und nichtig gemacht und mit diesem ihrem Briefe für ewige Zeit kassiren und nichtig machen, die von höchstbemeldeter Seiner Königlichen Majestät ausgestellte Handfeste, sammt allen den Abschriften, die davon möchten ge-

funden werden, und daß Seine Majestät von seinem darauf geleisteten Eide und allen darauf sich beziehenden Gelöbnissen und Verpflichtungen in aller Weise sollte los und frei erklärt werden. Aber zum endlichen Schluß dieses großen Werkes wurde im nächstfolgenden Jahr eine vollkommene Alleingewalt-Erb-Regierungs-Akte verfaßt, welche von allen vornehmsten Einwohnern Dänemarks und Norwegens, und den dazu gehörenden Provinzen, so vom Adel wie von der Geistlichkeit und der Bürgerschaft, sammt dem gemeinen Volke, unterschrieben und versiegelt worden ist: nämlich in Dänemark den 10. Januar 1661; in Norwegen den 7. August desselben Jahrs; auf Island den 28. Juli 1662 und auf Ferröe den 14. August desselben Jahrs. In welchem Akt sie für sich und alle ihre Erben und Nachkommen nicht allein Alles konfirmiren, was zu der Zeit entweder von ihnen oder ihren Mitbrüdern angelobt war in Betreff der Erbsukzession, sondern sogar außerdem des oft und höchstbemeldeten Unsers Herrn Großvaters Königs Friderich III. Majestät und den nachfolgenden Königen von Dänemark und Norwegen von seinen echten Deszendenten auf ewige Zeit eine Absolute Souverainität und Alleingewalt-Herrschaft über die Königreiche Dänemark und Norwegen und dazu gehörende Lande überantworten, und zugleich Höchstgemeldeter Seiner königlichen Majestät alle Macht und Zuständigkeit geben, nach seinem eigenen Gutdünken anzuordnen, auf welche Weise die Regierungsform über diese

Königreiche und Lande eingerichtet werden solle, wie auch welchergestalt und in welcher Ordnung die Erbsukzession in dieser Königlichen Familie vor sich gehen solle: Obgleich diese Briefe und Dokumente sämmtlich, mit mehreren andern die Sache betreffenden, in Originali bei Uns in gutem Verwahrsam sind, so ist ihr Inhalt doch in aller Unsrer treuen Unterthanen Herzen dergestalt eingegraben, daß Wir keineswegs erwarten können, daß sie die allerunterthänigste Treue, welche sie Uns und Unserm Königlichen Erbhause schuldig sind, zu irgend einer Zeit vergessen sollten.

So hat sich Höchstgemeldeter Unser Herr Großvater höchstlöblichen Andenkens, nachdem der allmächtige Gott dies große Werk auf solchen erwünschten Stand geführt, solchergestalt sich dieser Erbreiche und Lande angenommen, wie ein milder Vater für sein Erbe und Eigenthum sorgt, und sogleich sich angelegen sein lassen, nicht allein ein solches Gesetzbuch verfassen zu lassen, welches sich dem Königlichen Souverainen Erbregierungsrecht anfügen konnte, und Seinen sämmtlichen Unterthanen bestdienlich wäre, sondern auch seinen Nachkommen in der Regierung ein Königsgesetz vorzuschreiben, in welchem sie finden können, welchergestalt es mit der Souverainiät und der Erbsukzession auf ewige Zeit gehalten werden soll. Was nun das Gesetzbuch anbelangt, so ist daran mit allem Fleiß gearbeitet worden, dergestalt, daß ein großer Theil davon in Höchstbemeldeten Unsers Herrn Großvaters Zeit angefertigt

worden, obgleich es seine Vollständigkeit nicht erreichte, unter Unsers Herrn Vaters Königs Christian V. höchstseligen Andenkens berühmter Regierung, welcher im Jahr 1683 das dänische Gesetzbuch in öffentlichem Druck ausgab, wozu Seine Majestät im Jahr 1687 das Norwegische Gesetzbuch hinzufügte, von welchen Gesetzbüchern sämmtliche Einwohner Dänemarks und Norwegens den größten Nutzen und Schutz befunden haben. Was aber das Königsgesetz betrifft, welches der Höchstselige König Friderich III. als erster Souverain und Primus Acquirens zu dem Ende eingerichtet, daß es des Königthums rechtes unveränderliches Fundamental-Gesetz sein und von allen Nachkommen in der Regierung, so wie auch von allen Einwohnern, vom höchsten bis zum niedrigsten, gehalten und geachtet werden solle als eine vollkommene, unerschütterliche und unwidersprechliche Verordnung und Gesetz auf ewige Zeit, so ist dasselbe von Unsers Herrn Großvaters Majestät ausgestellt und gegeben worden den 14. November 1665, welches war etwas über 4 Jahr, bevor Gott ihn aus diesem irdischen zu dem ewigen Reiche im Himmel abrief.

Und dieses Königsgesetz ist es, welches Wir nun Allergnädigst haben für gut befunden, ganz und gar Wort für Wort und so wie dessen Original lautet, mit aller Sorgfalt kopiren und durch öffentlichen Druck publiziren zu lassen; einestheils um vorzubeugen, daß ein solches wichtiges Dokument nicht durch einen unglücklichen Zufall abhanden kommen

möge, wenn es keine glaubwürdige Abschrift von dem einzigen Original gäbe, und zugleich auch damit dies Gesetz, wonach so manche Königliche und Fürstliche Personen, sowie sämmtliche Einwohner dieser Reiche und Lande sich zu achten haben, für alle und jede möchte kundbar werden. Gegeben auf Unserm Schlosse Rosenburg den **4.** September im Jahr **1709.**

Unter Unserm königlichen Haus- und Kabinets-Siegel.

Friderich R.
(L. S.)

ad mandatum Sae Regiae
Majestatis proprium.
F. Rostgaard.

Lex Regia

das ist

das souveraine

Königs-Gesetz

gesetzt und gegeben

von dem

Großmächtigsten Hochgebornen

Fürsten und Herrn

Herrn Friderich dem Dritten

Von Gottes Gnaden, König zu Dänemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog in Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, Graf in Oldenburg und Delmenhorst;

und von Seiner Majestät unterschrieben

den 14. November 1665.

Wir Friderich III., von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog in Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, Graf in Oldenburg und Delmenhorst. Thun Allen kund, daß nachdem Wir nicht allein aus Andrer Exempel, sondern auch aus eigener Erfahrung vernommen und in der That befunden haben, wie wunderbar der große und allmächtige Gott über alle Könige und Herrschaften so wie deren untergebene Reiche und Lande nach seiner unerforschlichen Weisheit Rathe herrscht und Alles darin lenkt und beschickt, vornämlich, indem seine göttliche Allmacht die über Uns, Unser Königliches Haus und diese

Unsre Königreiche und Lande in vergangenen Jahren schwebende Gefahr, ja fast augenscheinlich bevorstehendes äußerstes Verderben und Untergang dergestalt väterlich abgewendet uud zu einem solchen Ende hinausgeführt hat, daß Wir nicht allein errettet und in erwünschte Ruh und Frieden versetzt worden, sondern auch Unser damaliger Reichsrath uud sämmtliche Stände, Adel und Nicht-Adel, Geistlich und Weltlich dazu bewogen, von ihrem vorigen Kühr- und Wahlrecht abzustehen und sich dessen zu begeben, die zuvor von Uns unterschriebene Handfeste mit allen ihren Abschriften, Punkten und Klauseln todt, kraftlos und nichtig zu machen, Uns von Unserm Eide, den Wir beim Antritt Unsrer Regierung ablegten, in aller Weise und ohne irgend eine Exception quitt und frei zu sprechen, und dergestalt Uns und die von Uns als Haupt und erstem Besitzer durch rechte gesetzmäßige Ehe abstammenden Manns- und Weiber-Linien, so lange Einer von diesen am Leben, die Erbgerechtigkeit in diesen Unsern Königreichen Dänemark und Norwegen, sammt allen Jura Majestatis, absoluter Macht, Souverainität, und allen königlichen Herrlichkeiten und Regalien ungezwungen und ohne irgend Unsre Anreizung, Anmuthung oder Begehr, nach eigenem freien Willen und vollem Bedacht allerunterthänigst zu übertragen und zu überantworten; desgleichen auf den von Uns von wegen Unsers geliebten theuren Sohnes, Prinz Christian Anno 1650 den 18. Juni ausgestellten Revers, sammt Unsrer Provisional-Disposition datirt

Anno 1651 den 9. Juni, so wie auf Alles, was in Rezessen, Ordinanzen und andern Verordnungen in Gemäßheit der Handfeste widerstreitendes gefunden werden könnte mit dieser Unsrer Erbgerechtigkeit, Souveränität und Absoluter Regierung, zu renunciiren; es auch in Unsern eigenen Allergnädigsten Willen stellend, nicht allein auf welche Weise die Regierung hernach eingerichtet werden solle, sondern auch welchergestalt es mit der Sukzession und der Erblinien ordentlich aufeinanderfolgender Reihe im Manns- und Frauen-Geschlecht gehalten werden, und auf welche Weise während eines minderjährigen Königs Jungalters (dafern solche Minorennität in Zukunft sich ereignen sollte) die Regierung geführt und bestellt werden solle und hierüber nach Unserm eigenen Gnädigsten Gutdünken und Wohlgefallen eine Verordnung zu machen, welche sie damals gelobt und eidlich sich verpflichtet haben, daß es ihnen, ihren Erben und Posterität ein Fundamental- das ist unveränderliches Grundgesetz sein solle, und von ihnen in allen seinen Punkten und Klauseln zu befolgen, so daß Wir, Unsre echten Leibeserben und deren Deszendenten in keiner Weise heimlich oder offenbar darin von ihnen oder ihren Erben und Nachkommen verhindert oder beunruhigt werden sollen, sondern vielmehr eidlich sich verbunden haben gegen alle und jede, wer es auch sein möchte, Inländer oder Ausländer, welche hierwider handeln oder reden sollten, solches zu vertheidigen, Leib und Ehre, Gut und Blut dabei daran zu setzen, und daß von solcher

ihrer Pflicht und Schuldigkeit sie, ihre Erben und Nachkommen keine Freundschaft noch Feindschaft, Furcht oder Gefahr, Vortheil oder Schaden, Haß, Neid oder irgend menschliche List und Erfindung im Geringsten soll abwenden, und was ferner noch ihre unterthänigsten Gelübde und Zusagen sind, womit bemeldete Unsre lieben und getreuen Unterthanen ihre innerliche Devotion und Liebe zu uns und ihr herzliches Verlangen zu Unsers Königlichen Erbhauses blühendem Wachsthum und Zunehmen und dieser Unsrer Erb-Königreiche allgemeiner Sicherheit und ruhigem Wohlstand haben wollen zu erkennen geben. So haben Wir auch die sonderbare Schickung der göttlichen Vorsehung, und Unsrer lieben und getreuen Unterthanen große Liebe und allerunterthänigste Devotion zu Uns gebührend erwogen und betrachtet, und darum billig Unsre Gedanken dahin gewendet und gerichtet, solche Regierungsform und Erbsukzession zu verordnen und zu bestellen, wie solch ein Alleingewalt-Erb-Königthum und Regiment es schließlich fordert und erheischt, welches Wir auch mit und in diesem Königsgesetze, als des Königthums rechtes unveränderliches Fundamental-Gesetz, verordnet und bestellt haben wollen, welches von Unsern Erben, deren Nachkommen und Deszendenten, sowie auch von sämmtlichen Einwohnern Unsrer Königreiche und Lande, vom höchsten bis zum niedrigsten, keinen ausgenommen, für eine vollkommene unerschütterliche und unwidersprechliche Verordnung und Gesetz auf ewige Zeit soll geachtet werden.

I. Der beste Anfang in allen Dingen ist mit Gott anzufangen. Das erste daher, was Wir vor allen Dingen in diesem Königsgesetze ernstlich befohlen haben, ist: daß Unsre Nachkommen, Kinder und Kindeskinder bis ins tausendste Glied, von Vater und Mutterseite, Alleingewalt-Erb-Könige über Dänemark und Norwegen, den einen rechten und wahren Gott auf die Art und Weise verehren, dienen und anbeten, wie er sich in seinem heiligen und wahren Wort offenbaret hat, und unser Christlicher Glaube und Bekenntniß klärlich davon meldet, nach der Form und Weise, wie es rein und unverfälscht in der Augsburgischen Konfession im Jahre Eintausend fünf hundert und dreißig verfaßt und dargestellt worden, und an diesem reinen und unverfälschten Christlichen Glauben die Einwohner des Landes zu halten und denselben mächtig handhaben und beschirmen in diesen Landen und Reichen wider alle Ketzer, Schwärmer und Gotteslästerer.

II. Dänemarks und Norwegens Alleingewalt-Erb-König soll hiernach sein und von allen Unterthanen gehalten und geachtet werden für das oberste und höchste Haupt hier auf Erden über alle menschlichen Gesetze, und der kein anderes Haupt und keine andre Richter über sich erkennt weder in geistlichen noch in weltlichen Sachen als Gott allein.

III. Es soll daher auch der König allein die höchste Macht und Zuständigkeit haben, Gesetze und Verordnungen zu machen nach seinem eigenen guten Willen und Wohlgefallen, zu erklären, verändern

vermehren, vermindern, ja auch schlechthin aufzuheben frühere von ihm selbst oder von seinen Vorvätern gegebene Gesetze (dieses Königsgesetz allein ausgenommen, welches als des Königthums rechter Grund und Grundlagegesetz ja schließlich unveränderlich und unerschütterlich bleiben muß), so wie auch was und wen ihm gefällt von den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes auszunehmen.

IV. Es soll auch der König allein die höchste Macht und Zuständigkeit haben einzusetzen und abzusetzen alle Bediente hohe und niedere, welchen Namen und Titel sie haben mögen, nach seinem eigenen freien Willen und Gutdünken, so daß alle Aemter und Bedienungen, welche Zuständigkeit sie auch haben mögen, aus des Königs Alleingewalt-Macht wie aus einer Quelle ihren ersten Ursprung haben sollen.

V. Der König allein soll haben die Macht der Waffen und der Waffnung, die Macht Krieg zu führen, Bündnisse zu schließen und aufzuheben mit wem und wann er es für gut befindet, Zoll und alle andre Kontribution aufzuerlegen, da Jeder wohl weiß, daß Reiche und Lande nicht sicher können besessen werden ohne gewaffnete Macht, und Kriegsmacht kann nicht ohne Besoldung gehalten werden, und Besoldung sich nicht ohne Schatzung zuwege bringt.

VI. Es soll auch der König allein haben die höchste Macht über die ganze Klerisei von der höchsten bis zur niedrigsten, allen Kirchen- und Gottesdienst zu bestellen und anzuordnen; Synoden, Zu-

sammenkünfte und Versammlungen wegen Religionssachen, wann er es für räthlich erachtet, zu gebieten und zu verbieten; und im Allgemeinen, kürzlich zu sagen, soll der König allein die Macht haben, alle Regalien und Jura Majestatis, wie sie auch Namen haben mögen, zu gebrauchen.

VII. Alle Regierungsgeschäfte, Briefe und Verrichtungen sollen in keines als des Königs Namen und unter seinem Siegel ergehen, auch soll er allezeit selber seine Hand unterschreiben, wenn er anders zu seinen mündigen Jahren gekommen ist.

VIII. Für des Königs mündiges Jahr soll das vierzehnte Jahr seines Alters erachtet werden, das dreizehnte vollendet, das vierzehnte begonnen, so daß sobald er in sein vierzehntes Jahr tritt, er selber sich für mündig und keine Beschirmer noch Vormünder mehr brauchen zu wollen erklären soll.

IX. Des Königs Vormundschaft, während er minderjährig ist, soll in aller Weise dergestalt beschafft werden, wie der nächst vor ihm regierende König vor seinem tödtlichen Hintritt darüber verordnet hat. Wenn aber keine dergleichen Verordnung oder letzter Wille gefunden würde, so soll es damit gehalten werden, wie nachfolgt, nämlich: die Königinwitwe, welche des minderjährigen Königs rechte leibliche Mutter ist, soll Regentin sein und ihr zur Hülfe und Beistand in der Vormundschaft sollen die sieben höchsten königlichen Räthe und Bediente beigegeben werden, und sollen diese sämmtlich der Regierung vorstehen, und Alles nach der Mehrheit der Stim-

men beschließen, wobei die Königin zwei Stimmen haben soll, und jeder von den Andern nur eine Stimme; auch sollen alle Briefe, Befehle und alle Regierungsgeschäfte jederzeit verrichtet und ausgestellt werden in des Königs Namen, jedoch von der Regentin und sämmtlichen Regierenden Vormündern unterschrieben.

X. Ist die Königinwitwe, des Königs Mutter, mit Tod abgegangen, oder tritt sie aufs Neue wieder in den Ehestand, so soll der nächste Verwandte des Königs unter den Prinzen von Geblüt von Unsern absteigenden Linien, der hier im Reiche ist und immer zugegen sein kann, Regent sein (wenn er anders zu seinen mündigen Jahren gekommen ist, wofür das achtzehnte Jahr seines Alters, das siebenzehnte vollendet, das achtzehnte begonnen, erachtet werden soll), und gleicherweise soll er das Recht zweier Stimmen haben; und weiter soll es mit Allem gehalten werden wie vor gemeldet.

XI. Wenn aber der vorgenannte Prinz von Geblüt noch nicht zu seinem mündigen Alter gekommen, oder auch kein Prinz von Geblüt vorhanden wäre, so sollen obengemeldete Sieben höchste Königliche Bediente allein der Regierung und Vormundschaft vorstehen und sie verwalten mit gleicher Macht und Zuständigkeit, und jede Person soll eine Stimme haben; auch Alles ferner nach der Weise wie vor gesagt.

XII. Wenn auch einer von den Regierenden Vormündern durch tödtlichen oder andern Zufall

fehlen würde, so sollen die übrigen sogleich einen andern, der tüchtig ist zu dem Geschäft, in seine Stelle einsetzen, und wer sein Nachfolger ist im Amte, soll auch seine Stelle betreten und seinen Stuhl besitzen in dieser Regierenden Vormundschaft.

XIII. Der Regent und sämmtliche Regierende Vormünder sollen sogleich schwören, nicht allein dem Könige hold und treu zu sein, sondern auch insbesondere anlangend ihre Vormundschaft, daß sie währens des Königs Minderjährigkeit dergestalt der Regierung vorstehen wollen, daß des Königs Absolute Souveraine Alleingewalt=Macht und Erbgerechtigkeit in aller Weise ungekränkt und unvermindert ihm und seinen Nachkommen bewahrt wird, und daß sie Alles dergestalt lenken und rathen, wie sie es vor Gott und dem König zu verantworten erachten.

XIV. Und sobald sie ihren Eid geleistet haben und die Verrichtungen ihres Amtes antreten, so soll das erste, das sie vornehmen, sein, daß sie sogleich ohne Verzug ein richtiges Inventarium, das ist Verzeichniß von dieser Reiche und ihnen unterwürfiger Lande Plätzen, Festungen, so auch Gütern, Kleinodien, Geld, Kriegsmacht sowohl zu Lande als zu Wasser, imgleichen auch von allen Einnahmen und Ausgaben des Königs, abfassen, so daß hiernach gleich kann erachtet werden, in welchem Zustande sie die Regierende Vormundschaft antreten, nach welchem Verzeichniß sie auch ohne allen Einwand wieder Rechenschaft abzulegen und dem Könige Alles

zu verantworten haben, sobald Er zu seinen mündigen Jahren gekommen ist.

XV. Es sollen daher auch später niemals diese Reiche und Lande erachtet werden, ohne König zu sein, so lange Unsere absteigenden Linien dauern auf väterlicher und mütterlicher Seite, so daß sobald ein König mit Tode abgeht, sogleich wirklich und in der That selber König ist und den Königs=Namen und Titel führt der, welchen die Erblinie als den nächsten ausweiset, und soll ihm sogleich der Titel der königlichen Majestät und die unumschränkte Allein=gewaltmacht erb und anheim gefallen sein in dem=selben Augenblick, in welchem sein Vorgänger den Geist aufgiebt.

XVI. Und obwol, indem alle Stände, Adel, Nichtadel, Geistlich und Weltlich eine unumschränkte Alleingewalt=Königthums Macht Uns und den von Uns absteigenden Linien auf väterlicher und mütter=licher Seite auf ewige Zeit erblich einmal übertragen haben, künftig sogleich, wenn ein König mit Tode abgeht, dem nächsten in der Erblinie, Krone, Zepter und eines Alleingewalt=Erb=Königs Titel und Macht in demselben Augenblick gehört und zukommt, so daß es einer weitern Uebertragung in keiner Weise bedarf, da die Könige in Dänemark und Norwegen später auf ewige Zeit, so lange einer von Unserm Königlichen Erbstamme übrig ist, gezeugte und geborene und nicht gekürte oder gewählte Könige sind, so wollen Wir doch nichtsdestoweniger, damit alle Welt wissen soll, daß Dänemarks und Norwegens Könige es für ihre

größte Hoheit halten, sich vor Gott zu demüthigen, und daß sie es für ihre höchste Macht und Gewalt erachten, von Gott durch die Diener seines Worts zu einem glücklichen Anfang ihres Regiments gesegnet zu werden, daß der König öffentlich in der Kirche mit dazu ziemlichen Zeremonien sich salben lasse.

XVII. Es soll aber der König gänzlich keinen Eid oder irgend eine Verpflichtung, welchen Namen sie auch haben möge, mündlich oder schriftlich von sich geben, da er als ein freier und unumschränkter Alleingewalt-König von seinen Unterthanen durch keinen Eid oder vorgeschriebene Verpflichtungen gebunden werden kann.

XVIII. Der König kann das feierliche Fest seiner Salbung halten, wann es ihm gefällt, auch wenn er noch nicht zu seinen vollmündigen Jahren gekommen ist, und ist es je früher je besser, Gottes Segen und den kräftigen Beistand des Herrn, welche seinem Gesalbten folgen, anzunehmen und zu empfangen; jedoch kann es mit Allem, was nur die Zeremonien angeht, gehalten werden, danach die Zeitgelegenheit es am bequemsten ausweist.

XIX. Und weil die Vernunft und die tägliche Erfahrung genugsam lehren, daß eine gesammelte und zusammengeknotete Macht weit stärker ist und von größerer Kraft und Nachdrücklichkeit als die welche gesondert und zerstreuet ist, und je größere Gewalt und Herrschaft in Herr und König besitzt, desto sicherer lebt Er und seine Unterthanen vor aller auswärtigen Feinde Anfall; so wollen Wir

auch, daß diese Unsere Erbkönigreiche Dänemark und Norwegen, sammt allen dazu gehörigen Provinzen und Landen, Inseln, Festungen, königlichen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Kleinodien, Geld und allen andern Mobilien, Kriegsmacht und Rüstung, sowohl zu Wasser als zu Lande, so wie auch Alles was Wir jetzt mit sonderlichem Eigenthumsrecht besitzen, oder später entweder von Uns oder von Unsern Nachkommen mit dem Schwert gewonnen oder durch Erbschaft und durch andere löbliche Titel und Mittel erworben werden mag, Alles zusammen, Nichts ausgenommen, ungetrennt und ungetheilt unter einem Alleingewalt-Erb-Könige Dänemarks und Norwegens sein und bleiben soll; die andern Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt lassen sich mit der Hoffnung begnügen, und warten bis die Reihe endlich an sie und ihre Linien kommt, einer nach dem andern.

XX. Und wie Wir nun im Vorhergehenden angeordnet haben, und als einen höchst nothwendigen Artikel in diesem Königsgesetze wollen ernstlich als unverbrüchlich und ohne alle Gegensprache gehalten wissen, daß nämlich diese Unsre Reiche, und alle die Lande, die Wir jetzt wirklich besitzen oder auch worauf Wir in Zukunft Erbrecht und billige Ansprüche haben möchten, in keiner Weise sollen gesondert, getrennt oder getheilt werden; so wollen Wir auch, — daß dagegen die andern königlichen Kinder mit nothwendigem und reputirlichem Unterhalt, ihrem Stande einigermaßen gemäß, vom Könige versorgt werden, womit sie sich auch in aller Weise ge-

nügen lassen sollen, mögen sie nun in baarem Gelde oder in Landgütern abgelegt werden, und wenn ihnen Landgüter, unter welchem hohen Ehrentitel es auch sein mag, vergönnt und beigelegt werden, sollen sie die jährliche Einnahme, Nutzen, Gebrauch und Frucht davon allein für ihre Lebenszeit sich anzueignen haben; das Eigenthum sammt aller königlichen Oberherrschaft verbleibt stets beim Könige: welches auch gleichermaßen von der Königin Leibgedinge zu verstehen ist.

XXI. Kein Prinz von Geblüt, der hier im Reiche ist und in Unserm Gebiete sich aufhält, darf sich vermählen oder außer Landes reisen, oder sich in die Dienste fremder Herren begeben, falls er nicht vom Könige Erlaubniß dazu erhält.

XXII. Die Königlichen Töchter und Schwestern sollen mit fürstlichem Unterhalt versehen werden, bis sie mit des Königs Willen und Wissen in den Ehestand treten, da sie mit einem fürstlichen Brautschatz in baarem Gelde sollen versorgt werden nach des Königs eigenem milden Gutbefinden, und dagegen auf jeden weiteren, für sich und ihre Kinder beim Könige zu suchenden oder zu begehrenden Unterhalt schriftlich Verzicht leisten, bis die Erbsukzession in der Regierung ihnen zufallen möchte.

XXIII. Wenn der König mit Tode abgeht, und der nächste in der Linie zur Erbsukzession in der Regierung außerhalb des Reiches ist, wenn das Erbe ihm zufällt, so soll er sogleich, alle andern Geschäfte beiseite gesetzt, unverzüglich hier hinein in

sein Reich Dänemark sich begeben, zu residiren und Hof zu halten, und die Regierung sogleich antreten. Und wenn sich derselbe nächste in der Linie und derzeitig rechte Alleingewalt-Erb-König im Verlaufe von drei Monaten nicht einstellt, welches von dem ersten Tag, da ihm des vorigen Königs tödtlicher Abgang verkündigt und angemeldet worden, zu berechnen ist, so soll, falls er nicht durch Krankheit oder andern unvermeidlichen Zufall gesetzlich verhindert war, an seiner Stelle König sein der nächste zum Erbe. Mit der Statthalterschaft und der Verwaltung des Regiments mittlerweile bis der König kommt soll es gehalten werden wie im Königsgesetze über die Regierende Vormundschaft angeordnet worden.

XXIV. Die Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt sollen die oberste Stelle haben im Sitz und Gang hinter dem Könige und der Königin, und unter sich selbst haben sie die Präzedenz und die Oberstelle, wie die Linien ausweisen, daß sie am nächsten zur Erbsukzession in der Regierung sind.

XXV. Sie sollen auch vor keinem Unterrichter zu Recht stehen, sondern ihr erster und letzter Richter soll der König sein, oder wen Er besonders dazu verordnet.

XXVI. Was nun im Vorhergehenden über des Königs Alleingewalt-Herrschafts-Macht und Hoheit gesagt ist, und wenn noch Etwas sein möchte, was nun insonderheit nicht ausdrücklich erklärt worden, ist zusammen kürzlich begriffen in diesen weni-

gen aber nachdrücklichen Worten: daß Dänemarks und Norwegens König ein freier Höchster vollmächtiger Alleingewalt-Erb-König ist, so daß Alles was von einem Absoluten Souverainen Christlichen Erb-Könige Bestes gesagt oder geschrieben werden kann, das soll Alles zusammen auch von Dänemarks und Norwegens Alleingewalt-Erb-Könige in dem günstigsten und besten Sinn erklärt und ausgedeutet werden; welches auch gleicherweise von Dänemarks und Norwegens Alleingewalt-Erb-Königin zu verstehen ist, wenn die Erbsukzession in der Regierung zu seiner Zeit einer Prinzessin von Geblüt zufallen sollte. Und weil die tägliche Erfahrung und anderer Länder klägliche Exempel genugsam ausweisen, wie schädlich es ist, wenn der Könige und Herren Milde und Frommheit dergestalt gemißbraucht wird, daß ihre Macht und Zuständigkeit von einem oder andern, ja auch zuweilen von ihren eigenen nächsten und höchst betrauten Dienern fast unsichtbar ihnen geschmälert wird, und in solcher Weise das gemeine Beste ebensowohl wie die Könige selbst den größten Eintrag und Abbruch leiden, so daß es mancherorts höchlich zu wünschen gewesen wäre, daß Könige und Herren mit größerem Ernst und Eifer auf ihre Zuständigkeit gehalten hätten, als oft und häufig geschehen; so wollen Wir auch Unsern Nachkommen, den Alleingewalt-Erb-Königen über Dänemark und Norwegen befohlen haben, daß sie mit einem eifrigen und wachsamen Auge Acht geben, ihre Erbgerechtigkeit und Absolute, Souve-

raine, das ist, der Alleingewaltmacht Hoheit ungekränkt zu erhalten, wie sie gegenwärtig von Uns in diesem Königsgesetze ihnen zum ewiglichen Erbe vollkommen vorgestellt ist; und daher Wir auch zu dessen weiterer Bekräftigung nun hiemit strenge gebieten und befehlen, daß wenn Jemand, sei es auch wer es wolle, sich unterstehen sollte Etwas auszuwirken oder zu erwerben, was in einer oder andrer Weise des Königs Absoluter Souverainer Alleingewalt-Macht zum Abbruch oder Eintrag gereichen könnte, doch Alles, was solchergestalt zugesagt und erlangt sein möchte, für ungesagt und ungethan gehalten werden soll, und die, welche sich dergleichen erworben oder erschlichen haben, gestraft werden wie die, welche die Majestät beleidigt und sich an des Königs Alleingewalt-Herrschafts-Hoheit gröblich vergriffen haben.

XXVII. Und wie Wir zuvor gesagt haben, daß ein Einziger soll Alleingewalt-König und Herr sein über diese Reiche und alle Uns unterwürfigen Lande, oder was in Zukunft hinzugefügt werden möchte, und die andern Königlichen Kinder sich mit dem begnügen lassen sollen was ihnen der König zum nothwendigen Unterhalt, ihrem Stande einigermaßen gemäß, vergönnen wird, und an der Hoffnung, welche sie zu seiner Zeit auf die Erbsukzession in der Regierung haben; so wollen Wir nun, um allem Zwist und Streit zuvorzukommen und abzuwehren, kürzlich hier anordnen, in welcher Reihe und auf welche Art und Weise Einer nach dem

andern zu seiner Zeit erblich in der Regierung zu sukzediren hat. Es soll demnach der Schwertseite in rechter gesetzlicher Ehe erzeugt allezeit zuerst die Erbsukzession in der Regierung zugehören, und so lange Mann vom Manne übrig ist, so lange sollen weder Weiber vom Manne noch Männer oder Weiber vom Weibe berufen werden, und durchaus Niemand vom Mütterlichen Stamme die Krone erben, so lange sich vom Väterlichen Stamme irgend ein Leibeserbe findet, so daß sogar das Weib vom Manne dem Manne vom Weibe vorgehen soll.

XXVIII. Es sollen auch, um die Reihe der Erbzahl zu merken, alle Linien genau in Acht genommen werden, so daß nicht des Alters wegen von Linie in Linie gesprungen werde, indem der Sohn sogleich in die Stelle des Vaters tritt, und so lange in der ersten Männlichen Linie eine Mannsperson gefunden wird, soll die zweite Männliche Linie Nichts erben können, und so ferner Linie nach Linie. Wenn endlich die Erbsukzession in der Regierung auf das Weibliche Geschlecht fällt, so treten zuerst vor die von Uns vom Väterlichen Stamme durch die Söhne abstammenden Weiblichen Linien und darnach später diejenigen, welche von Uns von Mütterlicher Seite durch die Töchter abstammen, alles Linie nach Linie, Einer nach dem andern, und das Erstgeburt-Recht allezeit in Acht genommen, so daß, im kurzen, die Schwertseite allezeit vorgeht, die Männlichen Linien allezeit zuerst, und so denjenigen die gleich sind in Linie und Geschlecht der

Aeltere stets vorgeht dem Jüngern und das Recht der Erstgeburt genießt.

XXIX. Und auf daß ja Alles so klar möge vor Augen gestellt sein, daß Niemand künftig mit einigem Schein von Recht eine Schwierigkeit streitiger Worte in dieser Verfügung des Königsgesetzes vorwenden könne, so wollen Wir sie mit Unsrer eignen Königlichen Kinder Namen insbesondre, wie beispielweise erklären. Wenn Wir also nach Gottes Willen und Rathschluß diese irdische Krone gegen die ewige und himmlische ablegen und vertauschen, so sollen Dänemarks und Norwegens und aller Unsrer Lande vollkommen unumschränkte höchst vollmächtige Alleingewalt-Königthümer und Herrschaft Unserm erstgebornen Sohne, Prinzen Christian erblich zugehören; so daß so lange in den von Ihm absteigenden Männlichen Linien (wenn er auch selbst mit Tode abgegangen wäre, bevor die Erbsukzession in der Regierung Ihm wirklich anheimgefallen wäre,) ein Männlicher Erbe sich findet, weder Prinz Georg und seine Linien noch seine Schwestern und deren Linien den allergeringsten Theil von Unsern Reichen und Landen erben sollen.

XXX. Ist das Männliche Geschlecht von Prinz Christians Söhnen und Söhnes-Söhnen bis ins tausendste Glied ausgestorben; dann treten zuerst Unsers zweiten Sohnes, Prinz Georgs Männliche Linien ein und besitzen Unsrer Reiche und Lande

Alleingewalt = Königthums = Macht zum ewiglichen Erbe, alles ungesondert und ungetheilt wie zuvor gesagt ist, alle Einer nach dem andern, Mann nach Mann, Linie nach Linie, so lange Mann vom Manne übrig ist, das Alter allein in Acht genommen bei denen welche gleich sind in Linie und Geschlecht, so daß der Aeltere Bruder allzeit dem Jüngern vorgezogen wird, wenn auch der Aeltere früher geboren wäre ehe sein Vater König wurde, und dagegen der Jüngere von seinem Vater gezeugt wäre, nachdem die Erbsukzession in der Regierung ihm wirklich heimgefallen war; und soll es auf die vorgeschriebene Weise mit allem eben so gehalten werden, wenn Gott fernerhin Unsere Ehe mit meheren Männlichen Erben segnen sollte.

XXXI. Sollte es sich ereignen (was Gott gnädiglich verhüte) daß das ganze Männliche Geschlecht von der Schwertseite gänzlich ausgestorben wäre, so soll die Erbsukzession in der Regierung des letzten Königs Söhnes Töchtern und ihren Linien angehören, wenn es solche giebt; wo nicht, dann seinen eigenen Töchtern, zuerst der Aeltesten und ihren absteigenden Linien, hernach den andern und ihren absteigenden Linien, Einer nach der andern, Linie nach Linie, und unter denen, die gleich sind in derselben Linie, wird allezeit zuerst das Geschlecht und dann das Alter beachtet, so daß die Söhne stets den Töchtern vorgehen und dann die Aelteren den Jüngeren; welches allezeit in Acht genommen werden soll.

XXXII. Hinterläßt er auch keine Töchter, so soll der Prinzessin von Geblüt, welche ihm von Vaterseite am nächsten angehört, die Erbsukzession in der Regierung heimgefallen sein, und ihren Linien, Einer nach der andern, auf die Weise wie zuvor erklärt ist.

XXXIII. Demnächst soll des letzten Königs nächste Blutsfreundin und Verwandschaft, welche jedoch aus den von Uns durch Söhne abstammenden Weiblichen Linien ist, erblich in der Regierung sukzediren und Ihre Kinder und Kindeskinder nach ihr, Einer nach dem andern, Linie nach Linie, auf die Weise wie zuvor erklärt ist.

XXXIV. Sind Unserer Söhne Linien vom Mannsgeschlecht und Weibesgeschlecht ganz ausgestorben, so kommt die Reihe an die Prinzessinnen von Unsrer Töchter Linien, und zuerst an die Prinzessin Anna Sophia, als die älteste und ihre Kinder und Kindeskinder im tausendsten Glied; hernach an die andern, Eine nach der andern, Linie nach Linie, so jedoch, daß stets unter denen, welche gleich sind in derselben Linie, zuerst das Geschlecht und dann das Alter beachtet wird, Sohn vor Tochter und dann der Aeltere vor dem Jüngeren; und so lange Einer von Unserm Geblüt übrig ist, gehören dieser Reiche und Lande Alleingewalt-Königthümer und Herrschaft diesem Prinzen oder Prinzessin erblich zu, Linie nach Linie, Einer nach dem andern.

XXXV. Der Aelteren Tochter Tochter bis ins tausendste Glied soll allezeit vorgehen der Jüngeren Tochter Sohne und Tochter: und es darf nicht von Linie zu Linie gesprungen werden; sondern die Zweite Linie muß warten nach der Ersten, die Dritte nach der Zweiten, die Vierte nach der Dritten, und so ferner.

XXXVI. Wenn aber die Erbsukzession in der Regierung an einen Tochter-Sohn kommt, und Er hinterläßt Männliche Erben, so soll mit den von Ihm absteigenden Männlichen Linien Alles so gehalten werden, wie Wir von den von Uns absteigenden Männlichen Linien verordnet haben, daß alle von Ihm Abstammenden aus dem Väterlichen Stamme und von der Schwertseite, dann vor allen andern erblich in der Regierung sukzediren sollen, Einer nach dem andern, Linie nach Linie, der Aeltere jederzeit vor dem Jüngeren, so daß, kürzlich, Mann vom Manne dem Weibe vom Manne vorgeht, und dann Weib vom Manne dem Manne und Weibe vom Weibe vorgeht; und demnächst weiter mit allem so gehalten wird wie zuvor gesagt ist.

XXXVII. Es sind die Töchter und der Töchter Kinder und Kindeskinder in ewiger Reihe, welchen die Erbsukzession in der Regierung zugehören soll, und nicht den Männern der Töchter, die durchaus nicht mit dieser Reiche Alleingewalt Herrschaft sich befassen sollen, und wie hoch und mäch-

tig sie auch anders sein mögen in ihren eigenen Landen, sollen sie doch, wenn sie hier im Reiche sind, durchaus keine Macht sich zueignen, sondern allezeit die Erb-Königin ehren und ihr die rechte Hand und die oberste Stelle geben.

XXXVIII. Zu den Kindern und Kindeskindern soll auch die Leibesfrucht gerechnet werden; so daß, wenn sie auch erst nach des Vaters Tode zur Welt gebracht würde, sie doch sogleich die gebührende Stelle und Reihe in der Erbzahl genieße, so gut wie die andern.

XXXIX. Und wie Wir von Gottes mildem und Väterlichen Segen gewiß zu hoffen und zu erwarten haben, daß Unser Königliches Erbhaus und Stamm ewiglich blühen und mannigfaltig wachsen und sich vermehren werde; so wollen Wir hiermit ernstlich gebieten und befehlen, damit in Zukunft vermöge der absteigenden und quersteigenden Linien Menge kein Zwist oder Irrung wegen des Alters oder Konfusion unter den Linien verursacht werde, daß wenn Unsers Stammes ein Sohn oder Tochter geboren wird, die Eltern dieses Prinzen oder Prinzessin Namen und Geburtstag ohne Säumniß dem Könige anmelden und verkünden lassen, sofern sie ein Erb-Recht in diesen Reichen und Landen zu seiner Zeit prätendiren zu wollen gemeint sind, und dagegen wiederum vom Könige ein Documentum insinuationis, daß sie nämlich solches gebührend zu erkennen gegeben, begehren; wovon denn die Ab-

schrift in Unserm Archivo aufbewahrt, und ebenso ein richtiges Geschlechts-Register über Unsern Königlichen Erbstamm allezeit gehalten und dort verwahrt werden soll.

XL. Alles was bis hiezu von Kindern und Kindeskindern bis ins tausendste Glied gemeldet ist, ist insgesammt zu erklären und auszulegen von rechten Ehekindern und keinen andern. Rechte Ehe-Söhne und Ehe-Töchter, gezeugt in rechter gesetzlicher Ehe von dem von Uns absteigenden Königlichen Erbstamme, sind allein zu verstehen von den Kindern und Kindeskindern, von denen im Königsgesetze geredet wird.

So haben Wir nun so weit wie es menschlicher Vorsicht möglich ist, Alles auf die beste Art und Weise geordnet und gestellt, und wie Uns geschienen hat daß am besten und bequemsten allem Schaden und Ungemach könne abgewehrt werden und Unsre innig geliebten Unterthanen in Frieden und Ruhe, außer Furcht vor innerlichem Zwist und Aufruhr sicher bauen und wohnen können. Der Menschen auch der allerweisesten Anschläge sind jedoch in Gottes Hand, und wie weise auch ein Ding begonnen ist, so ist es doch Gott der sodann nach seinem wohlgefälligen Willen Ende und Anfang macht; welcher Göttlichen Vorsehung und Väterlichem Schutze Wir Unser Königliches Erbhaus und Unsre Reiche und Lande und deren Einwohner zu ewigen Zeiten anbefehlen.

Gegeben auf Unserm Schloß Kopenhagen den 14. Novemb. des Jahrs 1665.

Unter Unserm Insiegel

Friderich.

(L. S.) (L. S.)

ad mandatum Sae Regiae
Majestatis proprium.
P. Schumacher.

Dies sind also die merkwürdigen Urkunden, auf welchen die Allgewalt der dänischen Könige beruht; dies die piramidalen Kunstwerke des Absolutismus, die in der Weltgeschichte ihres gleichen nicht haben; die ungeheuerlichen Resultate einer Volksbewegung, deren sich die Hofintrigue bemächtigte, um sie bis zur Vernichtung aller Volksrechte, wie zu ihrem Ziele, durchzuführen.

Man wolle zunächst bemerken, daß das Publikationspatent Friderichs IV. in Ansehung einer wichtigen Thatsache eine beachtenswerthe historische Aufrichtigkeit an den Tag legt. Indem es nämlich ausdrücklich sagt, daß die Unterzeichner der Erb-Alleingewalt-Akte nicht allein die früheren Vorgänge bestätigten, sondern außerdem auch dem Könige und seinen königlichen Nachfolgern die

Absolute Souverainität und Alleingewalt-Herrschaft übertrugen, zerstört es den falschen Schein, demzufolge die Erb-Alleingewalt-Akte sich listigerweise als die bloße Rekapitulation und Zusammenfassung der bisherigen Akte, nämlich der Vernichtung der Handfeste, des Auftrags, eine neue Regierung einzurichten, der Uebertragung der Erbkrone und der Huldigung, betrachten ließ.

Bedarf es also einer äußern Autorität, um der urkundlichen Thatsache zu Hülfe zu kommen, daß die dänische Nation von Friderich III. überlistet und wider Wissen und Willen um ihr alt germanisches Rechtserbe gebracht worden sei, so ist hier das Zeugniß eines dänischen Königs selbst, das dafür spricht; wenn auch König Friderich IV. weit entfernt war, seinen Worten diese gegen den loyalen Ursprung des Königsgesetzes zeugende Bedeutung geben zu wollen.

Dagegen findet man, daß die Urkunden sich übereinstimmend hinsichtlich der Uebertragung der absoluten Gewalt seitens der Nation aussprechen.

Dem Herausgeber des Königsgesetzes, König Friderich IV., wurde allerdings der Rath ertheilt, diese doch auch nur beschränkt zu verstehende geschichtliche Wahrheit zu umgehen. So schrieb der Vize-Statthalter Norwegens, Fr. von Gabel, Sohn des ehemaligen Kammerschreibers dem Könige: die Stände hätten, als bloße Usurpatoren der ursprünglichen und nie erloschenen absoluten Königsgewalt,

gar nicht übertragen können; sie hätten nur anerkannt. Von Friderich III. sei Dänemark gleichsam erobert worden, da er dasselbe durch göttlichen Beistand gerettet habe.

Wirklich überträgt die Erb-Alleingewalt-Akte dem König Friderich III. und der von ihm bewiesenen Tapferkeit nächst dem göttlichem Beistande, den Worten nach, den alleinigen Ruhm des geretteten Vaterlands; und in dem Texte des Königgesetzes scheint sich dies königliche Selbstlob oder vielmehr diese Selbstüberhebung, nur in den frommen Mantel des Preises der göttlichen Allmacht zurückgezogen zu haben.

Friderich IV. nahm dagegen keinen Anstand, das Verdienst des Volkes in jener Zeit äußerster Gefahr, die große Einigkeit und Inbrunst, womit die Unterthanen sich und ihr Vermögen geopfert, rühmend neben den Verdiensten des Königs hervorzuheben.

Auch mag es nicht unabsichtlich geschehen sein, daß sich im Text der Erb-Alleingewalt-Akte, an der Hauptstelle das Wort „übertragen" vermissen läßt. Im Eingang nämlich, wo es heißt: „so haben wir Unterschriebenen unserm früher erwählten und jetzt Erbkönig Friderich III. die Erbgerechtigkeit sammt (!) allen Jura Majestatis, absoluter Regierung u. s. w. — hier erwartet man „übertragen"; statt dessen folgt: „als einem souverainen Erbherrn gehuldigt". Verdächtig bleibt dies Anakoluth immerhin, weil hier gerade zuerst die Erbgerechtigkeit mit

ihrem Fuchsschwanze, dem absoluten Dominium, erscheint, und weil man geneigt ist, der hinterhaltigen Politik des Königs, hier, wo sie den letzten Knoten schürzt, die feinste Wortberechnung zuzutrauen. Hinterher ist jedoch, wenn auch nur in Zwischensätzen, von der übertragenen Erbgerechtigkeit, schlecht weg, die Rede.

Man muß nämlich wissen, daß schon vor Abfassung des Königsgesetzes, drei Jahre nach der Revolution, aus dem Schooße der Kopenhagener Universität ein gelehrtes Werk hervorging, welches die absolute Königsgewalt dogmatisch bis zum sublimsten, aller geschichtlichen Erfahrung Trotz bietenden Unsinn ausprägte. Der Verfasser, Professor Wandal, derselbe der beim Beginn der Revolution von 1660 sich und die Universität bei Hofe mißliebig gemacht hatte, sprach unverholen den Zweck aus, durch sein „Jus regium" (Königsrecht) betiteltes, nach und nach erscheinendes Werk, nicht allein die Unterthanen zu belehren, was sie ihrem Könige schuldig, sondern namentlich die Lehrer selbst, die Professoren, Geistlichen, Erzieher, welches Lehrtypus sie sich bedienen müßten, um das göttliche Recht der Könige, in Uebereinstimmung mit der Schrift und dem orthodoxen Glauben aller Jahrhunderte vorzutragen; seine Schrift maaßte sich also das Ansehen einer symbolischen, eines christlichen Staats-Katechismus an, und erhielt es auch mit der Zeit, da sich die Ansicht geltend machte, Wandals Arbeit sei unverbesserlich, gleich Homers Iliade. Der Funda-

mentalsatz war, daß die königliche Gewalt unmittelbar von Gott stamme, und zwar für jeden König echter Art durch eine innere schöpferische und charakterische Salbung, zu welcher mancherorts auch noch die äußere hinzutrete. Durch diese innere Salbung erhalte er erst die höchste Fülle der Königsgewalt und die entsprechenden Gaben, auch bleibe er mit Gott in einer dauernden geheimnißvollen Verbindung. Schon Adam sei der erste König gewesen; nach seiner Zeit habe es mit dem Königthum seinen ununterbrochenen Fortgang gehabt. Den unbeschränkten Umfang der Königsgewalt habe schon Samuel (in dem bekannten abschreckenden Konterfei eines Königs, der nur ewig nimmt, Söhne, Töchter, Zehnten u. s. w., eines Königs, der alle zu Knechten macht, der nur Rechte und keine Pflichten kennt) den Juden dargelegt, und nothwendig müßten doch den christlichen Königen dieselben Rechte zustehen. Lächerlich und thöricht sei die Ansicht, welche die Königsgewalt zwar von Gott ableite, aber nur insofern die menschliche Gesellschaft ursprünglich von Gott gegründet sei. Ein ganz verderbliches und verpestetes Ungeheuer sei aber gar die Lehre, daß die höchste Gewalt ursprünglich bei dem Volke sei, und von dem Volke oder den Ständen auf die Könige übertragen werden könne. Das Volk oder die Stände möchten zwar in Wahlreichen die Person bestimmen, mit welcher die höchste Gewalt sich verbinden solle, doch seien sie außer Stande, diese zu verleihen. Woher

— so wurden die Irrlehrer gefragt — woher das Volk diese Gewalt haben sollte, um sie zu übertragen? Von Gott sei sie ihm nicht gegeben, denn die Bibel sage klar: jeder Mensch sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Von sich selbst könne das Volk diese Gewalt auch nicht haben, denn wie sollten Schaafe, die ihren Hirten verloren, das Recht haben, sich selbst wieder einen Hirten zu setzen? Ein Drittes aber gebe es nicht; man möchte denn — fügte er hinzu — die angebliche Volksgewalt dem Teufel, dem Fürsten dieser Welt, zuschreiben, wogegen er, Wandal, auch Nichts einzuwenden zu haben versicherte. — Man sieht, daß der Mann ein abstrakter, nüchterner, rein biblisch orientalischer Absolutist war, und keineswegs, gleich den Absolutisten unsers Jahrhunderts, den germanischen Geburtadel, das Race-Blut in die geheimnißvolle göttliche Bevorzugung mit einbegriff. Was ihm übrigens die Dreistigkeit gab, für sein mysteriöses Königsrecht die unbedingte Zustimmung aller christlichen Unterthanen zu fordern und dasselbe als einzig orthodoxen Lehrtypus allen Kirchen- und Schulbeamten des Königreichs auf die Seele zu binden, das sieht sich ohne Mühe ein. Schrieb er sein Buch auch nicht im Auftrag der Regierung, so wußte er doch, daß man offenen Widerspruch dagegen nicht dulden, geschweige selbst erheben würde.

Indeß zeigt die Abfassung des Königsgesetzes, daß man sich entschied, der historischen Wahrheit, den Thatsachen der Revolution wenigstens so weit

die Ehre zu geben, um die wichtige Thatsache der Uebertragung der Erbgerechtigkeit und — der absoluten Gewalt — nicht zu verläugnen oder einer mystischen Lehre zu opfern. Es wird darin berichtet, daß die Stände sich ihres Wahlrechts begeben, den König von der beschworenen Handfeste befreit und ihm und seinen Nachfolgern das Erbrecht — mit Allen Majestätsrechten, absoluter Gewalt und Souverainität — angetragen und überantwortet haben; in des Königs Willen stellend, auf welche Weise die Regierung eingerichtet und die Erbfolge geordnet werden solle.

Alle diese Momente der Revolutionsgeschichte werden denn freilich im bekannten Sinn gedeutet und durch einander geworfen. Wie die Erb-Alleingewalt-Akte die Taktik ausübt, das Neue, die absolute souveraine Erb-Alleingewalt, die Diktatur für ewige Zeit und alle Nachkommen, als bloßen Inbegriff der früheren Akte einzuschwärzen, so benutzt das Königsgesetz wieder die Erb-Alleingewalt-Akte, um, sie zu Grunde legend, das Frühere auf sie vorwärts zu beziehen und Alles scheinbar wie aus einem Gusse darzustellen. Das das Publikationspatent Friderichs IV. hierin mit mehr historischer Treue verfährt, ist schon bemerkt worden. Auch in einer andern, wenn auch minder wesentlichen Hinsicht, scheint sich die größere Gewissenhaftigkeit in dem historischen Bericht des Patents kund zu geben. Sowohl die Erb-Alleingewalt-Akte als das Königsgesetz schildern die Uebertragung der

Erbgerechtigkeit nicht allein als eine äußerlich freie ungezwungene Handlung der Stände des Reichs, sondern verwahren sich auch, wie das böse Gewissen, daß irgend eine Anreizung, Anmuthung oder Begehrung von Seiten des Königs dabei im Spiel gewesen. Das Publikationspatent Friderichs IV. begnügt sich wenigstens mit der Hälfte dieser historischen Lüge; es äußert nur, daß alle Stände, ohne die geringste Noth oder Zwang, ganz gutwillig sich erboten hätten, seinem Großvater die Erbgerechtigkeit zu übertragen. Das ist allerdings schon etwas mehr gesagt, als sich mit der bittersten Wahrheit verträgt; dies „ganz gutwillig" klingt fast scherzhaft, wenn man sich dabei den Reichsrath und den Adel vergegenwärtigt, wie ihm das Messer an die Kehle gesetzt wurde. Aber man mag es gelten lassen, wie der dänische Adel es gelten ließ, der keine Ursache hatte, sich gern an den erlittenen Zwang erinnern zu lassen. Ein Protest des Adels war hinterher nicht erfolgt; er hatte frei auf seinen Gütern, gleich den Uebrigen, die Erb-Alleingewalt-Akte unterzeichnet und damit die Ereignisse der Kopenhagener Revolution und die Deutung, die man ihnen unterschob, anerkannt. Für die Rechtskräftigkeit jener Akte war es erforderlich, aber auch hinlänglich, auszusprechen, daß sie ohne Zwang zu Stande gekommen. Wozu aber die Heuchelei, den Einfluß zu verläugnen, welchen der Hof auf den Gang der Revolution ausübte?

In beiden Urkunden, in der Erb-Alleingewalt-

Akte und in dem Königsgesetz wird stillschweigend vorausgesetzt, daß die unter König Friderich III. lebende Nation das Rechtsbefugniß hatte, dem Könige und seinen Nachfolgern auf ewige Zeit die absolute Erbregierung zu übertragen, bindend, nicht allein für sich, sondern für alle kommende Geschlechter. Es soll hier nicht näher auf diesen krassen, alle Staatengeschichte und Menschheitentwicklung tödtenden Irrthum eingegangen werden. Dagegen wollen wir noch einmal daran erinnern, daß die Uebertragung der absoluten Alleingewalt in dem Sinn, wie sie in den beiden Urkunden erscheint, seitens der Stände des Jahres 1660 gar nicht geschehen sei. Der erbliche Absolutismus der dänischen Könige beruht in der That nur darauf, daß sie ihn selbst ausgesprochen haben, daß Friderich III. die ihm übertragene absolute Vollmacht, die künftige Regierungsform einzurichten, d. h. die Rechte der Stände und ihren Antheil an der Regierung zu bestimmen, benutzte, um eine absolutistische Regierung einzuführen, um die königliche Alleingewalt und Willkühr für ewig an die Stelle aller Rechte und Gewalten zu setzen. Daß die Erbhuldigung nicht dem absoluten Königthum galt, wissen wir. Aber Friderich III. nahm sie gleich oder bald hinterher in diesem Sinn, wie denn ja auch nicht zu läugnen, daß eine bedingungslose Huldigung an einen souverainen Erbherrn, dem man zuvor diktatorische Vollmacht ertheilt hat, eine ständische Dummheit oder eine Verkuppelung der nationalen Rechte an die absolutistische Gewalt zu nennen.

In der einseitig vom Hofe und nicht von den Ständen redigirten Erb-Alleingewalt-Akte ließ der König seine Unterthanen nachsprechen, daß sie einem absoluten souverainen Erbherrn gehuldigt und ihm und seinen Nachkommen alle Jura Majestatis, absolute Regierung und (zum Ueberfluß) alle Regalien dabei zugehuldigt. Das war die Tücke dieser dunkeln Wörter souverain, absolut, daß sich daraus ein Inhalt gebären konnte, an den die guten Unterthanen gar nicht gedacht hatten und der ihnen auch durch die Jura Majestatis nicht viel klarer wurde, nur daß sie fühlten, daß etwas dem Ton nach sehr Feierliches, Gewaltiges und gleichsam Ueberirdisches an ihre Ohren schlug.

Man könnte aber sogar alles Ernstes die Frage aufwerfen, ob von der absoluten souverainen Erbgerechtigkeit in der sogenannten Erb-Alleingewalt-Akte in demselben Sinne geredet werde wie in dem Königsgesetze? Die Sachlage war zur Zeit der Abfassung der Erb-Alleingewalt-Akte noch völlig dieselbe, wie zur Zeit der Auflösung der Stände; auch heißt es ausdrücklich in diesem „offenen Briefe", daß Alle Akte, welche sowohl vor als nach der Erbhuldigung vollzogen worden, ihre Bestätigung finden sollen. Einer dieser Akte bezog sich auf den Auftrag, die künftige Regierungsform einzurichten. Diesen Auftrag läßt die Erb-Alleingewalt-Akte wiederholen, indem sie sagt: „so stellen wir zu Sr. Königl. Majestät eigenem gnädigsten Willen nicht allein welcher-

gestalt die Regierung künftig eingerichtet werden soll, sondern auch wie die Sukzession . . . . . am bequemsten kann bestimmt werden." Folglich, muß man schließen, enthielt die Erb-Alleingewalt-Akte noch gar keine Bestimmung über die Regierungsform, da ja sonst nicht von einer erst in Zukunft zu treffenden Einrichtung der Regierung die Rede sein konnte. Daß sie aber dennoch, durch trügliche Einschiebung der Worte, „sammt allen Jura Majestatis, absoluter Regierung u. s. w.", eine solche Bestimmung enthalten sollte, darüber kann kein Zweifel obwalten, nachdem König Friderich III. in seinem Publikationspatente erklärte, daß die absolute Souverainität sich auf die Erb-Alleingewalt-Akte gründe, wie ja auch das Königsgesetz selbst sich auf diese Akte zurückbezieht, und wie die Veröffentlichung desselben als einer testamentarischen Verfügung für die königlichen Nachfolger keineswegs für eine Rechtsnothwendigkeit gehalten wurde, und das absolute Königthum sich nicht erst von der Abfassung des Königsgesetzes, sondern von der Unterzeichnung der Erb-Alleingewalt-Akte herdatirte. Wir begegnen hier also, wie es scheint, einem der Widersprüche, die von unreinen Sachen unzertrennlich zu sein pflegen. Aufzulösen wäre dieser Widerspruch nur dadurch, daß man annimmt, unter der Regierung, die künftig erst eingerichtet werden soll, werde eben schon heimlich die absolute verstanden, und unter der Einrichtung nur: weitere

Erklärungen und Verfügungen hinsichtlich einer solchen Regierung. Das Königsgesetz stimmt wirklich mit dieser Annahme überein; es wiederholt in der historischen Einleitung die betreffenden Worte, und verkündet die Abfassung einer solchen Regierungsform und Erbfolge, wie solch ein (angeblich übertragenes) Alleingewalt-Erb-Königthum und Regiment es schließlich fordert.

Die folgenden artikulirten Bestimmungen entfalten den Begriff einer absoluten souverainen Regierung, oder wie es hier heißt, eines Alleingewalt-Erb-Königthums, wie König Friderich III. und seine Räthe sich ein solches vorstellten. Es sind die Selbsterläuterungen einer ungebundenen Macht, die keine andere außer sich im Staate anerkennt und die sich so eifersüchtig auf den ganzen Umfang ihrer Rechte zeigt, daß sie, nachdem sie sich über alle menschlichen Gesetze hinweggehoben und aller und jeder Verpflichtung bar erklärt hat, mit ängstlicher Vorsicht hinzufügt daß Alles, was sonst noch von einem absoluten souverainen Erbkönige Vortheilhaftes gesagt und geschrieben werden könne, solches auch im günstigsten und besten Sinn für die Alleingewalt-Erbkönige von Dänemark zu erklären und zu deuten. Nehmen wir also die Frage wieder auf, ob von der absoluten souverainen Regierung in der Erb-Alleingewalt-Akte in demselben Sinn die Rede wie in dem Königsgesetze, so können wir sie, denk ich, dahin bejahen, daß man mit jenen Worten dort schon heller oder dunkler die ausschweifende Bedeutung

verknüpfte, welche das dänische Königsgesetz zu dem einzigsten seiner Art in der Staatsgrundgesetzgebung aller Völker macht. Die Erb-Alleingewalt-Akte war die erste petitio principii absoluti; und was sie der Zukunft aufbewahrte, war nur die Ausbrütung des absolutistischen Rieseneies, das sie sich untergelegt hatte.

Hielt es König Friderich III. nicht unter seiner Würde, die Bewilligungen der Stände fälschlich dahin auszudeuten, daß ihm und seinen Nachfolgern die absolute Gewalt und alle Majestätsrechte übertragen worden, behufs Anordnung einer auf dieser Grundlage beruhenden Regierung, so verrieth er freilich damit, wie sehr er die Nothwendigkeit einsah, einer solchen bisher unerhörten Macht den Schein des Vertrags und der Uebertragung zu geben. Der politische Verstand behielt den Sieg über die religiöse Dichtung. Nimmt man aber diese Königsgesetzgebung in Betracht, welche einen Sterblichen von allen Verpflichtungen freispricht, ihn zum Schöpfer und Vernichter aller Rechte macht, seine Gewalt aller Schranken entbindet, seinen Einzelverstand und seinen Einzelwillen an die Stelle des Gesammtverstandes und des Gesammtwillen des Volkes setzt und um ihr absurdes Werk zu krönen das Wort e w i g darüber ausspricht, so begreift man wol, auch ohne nähere Kenntniß der Revolutionsgeschichte, daß es mit jener Uebertragung einen eigenen Zusammenhang gehabt haben müsse. Hat der Dichter Recht zu singen:

Noch ist kein Fürst so hochgefürstet,
Und so begabt kein Erdenmann,
Daß, wenn die Welt nach Freiheit dürstet,
Er sie mit Freiheit tränken kann; —

hat er Recht, zu sagen, daß die Freiheit sich nicht schenken läßt, so wird man auch gegentheils damit einverstanden sein, daß die Tirannei, die Herrschaft der Willkühr, kein Gegenstand der Schenkung und Uebertragung sein könne. Noch hat es kein so despotensüchtiges Volk gegeben, das sich freiwillig, zum Besten seiner Herrscher, rechtlos, machtlos, ehrlos gemacht hätte. Wol kann ein Rechtsvolk, in Kriegs- und Sturmzeiten, Diktatur-Aufträge ertheilen, für deren Erledigung der Beauftragte verantwortlich bleibt; aber es ist so verstandeswidrig und sittlich widersprechend als beispiellos in der Weltgeschichte, daß ein Rechtsvolk aus freien Stükken die Despotie über sich verhängt, also sich selbst vernichtet. Die Despotie des Orients und wo sie in Europa erscheint, ist überall nur Thatsache, kein Recht, kein Vertrag; nur Usurpation, gewöhnlich unterstützt durch religiöse Dogmen. Der despotisch regierte Staat ist aber der Staat der Rechtlosigkeit, wo Gewalt geht über Alles. Auch in den Rechtsstaaten geht Gewalt nur zu häufig über Alles, so über geschriebene und ungeschriebene Rechte. Doch wird es keinem germanischem Rechtsvolke einfallen, Gewalt Recht zu nennen, auf ihr einen Rechtsverein, einen Staat zu gründen. Das kann nur eine verwirrte, orientalische Theorie; das ist ein Ungedanke, der

sich selbst in der Praxis eines derartigen Staatsgrundgesetzes jeden Augenblick als solchen bloßstellen muß; ein Phantom maasloser Herrschsucht, das an der Wirklichkeit der Vernunft- und Rechtsdinge zergeht und nnr in Pergamenten sein eingebildetes Dasein führt. Eine solche Gewalt kann in der That kein Mensch dem andern, kein Volk seinem Fürsten übertragen; nicht allein, weil man sich kein so unwürdiges oder wahnsinniges Volk vorzustellen vermag, sondern auch, weil es selber nicht die Macht und das Recht dazu hat, weil seine eigene Souverainität und Machtfülle, wie groß sie sein mag, gebunden ist an die ewigen Gesetze der Menschheit, und scheitern würde an dem unsinnigen Frevel, auch nur eins derselben, zu Gunsten eines Sterblichen, sei es auch eines Gottes oder Götzen, mit Füßen zu treten. Insofern hatte der Professor Wandal allen Grund zu fragen, woher das Volk zu dieser höchsten, will sagen, ungebundenen Gewalt gekommen sei, um sie dem Fürsten zu schenken? Von Gott stammt sie nicht, denn Gott ist der Urquell aller Ideen, auf welchen die irdischen und himmlischen Ordnungen beruhen. Glaubt man an eine höchste ideale Aufgabe der Menschheit, an den Beruf eines Jeden, König zu sein und sein eigener und absoluter Herrscher und Gesetzgeber, so träumt man wenigstens einen göttlichen Traum, denn diese Weltrepublik von lauter absoluten Königen von Gottes Gnaden, die sich auf den Trümmern der jetzigen Staaten und äußeren Gesetzgebun-

gen erheben würde, stellte die allgemeine Herrschaft der göttlichen Vernunft selbst dar, und durchklänge mit ihrer Sphärenmusik das All der Geister. Ganz das schnöde Gegentheil dieses Zustandes der Dinge wäre aber die Verzweifelung der Menschheit oder einzelner Völker an Recht und Befähigung, durch gemeinsames Denken, Wollen und Schaffen, die göttliche Vernunft im Leben darzustellen, als Rechtsidee im Staate zu verwirklichen, welches Gefühl absoluter Ohnmacht, dem Tode, der Vernichtung gleichkommend, eben auch die Befähigung ausschlösse, Gewalten und Rechte zu übertragen, als die man nicht hat oder deren man nicht Herr zu sein erklärt. Und so stoßen wir überall, von welcher Seite wir uns der übermenschlichen und unmenschlichen Majestät der dänischen Königsgesetzgebung nähern, auf den Widerspruch, daß solche Gewalt etwas Uebertragbares und wirklich Uebertragenes sein solle.

Irren wir aber nicht, so schließt das Wort „Uebertragung" im Königsgesetze noch keineswegs einen Sinn aus, der der Wandalschen Vorstellung verwandter ist oder ganz und gar mit ihr zusammenfällt. Geben wir auf die königlichen Frömmigkeitsäußerungen Acht und sehen wohin sie winken. Friedrich von Gabel warnte den Herausgeber des Königsgesetzes, König Friderich IV., man möge in der Vorrede nicht noch einmal dem lieben Gott danken, weil des Danksagens schon im Königsgesetze zu reichlich geschehen sei. Mit weiterem Danken

und Danksagen — fügt er hinzu — könne leicht Anlaß gegeben werden, daß man über Dinge zu raisonniren anfange, die aus Staatsursachen besser unangerührt blieben. Der Vizestatthalter von Norwegen war vielleicht der Ansicht, bei dem vielen Danksagen werde sich der Nation die Frage aufdrängen, was denn Großes und Gutes gewonnen sei durch die Veränderung. Er übersah jedoch den tieferen Zusammenhang, in welchem die allerdings sehr reichlichen und zu Anfang beinahe psalmodischen Frömmigkeitsäußerungen des Königsgesetzes zu dem absolutistischen Inhalt desselben zu stehen scheinen. In der Erb-Alleingewalt-Akte, durch welche der König sich die absolute Regierung erst zuwenden wollte, ist der Ton ganz weltlich, historisch diplomatisch gehalten; der liebe Gott erscheint nur einmal als Sekundant der Vorsorge und Tapferkeit des Königs. Im Königsgesetze aber tritt der König im Vollgefühl seiner errungenen absoluten Würde auf; er hat Nichts gemein mehr mit den übrigen Sterblichen, ihm gegenüber nur willenlose Maschinen, ihm verschworen zu unbedingtem Gehorsam, als alleinigem Gewalthaber, Gesetzgeber und Richter, während er selber erhaben über dem Gesetze steht, das aus ihm ausfließt, wie aus seiner heiligen Quelle, und das der Odem seines Mundes wieder ganz oder für einen einzelnen Fall vernichten kann; er allein Alle verpflichtend und bindend, selber unverpflichtet und unverpflichtbar, Alle richtend, selber unrichtbar, kein ander Haupt über sich

erkennend, denn Gott allein. Denn Gott allein! — daß ist das hohe stolze Wort jeder edlen Seele, die über ihr inneres Sein und Leben keinen irdischen Richter anerkennt. Das ist aber auch das brutale Wort des in religiöse Mystik sich einhüllenden Willkührherrschers, der sich allein von der ewigen Wechselwirkung zwischen Rechten und Pflichten, von der Verantwortlichkeit für Thun und Lassen ausnimmt. Gewiß, wer dem Volke die Güter raubt, die erst dem menschlichen Dasein Werth und Würde verleihen, wer die allgemeine lebengestaltende Macht der Ideen, die in jedem Einzelnen wie im Ganzen sich offenbaren soll, als sein persönliches Erbgut in Anspruch nimmt, wer durch so tiefe Erniedrigung der Menschheit sich so hoch erhebt, der muß entweder dem Wahnsinn verfallen, selber ein leibhafter Gott zu sein, oder er wird sich seinen Dünkel durch die Vorstellung beschönigen, daß seine Würde ein göttliches Geheimniß, eine von der Gottheit ausfließende Begnadigung und Begabung sei, daß er auserkoren in einsamer Größe, als privilegirter Mensch, nur der unsichtbaren Gottheit gegenüberzustehen und nur ihr für die gute oder schlechte Verwendung der Gaben und Machtfülle, die sie auf gewiß wunderbare Weise auf sein eigenes Haupt gesammelt, Rede und Antwort zu stehen. Was er an Verstand, an Herz, an Bescheidenheit besäße, müßte ihn ja gegen die Berechtigung seiner schrankenlosen Macht mit Mißtrauen erfüllen, wäre da nicht eine mit seinen religiösen Ansichten oder Vorurtheilen übereinstimmen-

de Theorie, welche ihm die Unvernunft als unerforschliche göttliche Weisheit vorspiegelte. Der umgekehrte Prometheus, der den Menschen das Feuer vom Herde stiehlt, wird sich einbilden, es vom Himmel empfangen zu haben. Und wenn schon jeder gewöhnliche Herrscherstab unter den Händen seines Trägers ein transzendentes, in den Himmel wachsendes oder vom Himmel gefallenes Ansehen annimmt; wenn schon die uralten heidnischen Könige eine so hohe Idee von sich und ihrer Würde hegten, daß sie ihr Geschlecht von den Göttern ableiteten, und wenn noch heutzutage selbst unsre konstitutionellen Regenten sich „von Gottes Gnaden" zu nennen pflegen, auch Majestäten betitelt werden — wiewol die ursprüngliche religiöse Emphase in diesen Ausdrücken sich so ziemlich verflüchtigt hat in unserm Zeitalter der revolutionairen Kritik, und der weltgeschichtlichen Ironie des Napoleonschen Wortes, „der Thron ist nur ein mit rothem Tuch behangenes Holzgestell" — um wie viel mehr wird nicht von der Religiösität eines Herrschers im siebenzehnten Jahrhundert, eines besonders frommen Herrschers wie Friderich III., zu erwarten sein, daß er die ihm zugefallene oder ursurpirte irdische Allmacht unmittelbar an den Allmächtigen knüpft, ohne dadurch verhindert zu werden, die sekundaire äußerliche Rolle anzuerkennen, welche seine Unterthanen bei der angeblichen Uebertragung solcher Gewalt gespielt haben. Ausgesprochen ist diese religiöse Ueberzeugung mit dürren Worten im Königsgesetze

nicht. Ebenso wenig wie die Ansicht, welche dem Ganzen zur Voraussetzung dient, daß nämlich die absolute Regierungsform die vollkommenste und beste unter allen sei. Beide Voraussetzungen fallen aber auf dem religiösen Gebiet zusammen: Die gottgefälligste Regierung ist die theokratische, wo Gott herrscht und Namens seiner der König. Bei dieser besten Regierungsform, diesem frommen Königs-Dogma, welches den germanischen Rechtsstaat mit der mißverstandenen jüdischen Theokratie und dem türkischen Paschathum beglückt, kann natürlich von einer Theilung und Verschränkung der Gewalten bei ideeller Einheit derselben nicht die Rede sein; sie ist die absolute, und die Person des Herrschers die reelle sichtbare Einheit aller göttlichen Macht und Weisheit auf Erden und darum heilig; was doch sicher einen übernatürlichen Zusammenhang voraussetzt und irgend einen Ausdruck dafür erforderlich macht. So werden denn auch in den Eingangsworten des Königsgesetzes die Wunder des großen und allmächtigen Gottes und seine unerforschliche Weisheit preisend hervorgehoben, indem er nicht allein das dänische Königshaus und das Königreich Dänemark vor augenscheinlich drohendem Untergange gerettet, sondern, nach hergestelltem Frieden, die Stände b e w o g e n, ihr bisheriges Wahlrecht abzustehen und dem Königshause das Erbrecht mit allen Majestätsrechten und absoluter Gewalt zu übertragen — ein Ereigniß, das späterhin als eine „sonderbare Schickung der göttlichen

Vorsehung" bezeichnet wird. Derselbe Gedanke wiederholt sich noch deutlicher in der Einleitung des Publikationspatents, wo gesagt wird, daß Gott nicht nur einem blutigen Kriege ein freudiges Ende bereitet, sondern auch eine solche Veränderung in der Regierung eingeführt habe, daß die Hoheit und Herrlichkeit der königlichen Familie, wie auch sämmtlicher Einwohner Wohlfahrt und Nutzen, mit einmal so vergrößert und vermehrt worden, daß nichts Höheres auf irgend einer Seite konnte verlangt werden"; welche Veränderung, wie sie sicherlich von Gott gewesen, in kurzer Zeit (durch die Erb-Alleingewalt-Akte) vervollkommnet worden. So nüchtern auch Alle diese Ausdrücke lauten, man kann nicht umhin, sie für Zeichen einer Religiosität zu halten, welche sich das absolute Königthum in sehr naher geheimnißvoller Verbindung mit der göttliche Allmacht und dem besondern gnädigen Schutze vorstellt, welche die göttliche Vorsehung den dänischen Königen und dem dänischen Volke angedeihen läßt. Die Urkunden streifen jedoch nur leicht an dem Abgrunde der Königs-Mystik vorüber; sie verpflichten auf kein Dogma über Grund und Ursprung des absoluten Königthums, sie bleiben bei der Uebertragung der unumschränkten Erbregierung durch den allgemeinen Volkswillen, bei dieser äußern Thatsache stehen, es unentschieden lassend, ob man sich in der Uebertragung nur eine Anerkennung des echten Königthums, wie es, nach Professor Wandel, von Gott ursprünglich eingesetzt worden,

oder, nach der mehr historisch sein sollenden Ansicht des Herrn von Gabel, bloße Rückgabe von ständisch usurpirten, uralten Rechten dänischer Könige zu denken habe.

Wir gehen hier unmittelbar zu der oft gemachten und leicht zu machenden Bemerkung über, daß das dänische Königsgesetz mehrere, die Macht der Könige beschränkende Bestimmungen enthält. Die dänischen Könige, von jedem menschlichen Gesetze in geistlichen und weltlichen Dingen entbunden, sind gebunden an die lutherische Religion, an die vorgeschriebene Erbfolgeordnung, endlich an ihre unumschränkte Königsmacht selbst, nach den Bestimmungen, welche das Königsgesetz darüber enthält und welche unter andern auch die befaßt, daß kein dänischer König durch Versprechen oder Eid sich oder seine Nachfolger rechtskräftig gegen sein Volk verpflichten darf.

Enthalten diese Beschränkungen Widersprüche gegen den Geist des absoluten Prinzips, wie er sich im Königsgesetze ausspricht?

Wir glauben die Frage verneinen zu müssen, und bei dieser Gelegenheit wird man, denk' ich, einräumen, daß die obige sich mit dem Zusammenhang des Absolutismus und der Frömmigkeit beschäftigende Untersuchung keine müßige war. Eben jene Beschränkungen fließen aus der hypostatischen Ansicht über die absolute Königsgewalt oder, nach Wandal, des echten Königthums überhaupt, deren Spuren wir in der Einleitung des Königsgesetzes mehr aus innerlichen Folgerungen errathen, als

über eine gewisse Grenze, über die Vorstellung von der besondern göttlichen Vorsehung und Mitwirkung bei der Revolution hinaus, sichtlich verfolgen konnten. Die Schranken sollten keine Schranken sein, sondern Charakterisirung, Erklärung, Feststellung des absoluten Prinzips, dieses irdisch unumschränkten Königthums, das seine Wesenheit, sein über menschlichen Rechten und Pflichten schwebendes Absolutsein, so wenig ablegen kann wie Gott selbst, in dem es ruht, von dem es seinen Ursprung nimmt, gegen den allein es eine Verpflichtung anerkennt, während es ob seiner irdischen Ungebundenheit dem Volke gegenüber auch nicht die geringste Verbindlichkeit übernehmen kann und darf. Gott allein und das absolute Prinzip sind von dem bon plaisir der dänischen Könige folgerichtig ausgenommen, und da Gott mit Religion, und Religion mit der Augsburgischen Konfession in dem Frömmigkeitsgefühl des königlichen Gesetzgebers zusammenfällt, so versteht es sich von selbst, daß die Augsburgische Konfession bindend gemacht wird für die dänischen Könige, nicht sowohl als eine äußerliche Bedingung und ein Grenzstein ihrer absoluten Macht, sondern als der Grundstein auf dem sie beruht. Aber sie kann auch nicht aus sich selbst heraus, nicht als ihr Anderes, ihr Gegentheil in der Freiheit auftreten; jeder dänische König kann den unbeschränktesten Gebrauch von ihr machen; innerhalb des Prinzips darf er alle Willkühren begehen, und ist nur Gott allein (am jüngsten Tage) dafür verantwortlich;

aber er darf die Freiheit nicht gegen das Prinzip kehren, er darf nicht frei sein wollen wie ein andrer Mensch, darf keine Handlungen begehen, die auf dem Prinzip der Freiheit beruhen, und die ihn als eine gemeine schlichte rechtlich sittliche, zurechnungsfähige Persönlichkeit in Anspruch nehmen. Das ist der Fluch seines Absolutseins, daß er nicht kann, was der geringste seiner Unterthanen kann und was den geringsten seiner Unterthanen sittlich erhabener macht als die Majestät des absoluten Throns. Das ist aber nur strenge Folgerung, nicht willkührliche Beschränkung des absoluten Prinzips, das seine Uebermenschlichkeit, wie jede Unnatur, reichlich bezahlen muß. Es darf sich nicht begrenzen ohne sich aufzugeben, und ist daher ausgeschlossen von der Freiheit, welche sein wahres Gegentheil ist. Der Gesetzgeber des Absolutismus hat also mit nichten gegen die innere Logik desselben verstoßen; dieser Vorwurf trifft ihn nicht. Man wird im Gegentheil sagen, daß er mit dem größten, kältesten Verstande ein Werk so grandioser Unvernunft wie das, den Absolutismus zum ewigen Grundgesetze für seine Nachfolger zu erheben, in dem Königsgesetze durchgeführt hat. Man könnte sich in diesen theoretischen Despotismus, der Fleisch und Blut geworden und in die Praxis fast zweier Jahrhunderte übergegangen ist, fast vertiefen wie in ein schauerliches Räthsel. König Friderich III. war theoretisch gefaßt, der größte Despot, der je gelebt hat. Er despotisirte

alle seine Nachkommen in den Despotismus hinein. Wann war vor und nach ihm eine Willkühr-herrschaft, die nicht war wie der freie Löwe im Walde und in der Wüste, wild, einsam, allein, stets hungerig und auf neuen Raub ausgehend, kampfgerüstet, vielleicht sich fortpflanzend nach seinem Ebenbilde und in Löwentraditionen, wie die Stuarts und all' die verdumpften Sagen vom göttlichen Recht; doch nur auf freiem geschichtlichen Wege, wie das Leben selbst, wie die Ideen, die Macht, das Recht und das Unrecht sich fortzupflanzen pflegen? Was that aber Friderich III.? Er fesselte diesen wilden Löwen an die Stufen seines Erbthrons, er gab ihm auf einmal ein ganzes Königreich und alles Recht und alle Gewalt darin zu verschlingen, er machte ihn auf einmal ganz Inhalt, ganz Umfang, er stopfte ihn aus daß seinesgleichen an theoretischen Vollkommenheit, an bedürfnißloser, ruhig ausgespannter, bequem verdauender, in stolzer Sicherheit auf Brief und Siegel ihrer Berechtigung lagernder Löwen-Majestät auf Erden noch nicht geschaut worden war, und dann sprach er zu ihm: sei das Recht und zugleich das Gesetz meiner Nachkommen, herrsche fortan in der Gestalt der Könige Dänemarks, daß sie nur durch dich auf den Thron gelangen; das sie nur durch dich Könige sind, das heißt unumschränkte Könige, daß sie durch dich Alles, ohne sich und wider dich Nichts sind und vermögen. Friderich III. betrachtete also das absolute Königthum oder das Königthum schlechtweg als ein von

ihm gestiftetes Fideikommiß, für dessen ewige Aufrechterhaltung die ganze dadurch rechtsberaubte und verunmündigte Nation, andrerseits eine geheimnißvolle innere Macht, die Heiligkeit oder vielmehr der kolossale Egoismus des absoluten Königthums selbst, ihm Bürge sein sollte. In Bezug auf das Königthum lag seine Willkühr darin, daß er dasselbe auf einen doktrinairen Absolutismus pfropfte, ihm eine nackte und ganz überschwängliche Theorie zur Grundlage gab, auf der es fortan stehen sollte — mit der es also auch zusammenfallen müßte. Dogmatisch verblendet, hielt er den erstarrten, an sich selbst gebundenen Absolutismus seines Königsgesetzes für dauerhafter, als das freie, lebendige, von der geschichtlichen Fluthung getragene Königthum. Sein Königthum sollte außerhalb und überhalb der geschichtlichen Entwickelung stehen; es sollte ein aus dem Grund gemauertes, durch sich selbst getragenes, absolut vollkommnes und daher vollkommen absolutes Herrscherthum sein. Die Idee eines solchen Herrscherthums — schien er zu meinen — dürfte nur einmal kategorisch gesetzt und ausgesprochen werden, um in sich selbst (oder in dem Urquell aller Vollkommenheit) seinen ewigen Ankergrund zu finden. Ungefähr in der Art des früher so beliebten Trugschlusses der Gottesbeweisung: Gott ist der Inbegriff aller Vollkommenheiten — dazu gehört die Existenz — also ist Gott, mochte er schließen: meine absolute Erbkrone ist die irdische Machtvollkommenheit selbst — diese

schließt in jedem Augenblick ihr ganzes volles Dasein in sich — also ist ihre Satzung gleichbedeutend mit ihrer Existenz und ihrer mindestens von den irdischen Dingen nicht zu überflügelnden Dauer. Demnach setzte er den Absolutismus, als kategorischen Imperativ der dänischen Könige, in seinem Königsgesetze. Und ein Glück, daß der Originaltext von Peter Schumachers Hand noch vorhanden war, als König Friderich IV. die Herausgabe beschloß. Dafür, meinte der mehrgenannte von Gabel, habe man großen Fug, Gott inniglich zu danken mit allerdevotestem Herzen, daß lex regia allergnädigst konservirt worden und durch Gottes sonderbare gnädige Direktion ihm, Gabel, der Auftrag geworden, die Handschrift aus dem Archiv zu nehmen. Gewiß ahnte er nicht den Humor von der Sache. Eine irdische Allmacht, eine vollkommene unumschränkte Gewaltherrschaft, bestimmt zu dauern bis an das Ende der Tage, abhängig von einem Stück Papier wie ein gemeiner Pfand- und Wechselplunder! —

Hatte Friderich III. das Recht, sich gewissermaßen als den Schöpfer eines neuen Königthums, als den Stammvater eines neuen Königsgeschlechts zu betrachten, so wird man seine Königsgesetzgebung auch darin folgerichtig finden, daß sie die Erbfolge ausschließlich an seine Familie (derzeitig aus zweï Söhnen und vier Töchtern bestehend) knüpfte, und mit Umgehung des Mannsstammes der gleich ihm von dem ersten Oldenburger abstammenden Verwandten,

auf die weibliche Linie ausdehnte. Bekanntlich sträubte sich der Reichsrath gegen die weibliche Erbfolge, und hatte schon in der Beziehung Recht, da sie eine dereinstige Trennung des Königreichs von den Herzogthümern in Aussicht stellte. Ob der Wunsch und Wille der Königin auch in dieser Frage von entscheidendem Einfluß war, mag man dahingestellt sein lassen; jedenfalls entsprach die Verfügung dem Geiste der Gesetzgebung selbst. So lange sich vom Mannsstamme Friderichs III. noch irgend ein Leibeserbe findet, zunächst Mann, dann Weib, so lange soll Niemand vom Weiberstamme die Krone erben, so daß sogar das Weib vom Manne dem Manne vom Weibe vorgeht. Dabei sind die Linien genauest zu beobachten, so daß von keiner auf die andere übergesprungen werden darf. Hinterläßt der letzte König vom Mannsstamme auch keine Töchter, so soll der Prinzessin von Geblüt, welche ihm von Vaterseite am nächsten verwandt ist, die Erbfolge in der Regierung zugefallen sein und*) ihren Linien, einer nach der andern. Danach soll des letzten Königs nächste Blutsfreundin, jedoch aus den durch Söhne abstammenden weiblichen Linien Friderichs III., erblich in der Regierung folgen. Ist aber die ganze Nachkommenschaft der Söhne Friderichs III., sowohl männlichen als weib-

*) Nicht: so wie ihren Linien, wie irrthümlich in Olshausens Uebersetzung und aus dieser zitirenden Abhandlungen.

lichen Geschlechts, gänzlich ausgestorben, so soll die Reihe an die Nachkommenschaft der Töchter Friderichs III. kommen, wobei ebenfalls der Grundsatz, daß Mann vom Manne dem Weibe vom Manne und dann Weib vom Manne dem Manne und Weibe vom Weibe vorgeht, festgehalten werden soll.

Hatte Friderich III. gleichsam das Schicksal herausgefordert, hatte er einer menschlichen Einrichtung den Charakter eines Verhängnisses, eines unabwendbaren Geschickes aufgedrückt, so muß man auch gestehen, daß die dunkeln Mächte nicht auf sich warten ließen, und daß die Geschichte seines Hauses und Reiches Ereignisse und Wendungen aufzuweisen hat, die sich bedeutsam an jene erste, fromm und weise sich bedünkende Willkühr und Vermessenheit anzuketten scheinen. Es ist ein gewisses fatalistisches Spiel in der dänischen Geschichte, das alle Berechnungen ausschließt, alle Erwartungen täuscht. Kein tiefer blickender Staatsmann dürfte, nach den gemachten Erfahrungen, in irgend einer Weise für Dänemarks Zukunft, so lange jener Bann nicht gebrochen ist, einstehen. Das Fatalistische drängt sich auch in der Erbfolge-Angelegenheit auf, der gegenwärtigen Tagesfrage, die sphinxartig an dem Eingange der kommenden Dinge liegt. Christians VII., dieses als Jüngling an Geist und Leib so blühenden, dann in Albernheit versunkenen Königs Ehebett wurde durch den Dämon des Hauses, die Königin-Witwe Juliane, von Braunschweig-Wolfenbüttel, zerstört in der-

selben Zeit wo diese kabalenreiche Fürstin den durch Struensee bedroheten Absolutismus, das beleidigte Königsgesetz, zerschmetternd gegen diesen und seine Anhänger richtete. Die junge schöne Königin ließ, als sie in die Verbannung zog, außer einer Tochter, nur einen Sohn, ein schwächliches Kind, das seinem Ohm, dem verwachsenen Erbprinzen Friderich, Liebling Julianens, alle Aussicht auf den Thron gewährte, in den Händen ihrer Feinde in Dänemark zurück. Unerwartet blieb das Kind am Leben, und ward als Friderich VI. einer der ältesten Herrscher Europas*). Seine Gemahlin gebar ihm acht Kinder: die Söhne starben gleich nach ihrer Geburt, und von den zwei Töchtern, die groß wurden und

*) Doch schon sein Anblick hatte etwas Geisterhaftes; es war, als ob der Ahnherr seines königlichen Hauses in seiner Gestalt wieder erschienen wäre, um mit ihm, aber wie verändert, das sinnlich Volle und Blühende in seinen eigenen Begriffsschatten verwandelt, das Mark des Lebens wie in gläserner Durchsichtigkeit, das Mannsgeschlecht der Oldenburger abzuschließen. Ja, diese dürre, und so zerbrechlich scheinende Gestalt verbürgte, so zu sagen, nur sich selbst und keine Nachkommenschaft; diese hochgeschwungene Nase über den purpurrothen Lippen des spitzzulaufenden bleichen Gesichts, schauete wie ein Geier auf eine Blume herab, die dem Tode bestimmt ist; und diese glashellen Augen selbst mit ihrem unbeschreiblichen Ausdruck, „treu wie der Tod", diese silberweiße Wimper und Brauen, dies silberweiße Hauptthaar, angeboren nicht Alters Folge, alle diese Züge machten ihn zur einzigsten Erscheinung seiner Zeit, und weckten wie unwillkührlich das Gefühl, daß man den letzten Repräsentanten einer alten europäischen Dynastie vor sich sähe.

sich verehelichten, erwuchs ihm kein Enkel. Sein gesetzlicher Thronerbe war der Sohn des Erbprinzen Friderich, der jetzt regierende König Christian der Achte. Auf der blühenden Jugend seines einzigen Sohnes, des Kronprinzen Friderich Karl Christian, ruheten einst die Hoffnungen des Landes; doch sind sie gegenwärtig, nach zwei bisher geknüpften und gelösten Ehen, die unfruchtbar blieben in trübe Schleier eingehüllt, ja, ziemlich allgemein, in völlige Resignation übergegangen. Auf wessen Haupt, im Fall die männliche Nachkommenschaft Friderichs III. erlischt, wird Dänemarks Krone übergehen? Mögen auch die Bestimmungen des Königsgesetzes für den jedesmal gegebenen Fall keiner verschiedenen Deutung fähig sein, — woran jedoch sich hin und wieder ein kleiner Zweifel aufdrängt — so hat man es hier mit einem Geschiebe von Hypothesen zu thun, welches der Zufall, der Tod, der nicht wie das Königsgesetz auf die Erschöpfung einer Linie harrt, sondern von einer Linie in die andere springt, jeden Augenblick durch einander werfen kann. Unter gewissen Voraussetzungen wird die Krone auf einen fremden Fürsten, den künftigen Erben Hessens, Prinz Friderich zu Hessen-Kassel als Schwestersohn des jetzt regierenden Königs, vererben. Sollte jedoch eine der Töchter Friderichs VI. den Thron besteigen, so wird es einem der männlichen Sprossen des ersten Oldenburgers vergönnt sein, gleichsam durch die Hinterpforte, nämlich durch die nächste Verwandschaft mit

dem Hause Friderichs VI. von weiblicher Seite, auf den Thron zu gelangen, von welchem seine urelterliche Linie durch den Urheber des dänischen Königsgesetzes ausgeschlossen wurde. Außer andern weitgreifenden Folgen knüpft sich an diese Alternative auch das Loos der Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark. Wer möchte aber eine bestimmte Erwartung hegen, wo Hymen, Asmodeus und der Tod ihre Launen gegen eine überkluge und übermüthige menschliche Satzung zu vereinigen scheinen?

Wir ziehen zum Schluß noch eine Betrachtung hierher, welche wohl mehr als Alles geeignet ist, den sittlichen Ernst der Weltgeschicke fühlbar zu machen. Sie hat Norwegen zum Gegenstande, jenes alte Königreich, welches an der Revolution von 1660 gar nicht betheiligt war, und zuerst in der Erb-Alleingewalt-Akte, als Anhängsel des Königreichs Dänemark, aufgeführt und absolutisirt wurde. Der Stammvater der Oldenburgischen Dinastie, König Christian I., war im Jahr 1450 in Norwegen frei gewählt und gekrönt worden. Zugleich wurde zwischen den beiden gleich unabhängigen Königreichen die Uebereinkunft abgeschlossen, daß beide Reiche stets einen König haben sollten. Regierung und Verwaltung blieben durchaus geschieden, jedes Land hatte seine eigenen gehandfesteten Rechte. Im Jahre 1536 beschloß aber der dänische Reichsrath und Adel, Norwegen solle kein eigenes Königreich mehr, sondern eine dänische Provinz sein,

oder wie er sich in der Handfeste, die König Christian III. unterzeichnen mußte, ausdrückte: Norwegen solle hinführo unter Dänemarks Krone sein und bleiben, gleichwie die andern Länder, Jütland, Fühnen, Seeland oder Schonen*) Die ebendaselbst angeführten Motive waren noch schamloser als der Gewaltstreich selbst, denn es hieß: Norwegen sei an Macht und Vermögen so heruntergekommen, daß es keinen eigenen König zu unterhalten vermöge (ein schönes Lob für die Verbindung mit Dänemark!), überdies sei es verpflichtet, auf ewige Zeiten bei der Krone Dänemarks zu verbleiben (so perfid, sich freilich alle Zeit getreu, legte die dänische Reichspolitik den angeführten Vertrag von Bergen aus!), und gegen diese Verpflichtung habe es zweimal Aufruhr gemacht (wobei auf die Landung des vom Dänischen Adel vertriebenen Königs Friderich II. in Norwegen und die ihm von dem Volke und den Ständen gewordenen Anhänglichkeitsbeweise, so wie auf spätere Versuche zu dessen Gunsten im nördlichen Norwegen hingedeutet werden sollte). Seit der Zeit wurde Norwegen als Provinz betrachtet und behandelt; es verlor seinen Staatsrath, seine Land- und Reichstage, seine sämmtlichen politischen Rechte, ja, es fand nicht einmal in dem dänischen Reichsrathe und auf dem dänischen Reichstage eine eigene Vertretung. So war denn auch auf dem revolutionairen Reichstage von

*) Von Schleswig war nicht die Rede.

1660 vom Königreiche Norwegen — den leeren Namen, den eiteln Titel hatten die dänischen Könige beibehalten — gar nicht besonders die Rede; Norwegen nahm nicht Theil an den selbstmörderischen Beschlüssen dieses letzten der dänischen Reichstage, es sah nur von ferne zu, wie derselbe Geist, der die vertragsmäßigen Rechte einer fremden Nation scham- und gewissenlos vernichtet hatte, aus partheiwüthiger Eifersucht und in innerer Ohnmacht des Rechtsgefühls das eigene politische Dasein zur Schlachtbank führte. Und was haben wir in diesem gegenwärtigen Jahrhundert erlebt! Welche Genugthuung war Norwegen, welche Demüthigung Dänemark vorbehalten! Während Dänemark, Norwegens beraubt, noch bis zur Stunde unter den Fesseln des Absolutismus schmachtet und dazu die trübe Aussicht hat, ob seines despotenlaunischen, Geist und Blut tirannisirenden Königsgesetzes den letzten Anhalt, welchen die Verbindung mit den deutschen Herzogthümern darbot, zu verlieren, genießt das von ihm losgerissene Königreich Norwegen, verbrüdert mit dem Königreiche Schweden, nicht verkuppelt an dasselbe, die Wohlthaten einer freien Verfassung und das Ansehen einer politischen Stellung, welche auf Naturverhältnisse, Stammverwandtschaft und Achtung gegenseitiger Rechte fest gegründet und troß der felsigen und polarischen Armuth beider Länder von dem Ehrfurcht gebietenden Schimmer ihrer alten welthistorischen Heldenzeit und ihrer neuern Thaten umflossen ist. Norwegen sollte sich

in Dänemark verlieren, seine arme Krone sollte mit der dänischen verschmolzen werden; das war der höhnische vertragsbrüchige Beschluß des Dänemarks von ehemals. Und das Dänemark von heute! Es sieht, mit den Augen seiner Jugend, kein anderes Mittel der Selbsterhaltung, der Rettung der bedroheten Staats- und Nationalexistenz, als die Anklammerung an Norwegen und Schweden, sich nunmehr glücklich schätzend, der dritte in einem Bunde zu sein, dessen vorzeitige Haupt- und Vormannschaft es durch eigenes Verschulden einbüßte.

Es wäre ungerecht, alle die alten Sünden des dänischen Reichsraths und der dänischen Könige auf das dänische Volk zu wälzen, das ja selber großentheils ihr nur zu schwaches Opfer war. Nichtsdestoweniger darf man im gegenwärtigen Augenblick auch dem Volke Dänemarks, das ernste: discite justitiam moniti! zurufen.

Schleswig-Holstein stand im Jahre des Grundvertrags von **1460** ebenso unabhängig von Dänemark und faktisch noch selbständiger da, als Norwegen im Jahre **1450**. Der Grundvertrag mit Christian **I.** sicherte den beiden Landen ungekränkte Eigenexistenz und ewige Dauer der Verbindung, bei bedingungsweiser, an das Oldenburgische Haus und dessen Mannsstamm geknüpfter Gemeinsamkeit der Regenten. Kurz vor Einführung der absoluten Herrschaft in Dänemark ward durch die Souverainitätserklärung der beiden damals regierenden Linien noch das letzte mittelaltrige Feudalband,

das Schleswig, wenn auch nur in leerer Schattenform, bisher an Dänemark knüpfte, gänzlich vernichtet. Gleichwol betrachtete die dänische Reichsrathspolitik das Herzogthum Schleswig fortwährend als dänisches Eigenthum; sie war dem Vertrage von **1460** nur deswegen beigetreten, weil sie durch denselben auch das Herzogthum Holstein in ihr Netz zu locken gedachte. Andrerseits verfolgte die regierende Dinastie ibren eigenen Weg; die treulose Reichsrathspolitik war ihr das Mittel zu eigenem Familienzweck, so in Beziehnng auf Norwegen, wie auf Schleswig-Holstein. Auch das Königreich Norwegen ward von ihr als erbliches Familieneigenthum angesehen, und dies war der eigentliche Grund, warum sie, mit Verletzung der von Christian III. beschworenen Handfeste, welche Norwegen zur dänischen Provinz erklärte und ihm ausdrücklich sogar die Titulatur eines Königreichs entzog, diese dennoch beibehielt. Durch das Königsgesetz wurde diese innere Zwietracht der dänischen Reichs- und Dinastenpolitik gründlich aufgehoben; denn durch das dänische Königsgesetz wurde das ganze Königreich Dänemark mitsammt dem Königreiche Norwegen Erb-Alleingewalt-Eigenthum der Familie Königs Friderich III. Zweideutig blieb indeß die dänische Politik in Ansehung der Herzogthümer. Das Königsgesetz hatte die politische und staatsrechtliche Geschiedenheit der Herzogthümer von dem Königreiche noch schneidender gemacht, dagegen aber durch die absolute Personifizirung des ganzen dänischen Staats in der regierenden Erbdinastie dazu bei-

getragen, das reine Personalverhältniß der Herzogthümer zu den Trägern der Krone Dänemarks mehr als je zu trüben. Die Familienpolitik fiel nun auf einmal mit der Reichspolitik zusammen; sie gewöhnte sich, hinsichtlich des Herzogthums Schleswig von den altdänischen Voraussetzungen auszugehen, und ihre vertragsmäßigen Anrechte mit den falschen Ansprüchen der dänischen Krone zu verschweißen. Gefördert wurde dies Spiel durch den Doppelsinn des Wortes Krone, Krone Dänemark, angewandt auf das Verhältniß der Herzogthümer, ein Ausdruck der seitens dieser und zufolge des Staatsrechts derselben nur auf die persönlichen Inhaber der dänischen Krone als besonders konstituirte Schleswig-Holsteinische Landeshoheiten bezogen wurde, Seitens der dänischen Politik aber auf den dänischen Staat oder vielmehr auf die „den Staat bedeutenden" dänischen Erbkönige als solche. Rücksichten, zumal auf das verschwisterte deutsche Herzogthum Holstein, ließen es jedoch niemals zu offenen Schritten, oder auch nur zu einer unumwundenen Erklärung kommen. Was im Jahre 1721 hinsichtlich Schleswigs geschah oder versucht wurde, verdient diesen Namen nicht. König Friderich IV. mag immerhin die Absicht gehabt haben, das Herzogthum dem Königreiche einzuverleiben, er mag sich auch an der Einführung der dänischen Erbfolgeordnung haben begnügen lassenwollen; aber es ist Nichts von dem geschehen, und Patent und Huldigungseid jenes Jahres legen in jedem der vorausgesetzten Fälle

nur ein kläglich Zeugniß dafür ab, daß man auch damals aus der Zweideutigkeit nicht herauskam, und zu offenem Bruch mit dem Staatsrecht der Herzogthümer nicht den Muth besaß. Wollte man reifen lassen, glaubte man, daß das Unrecht, die Zweideutigkeit, durch stilles Nachfäulen im Schooß der Jahre zur Rechtskraft gedeihen werde? Zur Zeit der Kopenhagener Revolution wartete man nicht so lange mit diesem Prozeß; man ließ so schnell als möglich der Erbhuldigung die sinnentstellende oder einsinnige Erb-Alleingewalt-Akte nachfolgen. Wahrlich, wenn die aufgeklärte dänische Nation nur irgend geneigt und entschlossen ist, ihre eigenen Rechte zurückzufordern, so wird sie vor allen Dingen auch das fremde Recht anerkennen. Sie blicke nur zurück in ihre eigene Geschichte.

Wir haben im Bisherigen den listigen Aufbau der monströsen absoluten Gewaltherrschaft und diese selbst im Innern gewürdigt; es bleibt uns nun noch übrig, sie in ihrer Thätigkeit zu sehen, oder mit andern Worten, auch die Folgen der Revolution von 1660, die geschichtlichen Wirkungen der unumschränkten Alleingewalt in Dänemark. in etwas nähere Betrachtung zu ziehen.

Es ist ein bekanntes Lob den dänischen absoluten Könige, daß sie nur selten Mißbrauch von ihrer Gewalt gemacht haben. Versteht man

unter Mißbrauch die leidenschaftlichen blutgierigen und verbrecherischen Ausbrüche despotischer Laune, so läßt sich wider dies Lob durchaus Nichts einwenden. Sucht man das Verbrechen, die Gewaltsamkeit, in der Geschichte der europäischen Höfe auf, so wird man anderswo eine weit reichlichere Auswahl an Beispielen finden, als in dem absolut regierten Dänemark. Selbst die Schattenzüge, welche durch die Geschichte der Nachkommen Friderichs III. und dessen eigene gehen, sind nicht zu vergleichen mit den dunkeln Flecken, den blutigen und treubrüchigen Handlungen, womit der eine vorrevolutionaire und nichts weniger als unumschränkte dänische König Christian seinen genialen, volksthümlich gearteten Charakter schändete. Unter der Regierung Friderich III. und seines Thronfolgers, Christian V. waren es nur ein Paar Hochverrathsprozesse gegen einzelne Individuen, welche an das gesetzliche Walten der absoluten Willkührherrschaft stark erinnerten. Wir meinen die Hochverrathsprozesse gegen Korfiz Uhlefeld, Caj Lykke und den Grafen Griffenfeldt, die als charakteristisch wol einer besonderen Erwähnung werth sind. Beide ersteren waren vom alten Adel. Uhlefeld, an Verstand und politischer Bildung seine Standesgenossen weit überragend, ehemals an der Spitze des Reichsraths, gestürzt noch vor der Revolution, wie zum Wahrzeichen der bald erfolgenden Vernichtung der ganzen Adelsmacht, deren stolzester Träger er war, hatte, nach Schweden flüchtend, allerdings schon im letzten

Kriege, aus Rache gegen den König und die Königin, die Rolle eines Landesfeindes gespielt, und scheint, nach der Revolution, als Haupt der Mißvergnügten, die Anzettelung von Intriguen an den Höfen von Holland, Frankreich und Preußen versucht zu haben. Der Kurfürst von Brandenburg machte seinen Angeber, wollte aber nicht genannt sein; nur geheime Beschuldigungen, keine überführenden Beweise lagen vor. Dennoch wurde er zu Verlust von Ehre, Leben und Gut verurtheilt, und auf der Stelle seines niedergerissenen Palastes in Kopenhagen wurde ihm eine Schandsäule errichtet*). Mit seinen Kindern in der weiten Welt umherirrend, starb der einst mächtigste Mann von Dänemark, in einem Kahn auf dem Rhein, und wurde unter einem Baum am Rhein von seinen Söhnen heimlich begraben. Sein deutscher Arzt und Vertrauter wurde unter dem Vorwande eines Krankenbesuchs von Hamburg nach Altona gelockt, und mußte sein Leben im Gefängnisse verbringen; sein einziges bekannt gewordenes Verbrechen bestand in dem Uebersetzen einer der Vertheidigungsschriften Uhlefelds. Noch empörender war aber das Verfahren gegen die Gattin Uhlefelds, der man Nichts als ihre treue Liebe verwerfen konnte. Drei gekrönte Häupter ließen der Nachwelt zu beurtheilen übrig, wer von ihnen gegen die unglückliche Frau, eine der Töchter Königs Christian IV. aus der

*) Dieselbe ist erst im Jahr 1841 abgetragen worden.

Ehe zur linken Hand mit der Gräfin Munk, sich am unwürdigsten und schimpflichsten benommen habe. Nach England gereist, um von Karl II. eine Geldsumme zurückzufordern, die ihm ihr Mann in besseren Tagen geliehen, wurde sie von dem schlechten Stuart, anstatt der Bezahlung, an den dänischen Hof ausgeliefert. Hier empfing sie die Rache einer Königin, deren Stolz durch das Uhlefeldsche Ehepaar, einst an Macht und Glanz beinahe den Königsthron verdunkelnd, tief und unversöhnlich verletzt worden war. Der Königin vorgestellt, wurde sie auf deren Befehl und in deren Gegenwart ihres Schmuckes beraubt und umgekleidet. Dann verbarg sie der „blaue Thurm" desselben königlichen Schlosses, wo ihr einst nicht mindere Ehrenbezeugungen wie einer Prinzessin von Geblüt zu Theil geworden, und hier, in einem Gefängnisse, das sein schwaches Licht durch eine Oeffnung im Dache empfing, welche zugleich als Rauchfang diente, statt des Messers mit einem Stück Knochen sich behelfend, aller Mittel zur Beschäftigung beraubt, verlebte sie zwei und zwanzig Jahre, bis der Tod der Königin, damals schon Witwe, sie aus ihrer lebendigen Gruft erlöste*). Und das konnte der König, ihr Bruder, ansehen, zu solchem Justizmorde aus weiblicher Rache konnte Friderich III. die Hand

---

*) Durch Christian V. befreiet und mit einem Gute beschenkt, lebte sie noch dreizehn Jahre und starb im hohem Alter.

bieten, konnte der Erwerber der absoluten Macht und Justiz dieselbe mißbrauchen. Ein anderer Rache-Prozeß wurde gegen den Edelmann Caj Lykke geführt. Mehere Jahre vor der Revolution von 1660 hatte dieser reiche, schöne und mächtige Mann in einem Briefe an ein Frauenzimmer, zur Beruhigungwegen gewisser, ihr Verhältniß zu ihm betreffender Gerüchte, sich die unvorsichtige Aeußerung erlaubt: selbst die Königin entgehe nicht dem Gerüchte einer Schuld, welche die schmachvollste für eine Ehefrau, und er selbst glaube daran. Ein Jahr nach der Einführung der Erb-Alleingewalt mußte der an's Licht gezogene Brief den Grund einer Anklage auf Majestätsverbrechen abgeben. Lykke's Urtheil lautete auf Verlust von Ehre, Leib und Gut. Er rettete sich durch die Flucht, sein Bild wurde geköpft, seine großen Güter verfielen der Krone. Auch hier glaubt man wieder die Hand der Königin zu sehen, jener Sophia Amalia, von der Spittler sagt: „Unstreitig war etwas wahrhaft großes in ihrem ganzen Charakter. Wenige Große können so treue Freunde und nie ermüdende Belohner sein, wie sie es war; aber ach! müßte man nicht hinzusetzen, sie haßte auch, wie Gottlob! selten Fürsten zu hassen pflegen". Ein denkwürdiges Opfer der königsgesetzlichen Willkührgewalt ward, unter der Regierung Christians V., der Verfasser und Schreiber des Königsgesetzes selbst. Peter Schumacher, eines Weinhändlers Sohn, stieg, gleich wie ein Jahrhundert später Struensee, in rascher Stufenfolge zum Gipfel der

Macht und des Ansehens in Dänemark empor. Unter Christian V. ward er unter dem Namen Griffenfeldt geadelt, Graf (auch deutscher Reichsgraf) Ritter vom Elephanten, Reichskanzler und Vertrauter des Königs. Ohne Zweifel eine der ersten staatsmännischen Größen seiner Zeit, war seine kluge, energische und gut dänische Politik nur auf die Interessen der Krone gerichtet. Man kann sagen, daß er, der Emporkömmling aus der untern Staatsschichte, zu dem Durcheinander arglistiger Intriguen und gelegentlicher Gewaltsamkeiten, welches die damalige Diplomatie ausmachte, ein gewisses rauhes Talent mitbrachte, und dasselbe mit einem unbestechlichen Charakter und treuer Ergebenheit für seinen Herrn verband. Die Kriegserklärung gegen Schweden (1675) war nicht sein Werk, doch rieth er dem jungen Könige, dessen ehrgeizige Kampflust sich nicht zügeln ließ, vor dem Ausbruche des Kriegs den Herzog von Gottorf zu entwaffnen, und sich in den Besitz seiner Festungen und seines Heers zu setzen. Dem klugen obwohl ungerechten Rathe folgte die arglistigste Ausführung; der Herzog wurde unter der verrätherischen Maske vetterlicher Freundschaft nach Rendsburg gelockt und zur Verzichtung auf die jüngst erlangte Souverainität, so wie zur Herausgabe seiner Festungen gezwungen. Zur Zeit einer ungünstigen Wendung des im Ganzen siegreich geführten Krieges gegen Schweden kam eine Verschwörung gegen Griffenfeldt zur Reife, die großentheils aus deutschen Hofelementen bestand.

Ueber dem Ganzen schwebte wieder der Rachegeist der Königin-Witwe Sophia Amalie; sie war, und freilich mit Recht, empört über das Verfahren gegen ihren Schwiegersohn, den Herzog von Gottorf und die persönlichen Insulten, die sogar die Herzogin, ihre Tochter getroffen hatten. An den deutschen Edelleuten, welche die Elite des neuen Hofes bildeten, fand der Weinhändlerssohn seine natürlichen Feinde; des Königs Halbbruder Gyldenlöwe hatte ihm den Untergang geschworen, weil er ihm, der den König in Kopenhagen zu Ausschweifungen verleitete, die Verbannung nach Norwegen als Statthalter verdankte. Seinen Feinden schloß sich auch der Brandenburgische Gesandte an, der die Pläne seines Hofes beständig durch ihn durchkreuzt sah. Plötzlich ward Griffenfeldt, in Abwesenheit des schwachen, ihn der Kabale opfernden Königs verhaftet (1676), und ihm der Hochverrathsprozeß gemacht. Die Klagepunkte, aufgesetzt von einem gewissen Dr. Mauritius, einem übelberüchtigten Deutschen, waren theils unerwiesen, theils falsch, oder auch dem Staatsmann Griffenfeldt zur Ehre gereichend. Sein Urtheil — drei Richter unterschrieben nicht und ein vierter starb später in Gewissensqualen — lautete wie gewöhnlich. Auf dem Schaffotte wurde ihm Begnadigung angekündigt; sie bestand in lebenslänglichem Gefängnisse. Die längste Zeit saß er auf der Bergfeste Munkholm in Norwegen; erst ein Jahr vor seinem Tode (1699) wurde ihm die Freiheit geschenkt. Es war ein

Regierungswechsel. — Auch bloße Ansichten über den Ursprung und das Wesen der Macht wurden hochverrathsprozeßlich verfolgt. Im Geiste der Schrift des Prof. Wandal gab der lutherische Eiferer und und Verfolger der Reformirten Masius eine dem Könige Christian V. gewidmete Schrift heraus, worin er die Königsgewalt ebenfalls unmittelbar von Gott ableitete und namentlich zu beweisen suchte, wie sehr es im Interesse der absoluten Gewalt liege, das Lutherthum zu vertheidigen, da den andern Religionsbekenntnissen und besonders den Reformirten in dieser Hinsicht nicht zu trauen. Unser wackere, helle Philosoph Thomasius würdigte diese Schrift einer Widerlegung, er bewies, daß die Königsgewalt auf Uebertragung von Seiten des Volkes beruhe, und daß die Reformirten eben so gute Unterthanen sein könnten wie die Lutheraner. Seine Schrift wurde auf öffentlichem Markt in Kopenhagen von Henkershänden verbrannt. Eine andere Schrift des gelehrten Oluf Rosenkranz, aus einer der ältesten Familien Dänemarks, zur Widerlegung des Buches eines deutschen Professors Buno und der Ansicht, daß das Wahlrecht des Adels stets nur Anmaßung gewesen, zog dem Verfasser die Anklage auf Majestätsverbrechen und eine Buße von 20000 Thalern zu.

Diese und ähnliche Gewaltsamkeiten, welchen das Dogma der absoluten Macht Verschub leistete, oder zu welchen es den Grund abgab, diese sind es nicht, ob denen wir die bisherige Herrschaft des

Königsgesetzes in Dänemark eine beklagenswerthe nennen. Mehr Gewaltsamkeit, mehr schreiende Willkühr, und es stände mit Dänemark nicht schlimmer, vielleicht besser. Die Despotie ist in allwege ein Uebel, aber verderblicher noch als die leidenschaftliche und grausame, oder die harte und stählerne Despotie ist die zahme, matte, theoretische. Ein Tiger findet seine Löwen, eine ausgelassene Willkührherrschaft ihr Ende. Eiserne und starke Herrscher schmieden das Volk und es mag unter den Schlägen selber hart und tüchtig werden. Aber eine matte Despotie ist ein Sumpf, in dem Alles verfault.

Die Macht, die lebendige Macht ist etwas Göttliches; selbst ihre Zerstörungen sind oft nur neue Schöpfungen, und ihr Mißbrauch oder was man so nennt, Selbstverbrennung, aus deren Asche die Phönixe neuer Jahrhunderte emporsteigen. Die todte Macht ist wie jeder Leib ohne den ihn belebenden Funken, faulend und ringsum die Luft verpestend. Dieser Popanz einer ganz schrankenlosen Alleingewalt, wie sie der Abgötzendienst der dänischen Könige und Unterthanen bildet, trug wahrscheinlich dazu bei, daß kein einziger wirklicher Herrscher-Genius auf dem dänischen Throne auftauchte, vielmehr ein bedenkliches Mißverhältniß zwischen der absoluten Macht der Herrscher einerseits und der sehr relativen persönlichen Kraft derselben zu Tage gefördert wurde; jedenfalls aber hemmte er die Entwickelung der Nation und drückte mit todter Wucht ihren bereits erwachten Geschichtsgeist lange Zeit, bis auf die

jüngsten Tage darnieder. Ja weiß man noch, ob diese Springfedern des dänischen Nationalgeistes nicht gebogen, nicht angegefressen, nicht verrostet sind?

Nicht die einzelne Willkühr dänischer Könige, sondern das Prinzip absoluter Willkühr, nicht die Mißbräuche der Gewalt, sondern die mißbräuchliche Gewalt selbst hat sich als das Uebel des dänischen Staates und seiner neuern Geschichte ausgewiesen. Dies Uebel ist ein Krebsschaden am Busen der dänischen Nation, die noch jeden Tag ihre Kräfte dabei zusetzt.

Wenn auch die persönlichen Eigenschaften Friderich III. und die Herrschsucht der Königin Sophia Amalie ihren großen Antheil an der Revolution von 1660 und der Schöpfung des absoluten Königthums nahmen, so war doch der eigentliche Genius und Schildhalter desselben nicht sowohl die Herrschsucht und der persönliche Ehrgeiz, diese „Leidenschaft großer Seelen", sondern der Stolz, die Ueberhebung, oder um das rechte Wort zu gebrauchen, das die deutsche Sprache für eine leider so deutsche Sache besitzt, die Hoffahrt. Das höchste Ziel, die absolute Gewalt, war zu schnell, zu leicht, mit einem einzigen Sprung errungen. Die dänische Nation leistete zu wenig Widerstand, ließ sich zu gefügig, für die Dauer, unterjochen, so daß wol auch eine stärkere Muskel persönlicher Herrschsucht daran hätte lahm und matt werden können. Höhere Staatsaufgaben schwebten nicht vor; die Gewalt war nicht wieder blos Mittel zu großen nationalen Zwecken,

bei welchen Genie und Ehrgeiz sich bethätigen konnten; sie war sich letzter Selbstzweck, und einmal erreicht, begnügte sie sich meist an dem stolzen Gefühle ihres widerspruchlosen Besitzes, und ließ die Regierungsmaschine, die Minister, die Kollegien, wo nicht Günstlinge walten. Am wenigsten aber vergaß sie ihren äußern Ausdruck, den die persönliche Schwäche und Mittelmäßigkeit bedeckenden Prunkmantel der Majestät, die dehors eines absoluten Königthums. Für diese Dinge wurde gleich unter Friderich III. schon viel gethan. Die Hofetikette gestaltete sich gleich nach der Revolution wie durch einen Zauberschlag um. Pracht und Verschwendung stiegen unter seinen Nachfolgern, von denen nur wenige ausnahmsweise haushälterische Eigenschaften besaßen. Alles am Hofe, in Heer und Flotte, in der Verwaltung, eingerichtet nach dem Maaßstabe einer großen europäischen Macht, und je tiefer in der Wirklichkeit sinkend auf der Machtleiter, desto eifriger den äußern kostbaren Schein aufrechterhaltend — bis zu der heutigen Stunde.

Eine der ersten Sorgen der Regierung des nachfolgenden Königs, Christian V., war denn auch, den gebeugten Adel wieder aufzurichten und ihm neuen Glanz zu verleihen. Es geschah dies durch die Schöpfung eines neuen höheren Adels, hauptsächlich deutschen Geblüts. Es wurden Baronien und Grafschaften errichtet und mit Privilegien versehen, welche die Adelsprivilegien noch übertra-

fen. Durch denselben König wurden die Dänen zuerst in rangirte und unrangirte eingetheilt; der Rang der ersteren bildete eine lange Stufenreihe vom Throne abwärts bis zum gemeinen unbegnadigten Volke herab. Mit dieser schönen Rang- und Titel-Einrichtung hing auch die Stiftung zweier Orden, des Danebrog und des Elephanten zusammen. Ein Holberg, Dänemarks größter zweiter Gründer der Soröer Akademie, durfte am Tage der Einweihung derselben nicht mit dem Adel und den Rangpersonen an der königlichen Tafel sitzen. Und in unserm Jahrhundert mußte Thorwaldsen erst Etatsrath werden, um tafelfähig zu sein. Die Städteverfassung erhielt zwar, im Vergleich gegen früher, durch König Friderich III. manche Verbesserung. Doch blieb sie weit entfernt von einer selbständigen freien Gemeindeverfassung; der Unterschied bestand hauptsächlich darin, daß der frühere Einfluß der adligen Lehnsmänner, zum Beispiel die Wahl der Bürgermeister und Rathsherren, auf die Regierung überging.

Der Landmann blieb über ein Jahrhundert in den alten Fesseln schmachten; die Leibeigenschaft verwandelte sich nur dem Namen nach, in Heimathspflichtigkeit; und noch jetzt, lange nach seiner Freigebung, die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erfolgte, dauern die drückenden Verhältnisse fort, und unverwischt steht noch immer auf seiner Stirn das düstre Zeichen alter und langer Knechtschaft. Die Zahl der freien Grundbesitzer ist nur klein, und

auch diese sind in staatsbürgerlicher Hinsicht und auf Kultur überhaupt mit ihren niedersächsischen Standesgenossen nicht zu vergleichen.

Nirgends war Segen und Gedeihen. Die Unfruchtbarkeit der absoluten Herrschaft zeigte sich auch da und hauptsächlich, wo sie alle ihre Kräfte aufbot, Leben zu wecken, etwas Großes, Bedeutendes, ihrer Würdiges zu schaffen. Die adelsprivilegirte Haupt- und Residenzstadt Kopenhagen genoß die vorzugsweise Gunst und Pflege aller Könige, Millionen wurden auf ihren Ausbau verwendet, Millionen, um ihren Handel, ihre Industrie zu wecken; Alles, was für die Macht und den Glanz der absoluten dänischen Monarchie geschah, gebauet, gestiftet, verausgabt wurde, Schlösser, Werften, Arsenäle, Kasernen, kam unmittelbar der Stadt zu Gute, auf sie träufte der Luxus des Hofes; das ganze regierende, administrirende, gelehrte, kriegerische, Handel und Gewerbe treibende Königreich Dänemark, befand sich in ihren Mauern und was sich nicht darin befand, und draußen auf dem flachen Lande und in den jämmerlichen Kleinstädten noch einigen Rang, einige Bedeutung besaß, oder zu erlangen trachtete, floß ihr alljährlich von allen Seiten zu, wanderte, gleich den Abgaben, dem Tribut des Königreichs, in seine Thore. In Folge dieser Begünstigungen steht Kopenhagen allerdings als eine glänzende Ausnahme in der Oede des dänischen Lebens da, steht den Provinzen gegenüber wie der purpurumhüllte, absolute König gegenüber

seinen entblößten, recht- und machtlosen Unterthanen, ganz Symbol des dänischen Reichs, in seiner Macht und Pracht, große Anstalt ohne werkthätiges gesundes Leben, glänzende Lüge, glänzendes Elend, ein übertünchtes Grab.

Eilen wir zum Schluß. Bereits seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, seit den Ministerien Bernstorf und Struensee, ist das absolute Prinzip in Dänemark mit sich selbst in Widerspruch gerathen. Man macht auch hier der Freiheit, dem Recht, der Volksbildung Zugeständnisse, die in dem Grade wie sie sich erweitern auch das Gebiet der unumschränkten Willkührherrschaft verengern müssen. Bis jetzt ist die Nation aber noch nicht einmal bis zu den Außenwerken vorgedrungen, nichts verbürgt die Sicherheit der Fortschritte, geschweige den endlichen Sieg. Und wo ist das reine Feuer, wo sind die großen, freien Züge eines begeisterten jugendlichen Strebens in Dänemark? Was soll man sagen von den Führern im Kampfe, die die Freiheit als wechselnde Parole austheilen, heute die „Freiheit," morgen „Schleswig" und nicht „die Freiheit," zum Feldgeschrei wählen? von den Jünglingen und Männern die zu der Freiheit sagen: „Warte nur ein wenig, warte bis wir fertig sind mit den Nachbarn?" Welche Mattherzigkeit und welche Verblendung zugleich! Nein, wenn ihr nicht ganz für die Freiheit glüht, so werdet ihr sie nimmer erobern, so werdet ihr Dänemarks schlummernden Genius, die gepanzerte Jungfrau auf der hohen, von Flammen und

Hochverrathsprocessen umsprüheten Burg der absoluten Königsgesetzgebung nicht aus ihrem Zauberschlafe wecken, dann seid ihr keine Ritter für sie, und sie wird schlafen bleiben, schlafen bis ein anderer, vielleicht ein deutscher Ritter? sie weckt, Oder ist es gar nichts mit diesem mythischen Bilde? Liegt der Genius der dänischen Nation nicht im Bann des Königsgesetzes, und ist dies nicht das *eine große* Verbrechen der absoluten Gewalt- daß sie sich nur auf Unkosten des Genius der Nation erhalten kann? Das wäre schrecklich, wenn ich darin Unrecht hätte; denn wo wär er sonst zu finden, dieser Genius, und woher zu erwarten?

Druck von Oskar Leiner in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wienbarg, Ludolf von

Das dänische Königsgesetz oder das in Dänemark geltende Grundgesetz

Hamburg 1847

H.sept. 211 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10452761-5